

KitaApps

Apps und Softwarelösungen für
mittelbare pädagogische Aufgaben
in der Kita



Eva Reichert-Garschhammer, Stefan Knoll, Johann Helm, Georg
Holand, Sigrid Lorenz, Ulrich Möncke & Laura Oeltjendiers

Expertise

2., überarbeitete Auflage, August 2021

Die IFP-Expertise gibt einen Überblick über aktuell am Markt verfügbare Softwarelösungen für mittelbare pädagogische Kitaaufgaben und über die Datenschutz-Anforderungen an die Konzeption und Anwendung webbasierter KitaApps.

Impressum

Staatsinstitut für Frühpädagogik
Winzererstr. 9, 80797 München
Mildred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
www.ifp.bayern.de

Autor*innen der IFP-Expertise

Eva Reichert-Garschhammer
Stefan Knoll
Johann Helm
Georg Holand
Dr. Sigrid Lorenz
Prof. Dr. Ulrich Möncke (Hochschule für angewandte Wissenschaften, München)
Laura Oeltjendiers

Redaktionelle Unterstützung

Dr. Jutta Lehmann
Simone Müller-Voigts

Erscheinungsdatum

2., überarbeitete Auflage, August 2021
1. Auflage, Dezember 2019

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
A Bedeutung von KitaApps	6
I. Digitalisierung mittelbarer pädagogischer Kitaaufgaben	6
II. Definition von KitaApps	7
III. Informations- und Unterstützungsbedarf der Praxis	7
B KitaApps im Vergleich	9
I. Hinweise zu den vorgestellten KitaApps	9
1. Softwarelösungen für Kitaaufgaben	9
2. Aufgabenspektrum und Funktionen	10
a) Dokumentationslösungen	10
b) Kommunikationslösungen	11
c) Komplettlösungen	11
d) ElternApp der Kommunikations- und Komplettlösungen	12
e) Teamkommunikation über KitaApps	12
3. App-Beschreibungen und DSGVO-Prüfung	13
II. Digitale Einzellösungen	14
1. Dokumentation	14
a) Der Kompik-Bogen als Download-Software	14
b) Das Neue Kitaportfolio	14
c) ePortfolio mit allgemeinen Kreativ- und TextverarbeitungsApps	15
2. Kommunikation	17
a) CARE	19
b) Kita-Info-App	19
c) Sdui	20
d) Videokonferenztools zur Live-Kommunikation	21
e) Andere Einzellösungen zur Teamkommunikation	22
3. Digitales Elternumfrage-Tool TopKita	22
III. KitaApps mit Komplettlösungen	24
1. Famly	28
2. HoKita	28
3. Kidling	29
4. KigaRoo	29
5. KiKom	30
6. Kindy	30
7. Kitalino	31
8. Leandoo	31
9. LiveKid	32
10. Nembørn	32
11. Stramplerbande	33

C	KitaApps im Praxiseinsatz	34
I.	Anregungen zur Einführung von KitaApps	34
1.	Entscheidungsfindung inklusive DSGVO-Prüfung	34
2.	Einführungsprozess	36
3.	Benötigte Hardware	38
II.	Praxiserfahrungen mit KitaApps	39
1.	Entlastungs- und Mehrwert-Erfahrungen	39
2.	Begegnung unerwünschter Nebeneffekte	40
III.	Datenlage zum Verbreitungsgrad von KitaApps	41
D	KitaApps und Datenschutz	44
I.	Auftragsverarbeitung von Sozialdaten	44
1.	Sonderfall der Datenverarbeitung	44
2.	Erhöhte Datenschutz-Anforderungen seit DSGVO	45
II.	Datenschutz-Verantwortung des Kitaträgers	46
1.	Bestimmung der Rechtsgrundlage(n) für die Datenverarbeitung	46
a)	Gesetzliche Befugnis oder Einwilligung der Eltern	47
b)	Einsatz digitaler Foto-, Ton- und Filmaufnahmen	49
2.	Sorgfältige Auswahl eines KitaApp-Anbieters	50
a)	Standort der Auftragsverarbeitung	50
b)	Nicht-öffentlicher KitaApp-Anbieter	51
c)	AV-Vertrag und IT-Sicherheitskonzept	52
3.	Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht	54
a)	DSGVO-Pflichten auf einen Blick	54
b)	Risikobewertung und Beurteilung „Technisches Datenschutzniveau“	55
c)	Hinweise zur Datenschutzfolgen-Abschätzung (DSFA)	56
4.	Vorherige Anzeige der Auftragserteilung an die Kita-Aufsichtsbehörde	60
a)	Form und Inhalte der Anzeige	60
b)	Aufsichtsbehördlicher Umgang mit den Anzeigen	61
c)	Rechtsfolgen nicht angezeigter KitaApp-Nutzung	61
III.	Datenschutz-Hinweise zu bestimmten Tools	62
1.	Soziale Medien – eine Option für Kitas?	62
2.	Videokonferenztools – DSGVO-konformer Einsatz	63
a)	Auswahl eines geeigneten Anbieters	64
b)	Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)	65
c)	Verbindliche Richtlinien zur Nutzung von Videokonferenztools	65
E	Etablierung von KitaApps	66
I.	Finanzielle Anreizsysteme für Kitaträger	66
II.	Unterstützung bei den Datenschutzaufgaben	67
III.	Hinwirken auf einen unbürokratischen KitaApp-Einsatz	68
IV.	Staatliche Bereitstellung von KitaApps	68

F	Anhang	69
I.	Glossar zu Fachbegriffen	69
II.	Anlagen zum Datenschutz-Kapitel.....	70
1.	Aufgabenbezogene Datenverarbeitung mit KitaApps	70
a)	Bildungs- und Entwicklungsdokumentation für jedes Kind	70
b)	Kommunikation mit Eltern und Elternbefragungen.....	71
c)	Teamkommunikation und Kitaverwaltung	71
2.	Neue Rechtsmeinung zum Umgang mit Foto- und Filmaufnahmen.....	72
3.	Anzeige der KitaApp-Nutzung an die Aufsichtsbehörde (Formular).....	74
4.	Aufsichtsbehörden	75
III.	Abkürzungsverzeichnis	75
IV.	Literaturverzeichnis	76

A BEDEUTUNG VON KITAAPPS

I. Digitalisierung mittelbarer pädagogischer Kitaaufgaben

Der Alltag in Kitas ist traditionell analog. Das Zwischenmenschliche, die persönliche Begegnung und Interaktion zwischen Fachkräften und Kindern bzw. Eltern sind mehr als alltägliche Routine, sie sind grundlegend für den Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung und im beruflichen Selbstverständnis der Fachkräfte fest verankert. Allem voran das, was man als „face to face“ Interaktion bezeichnet, ist ein Fundament professionellen pädagogischen Handelns und für dessen Qualität unverzichtbar.

Nun lässt sich schon seit einiger Zeit in vielen gesellschaftlichen Bereichen beobachten, dass alles was digitalisierbar ist, auch digitalisiert wird – eine Entwicklung, die auch vor Kitas nicht Halt macht; manchmal geschieht dies vorsichtig, quasi durch die Hintertür, beispielsweise wenn in Projekten digitale Kameras eingesetzt werden oder Eltern per E-Mail Informationen erhalten. Manchmal geschieht dies offen, strukturiert und mit bewusster Entscheidung, etwa dann, wenn Tablets und Apps in Pädagogik und Elternkommunikation ihren Platz finden, manchmal auch konfrontativ. Es steht fest, dass der Bedarf an digitalen Lösungen für Kitas groß ist und die Nachfrage nach Beratung zu diesem Thema steigt.

Die Entwicklungen digitaler Formate für den Bildungsbereich Kita vollzogen sich mit Blick auf unterschiedliche Aufgabenbereiche. Bezogen auf mittelbare pädagogische Kitaaufgaben lassen sich typischerweise vier Bereiche klassifizieren, nämlich digitale Entwicklungen für den Bereich Bildungs- und Entwicklungsdokumentation der Kinder, teils gekoppelt mit einer Kinderfotoverwaltung, für die Bereiche Austausch mit Eltern und Austausch der Teammitglieder untereinander und für den Bereich Kitaverwaltung (siehe Abb. 1).

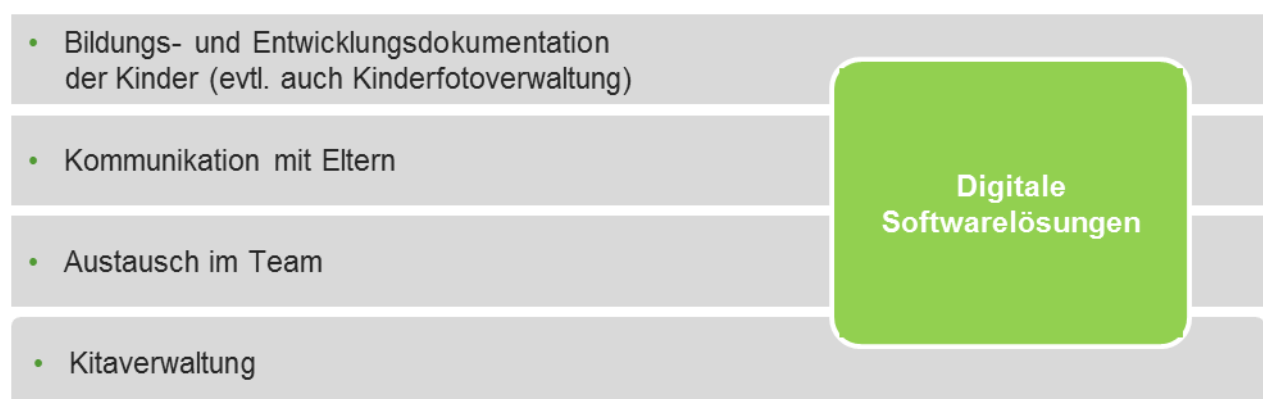


Abb. 1 Aufgabenspektrum von Kita-Softwarelösungen

Softwarelösungen vermögen in diesen Bereichen zweierlei zu leisten: Ressourcenersparnis und Qualitätsverbesserungen. So können digital abgelegte Informationen unkompliziert, schnell, zeitlich flexibel und von verschiedenen Orten und Geräten aus umgehend mit anderen geteilt werden; damit sparen beispielsweise digital versandte Elternbriefe sowohl die Ressourcen

„Arbeitszeit“ wie „Papier“ und sind insofern qualitätswirksam, als sie manche Eltern zuverlässiger erreichen, als dies auf analogem Weg möglich ist.

Digitale Medien und deren Einsatzmöglichkeiten in Kitas sind insgesamt ein lebhaft und kontrovers diskutiertes Thema. Und das ist gut so. Fundierte Entscheidungen für einen Einsatz digitaler Medien ebenso wie gegen eine aktuelle Einführung benötigen – vorgeschaltet – eine kritische Auseinandersetzung mit deren Chancen, Risiken, Wirkungen und möglichen Nebenwirkungen.

II. Definition von KitaApps

Der Begriff *KitaApps* wurde eingeführt in Abgrenzung zu *KinderApps*, die für die Bildungsarbeit mit Kindern bedeutsam sind. KitaApps sind Software-Lösungen für mittelbare pädagogische Aufgaben. Dazu zählen

- die Beobachtung und Dokumentation der Lern- und Entwicklungsprozesse der Kinder
- die Kommunikation mit Eltern und im Team sowie
- alle Bereiche der Kitaverwaltung.

KitaApps sind programmiert für Tablet, Smartphone und PC und zumeist webbasiert konzipiert, d.h. die personenbezogenen Daten liegen nicht auf den Kitarechnern, sondern auf externen Servern des App-Anbieters, sodass auch spezifische Datenschutzfragen zu klären sind.

Der KitaApp-Markt ist primär ein kommerzieller Markt, der stetig wächst und sehr dynamisch ist. Nutzungszahlen und Interesse nehmen bei Kitas und ihren Trägern seit einiger Zeit angesichts der rundum positiven Einsatzerfahrungen spürbar zu.

III. Informations- und Unterstützungsbedarf der Praxis

Diese IFP-Expertise versteht sich als Orientierungs- und Entscheidungshilfe beim Einsatz einer KitaApp und möchte zugleich ihren Teil zu einer gewinnbringenden, faktenbasierten Diskussion bei Kitaträgern, Kitaleitungen und Kitateams beitragen.

Mit der Erstauflage der Expertise, die im Dezember 2019 im Rahmen des Bayerischen Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ online erschien, ging das IFP bundesweit voran – es war die erste nationale Publikation zu diesem Thema. Mittlerweile hat auch der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. eine informative Handreichung¹ vorgelegt und es werden Beiträge in Herausgebänden², Fach- und Rechtszeitschriften³ publiziert. Die Nutzung von KitaApps ist zunehmend auch Gegenstand nationaler Studien (vgl. C. III.), was sehr erfreulich ist. Im Nachbarland Schweiz sind KitaApps ebenfalls ein bedeutsames Thema, dessen App-Markt⁴ sich mit dem deutschen nur teilweise deckt.

¹ Schubert-Suffrian, 2021.

² z.B. Reichert-Garschhammer, 2021a.

³ z.B. Schubert-Suffrian 2020, Reichert-Garschhammer 2021b, Lorenz 2021.

⁴ <https://blog.kitaclub.ch/post/188175263142/kita-software-messe-2019>.

Die IFP-Expertise umfasst im Weiteren vier Teile, deren Inhalte und Veränderungen in der 2., überarbeiteten Auflage nachstehend kurz vorgestellt werden:

Im **Teil B**, ihrem *Hauptteil*, gibt sie auf Basis einer Literatur- und Marktrecherche und einer begutachtenden Testphase, die erstmals im Zeitraum September 2018 bis Mai 2019 und für die 2. Auflage erneut im Zeitraum März bis Juni 2021 durchgeführt wurde, einen *Überblick über App- und Softwarelösungen für Kitas* zur digitalen Kommunikation und Dokumentation. Im Fokus stehen jene Lösungen, die auf dem deutschsprachigen Markt aktuell verfügbar und deren Anbieter im EU-Raum angesiedelt und bestrebt sind, allen Datenschutz-Anforderungen auch im Sinne der DSGVO⁵ zu entsprechen. In der Expertise berücksichtigt sind Einzellösungen sowie Komplettlösungen, die das Thema Verwaltung einschließen; ausgenommen sind Lösungen, die ausschließlich der Verwaltung dienen oder Verwaltung nur mit Dokumentation kombinieren. Seit Dezember 2020 hat sich der KitaApp-Markt stark verändert und weiterentwickelt, sodass für die 2. Auflage der IFP-Expertise der Teil B weitgehend neu gefasst wurde. Seit der Coronapandemie kommt der digitalen Kommunikation zentrale Bedeutung zu und dabei auch den Videokonferenztools, die in der 2. Auflage der Expertise mit aufgenommen wurden.

Im **Teil C** werden ergänzend dazu Informationen zu wichtigen Gestaltungsaspekten bei der *Einführung und dem Einsatz der Apps in der Praxis* zur Verfügung gestellt, in die maßgeblich auch Erfahrungen aus Gesprächen mit Experten, Trägern und Kitaleitungen, die bereits mit KitaApps in ihren Einrichtungen arbeiten, eingeflossen sind. Welchen Mehrwert KitaApps aus Sicht der Praxis haben, erfahren die Leserinnen und Leser, ebenso wie sie unerwünschten Nebeneffekten wirksam begegnen können. Informiert wird auch über die Datenlage zum Verbreitungsgrad von KitaApps in Deutschland.

Im **Teil D** werden die *Datenschutz-Anforderungen* beschrieben, die *bei KitaApps* zu beachten sind. Bei deren Einführung und Nutzung handelt es sich um eine anzeigepflichtige *Verarbeitung von Sozialdaten*⁶ im Auftrag des Kitaträgers nach § 80 SGB X, mit der anspruchsvolle Prüf- und Dokumentationspflichten einhergehen. Zur Anwendung der DSGVO und der nationalen Datenschutzgesetze beim KitaApp-Einsatz gab es zum Zeitpunkt der Erstauflage der Expertise noch keine Fachliteratur. Es musste daher *juristisches Neuland* erschlossen werden, was in *enger Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ulrich Möncke* von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geschah. Für die 2. Expertisenaufgabe wurde der Sach- und Diskussionsstand aktualisiert und ergänzt. Offene Fragen gibt es vor allem noch für den *DSGVO-konformen Umgang mit Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern*, der bei KitaApps eine wichtige Rolle spielt. Zu diesem Thema, das über KitaApps weit hinaus geht und im Kitaalltag vielfältige Konstellationen umfasst, wird bis Ende 2021 eine weitere IFP-Expertise erscheinen.

Der neu eingefügte **Teil E** informiert über die aktuellen Entwicklungen, mit denen die Etablierung von KitaApps in der Praxis aufgrund ihres hohen Mehrwerts politisch unterstützt und vorangetrieben wird.

⁵ DSGVO ist die Abkürzung für die „EU Datenschutzgrundverordnung“. Sie gilt ab 25.5.2018. Für Kitas mit kirchlichen Trägern gelten für die hier behandelte Thematik nahezu identische Regelungen, wie das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für katholische Träger bzw. das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche Deutschlands (DSG-EKD). Die jeweils zuständigen Fach-, Rechts- und Datenschutzaufsichtsbehörden allerdings sind für freie, öffentliche nicht-kirchliche und kirchliche Träger gesondert zu ermitteln (zu den Aufsichtsbehörden: vgl. die Tabelle im Anhang F, II.4).

⁶ Die in der Kita anfallenden personenbezogenen Daten von Kindern und Eltern werden wegen des Sicherstellungsgebots des § 61 Abs. 3 SGB VIII generell als Sozialdaten behandelt, obwohl sie dies begrifflich nach § 67 Abs. 2 SGB X nur bei öffentlichen Jugendhilfeträgern gemäß § 35 SGB I sind. Diese Rechtslage wird dem erhöhten Schutzbedarf der Daten im Jugendhilfebereich gerecht, d.h. die Daten sind bei öffentlichen, kirchlichen und freien Jugendhilfeträgern in gleicher Weise zu schützen. Sie wirkt sich faktisch bei der Anzeigepflicht nach Art. 80 SGB X aus (Teil D, II.4).

B KITAAPPS IM VERGLEICH

I. Hinweise zu den vorgestellten KitaApps

1. Softwarelösungen für Kitaaufgaben

Softwaregestütztes Arbeiten am PC ist auch in Kitas kein Neuland mehr. So arbeiten insbesondere Träger, Verwaltung oder Leitungen bereits mit verschiedenen Programmen. Für Verwaltungsarbeiten wird derzeit oft adebisKITA genutzt, für die Beantragung von Fördermitteln KiBiG.web. Des Weiteren werden in vielen Kitas standardmäßig E-Mail-Verteiler zur Kommunikation mit und Information von Eltern verwendet, digital Fotos über den PC verwaltet oder Materialien PC-basiert erstellt. Weniger präsent sind hingegen Programme, die speziell auf Kommunikation, Anwesenheitsmanagement oder Dokumentationsaufgaben in Kitas ausgelegt sind. Mit der stetigen Digitalisierung verschiedenster Bereiche hat sich nun ein eigener Markt für digitale Kommunikation und Dokumentation im Kitabereich gebildet.

Tab. 1 stellt eine Übersicht der in dieser Expertise beschriebenen Softwarelösungen dar. Maßgebliche Auswahlkriterien waren:

- deutschsprachige Lösung
- Unternehmenshauptsitz des Anbieters und Server in der europäischen Union, um der DSGVO als einer zentralen Anforderung zu entsprechen⁷
- kostenfreier Testzugang zur Software, um eine umfangreiche Testphase für diese Expertise durchführen zu können.

Der Fokus wurde auf Dokumentations- und Kommunikationslösungen sowie Komplettlösungen gelegt (siehe Tab. 1); digitale (Eltern-)Umfragen werden nachrangig und nur in Grundzügen beschrieben. Eine Zuordnung der vorgestellten Angebote erfolgt nach den Kategorien digitale „Einzellösungen“ für Dokumentation, Kommunikation und Elternumfragen und „Komplettlösungen“.

Tab. 1 Übersicht der in der Expertise vorgestellten Softwarelösungen

Einzellösungen	Digitale Dokumentation	Kompik-Software Das Neue Kitaportfolio Allgemeine Kreativapps
	Digitale Kommunikation	Care-App Kita-Info-App Sdui Videokonferenztools
	Digitale Elternumfrage	TopKita
Komplettlösungen		Famly, HoKita, Kidling, KigaRoo, KiKom, Kindy, Kitalino, Leandoo, LiveKid, Nemborn, Stramplerbande

⁷ Dass personenbezogene Daten nicht in ein Drittland exportiert werden **und** dass der Hauptsitz des KitaApp-Anbieters in der EU ist, wird bewusst gefordert, da selbst bei europäischen Töchtern US-amerikanischer Unternehmen Zweifel am DSGVO-konformen Verhalten bestehen. Zum Drittland und zu Ausnahmen mehr unter Teil D, II 2 a).

2. Aufgabenspektrum und Funktionen

Entlang ihres Aufgabenspektrums und Funktionen lassen sich die in der Expertise vorgestellten KitaApps grob in Dokumentations- und Kommunikationslösungen und in Komplettlösungen unterteilen. *Dokumentations- und Kommunikationslösungen* dienen ausschließlich der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation bzw. der Kommunikation verschiedener Zielgruppen; *Komplettlösungen* darüber hinaus auch noch insbesondere der Kita(daten)verwaltung (siehe Tab. 2)⁸.

Tab. 2 Beispielhafte Funktionsübersicht für KitaApps

Komplettlösungen		
Dokumentationslösungen	Kommunikationslösungen	
Dokumentation	Kommunikation	Kita(daten)verwaltung
- ePortfolio Nur noch in Komplettlösungen verfügbar - Beobachtungsbögen und ePortfolio - Entwicklung Kind - Vorkommnisse	- Kalender intern/Eltern - Information - Nachrichten versenden und erhalten - Kind bei Krankheit/ Urlaub abmelden - Teamkommunikation - Weitere Funktionen	- Mitarbeiter*innen - Kinder - Eltern - Gruppen - Abrechnungen - Fotos - Dateien

a) Dokumentationslösungen

Der deutsche Markt für KitaApps wurde seinerzeit mit Dokumentations-Apps eröffnet.

Stepfolio des Anbieters Ergovia war eine der ersten KitaApps auf dem deutschen Markt und spezialisiert auf die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation in digitaler Form, die ePortfolio, Beobachtungsbögen wie Liseb, Sismik, Seldak, Perik etc. und freie Vermerke umfasste. Einige Jahre später folgte *Dokulino* vom Herder Verlag. Beide Dokumentations-Apps waren dazu konzipiert, die landesrechtlich vorgeschriebene Dokumentation in Kitas anstelle mit Stift und Papier mit dem Tablet zu erledigen.

Ende 2019 entschied sich der Anbieter von *Stepfolio*, die Firma Ergovia, nach langjähriger Zusammenarbeit mit dem Herder Verlag einen gemeinsamen Weg mit *Dokulino* zu gehen, da die neu entwickelte Dokulino-Softwarelösung dem neuesten Stand der Technik entsprach. Stepfolio-Kunden konnten bis 30.06.2020 zu *Dokulino* wechseln, für deren Weiterentwicklung mittlerweile die Kitalino GmbH, die neu gegründete Tochter der Herder-Gruppe, zuständig ist.

Dokulino wurde weiterentwickelt zu einer Komplettlösung mit Familien-App, die seit Herbst 2020 als *Kitalino* auf dem Markt ist. Damit sind KitaApps als reine Dokumentationslösung vom deutschen Markt verschwunden. Was es noch gibt, ist der als Softwarelösung verfügbare Kompik-Bogen und Einzellösungen für die digitale Portfolioarbeit. Wer heute eine KitaApp sucht, die das digitale Ausfüllen und Auswerten von Beobachtungsbögen sowie ePortfolioarbeit zugleich ermöglicht, wird nur noch bei den Komplettlösungen (derzeit: *Kitalino*, *NemBørn*) fündig.

⁸ In Bezug auf den Funktionsumfang gilt es zudem zu beachten, dass sich die Anbieter eine ständige Weiterentwicklung ihres Angebots zum Ziel gesetzt haben und dadurch jeweils noch nicht erfasste Funktionen zur Verfügung stehen können.

b) Kommunikationslösungen

Zu den recherchierten Kommunikationslösungen, auf die in der Expertise genauer eingegangen wird, zählen die Care-App, die Kita-Info-App und Sdwi. Sie konzentrieren sich in ihren Funktionen auf die direkte Kommunikation zwischen Eltern und Pädagog*innen bzw. auf die Kommunikation innerhalb des Teams:

- Hauptfunktionen sind das *Teilen von Informationen* über eine digitale Pinnwand oder von *Termine* in einem App-internen Kalender (z.B. Speiseplan, nächster Ausflug, Schließtage).
- Darüber hinaus gibt es *Chatfunktionen*, die den direkten Austausch zwischen Kita und Eltern ermöglichen.
- Eine *Abmeldung der Kinder bei Krankheit oder Urlaub* wird im Segment der reinen Kommunikationslösungen von allen getesteten Kommunikations-Apps unterstützt, von der Kita-Info-App allerdings nur in der Premiumversion.

Videokonferenztools sind weitere Kommunikationslösungen.

c) Komplettlösungen

Bei den KitaApps, die unter den Komplettlösungen zusammengefasst wurden, handelt es sich um Softwarelösungen, die meist aus dem Bedarf der Elternkommunikation entstanden sind und um weitere Funktionen erweitert wurden. Die Zusammenstellung in Tab. 2 gibt dazu einen guten Überblick: Neben den Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Neuigkeiten, Informationen und Termine mit den Eltern teilen, Nachrichten versenden) bieten die Komplettlösungen erweiterte Funktionen zur Datenverwaltung und zur täglichen Dokumentation.

Mit dem Funktionsbereich *Datenverwaltung* bietet sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, die vor allem die Leitung und Verwaltung der Kita, aber auch die Arbeit in der Gruppe erleichtern können. Zu den Funktionen zählen z.B. das Anlegen von Profilen für Mitarbeiter*innen, Kindern und deren Eltern, das Führen des Gruppentagebuchs, die Personalplanung, die Abrechnung, das Ablegen von Berichten und Fotos und das automatische Erstellen verschiedenster Statistiken und Listen. Der tatsächliche Funktionsumfang variiert dabei von Anbieter zu Anbieter.

Komplettlösungen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Daher entscheiden sich immer mehr Anbieter, die zunächst mit einer Dokumentations- oder Kommunikationslösung auf den Markt kamen, ihre App zu einer Komplettlösung weiterzuentwickeln. Ein *Vorteil von Komplettlösungen* ist, dass sie bereits standardmäßig viele Funktionen beinhalten und diese dann stufenweise in der Kita umgesetzt werden können:

- Startet man anfangs z.B. erst mit einem Check-in der Kinder und dem Teilen von Fotos,
- können bei einem sicheren Umgang mit den beiden Funktionen weitere Möglichkeiten für Rückmeldungen oder Verwaltungstätigkeiten in der KitaApp genutzt werden.

Generell gilt es, sich bei der Auswahl einer KitaApp genau zu überlegen, für welche Zwecke sie eingesetzt werden soll. Erst nach diesen Überlegungen sollte der Anbieter und dessen App gewählt werden. Deshalb scheuen Sie sich nicht, mit den Anbietern in Kontakt zu treten und sich über die KitaApps zu informieren, aber auch den Anbietern Ihren Bedarf und Ihre Wünsche zu schildern, um herauszufinden, welche individuellen Lösungen diese anbieten können. Mehr Informationen zum Auswahl- und Einführungsprozess einer KitaApp sind im Teil C, Kapitel I beschrieben.

d) ElternApp der Kommunikations- und Komplettlösungen

Die Anbieter von Kommunikations- und Komplettlösungen stellen für die Kommunikation zwischen Eltern und Kita auch eine passende *ElternApp* zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine App (oder WebApp),

- welche die Eltern auf ihrem Smartphone nutzen können und
- mit der sie die Informationen, die die Pädagog*innen teilen möchten, direkt auf ihrem Smartphone empfangen können.

In allen Apps gibt es einen Kalender, in dem Eltern eingetragene Termine (z.B. Veranstaltungen, Schließtage, besondere Ereignisse) immer wieder abrufen können. Abhängig von den Funktionen der gewählten KitaApp können Eltern über die ElternApp auch

- weitere Informationen (z.B. Fotos, Speiseplan, hochgeladene Dokumente) einsehen,
- ihr Kind über die App krankmelden oder
- wichtige Informationen über ihr Kind (z.B. Unverträglichkeiten) für die Kita hinterlegen.

Der Zugang für die Eltern zur KitaApp wird immer von der Einrichtung freigegeben und verwaltet. So kann kontrolliert werden, wer Zugang zu den geteilten Informationen der Kita bekommt. Die ElternApp wird bei manchen Anbietern auch in mehreren Sprachen angeboten. Die Nutzung durch die Eltern ist derzeit kostenlos.

e) Teamkommunikation über KitaApps

Die vorgestellten KitaApps bieten neben der Kommunikation mit Eltern auch die Möglichkeit, Teile der internen Kommunikation der Pädagog*innen über die App stattfinden zu lassen:

- Als erster Schritt für die Teamkommunikation hilft es bereits, dass – wie in Tab. 2 aufgezeigt – z.B. die Neuigkeiten und Fotos auf der digitalen Pinnwand, Termine im Elternkalender oder Krankmeldungen für die zuständige Gruppe gebündelt dargestellt werden. So können sich auch die Mitarbeiter*innen vergleichsweise schnell einen Überblick über die Veranstaltungen und Neuigkeiten in der Einrichtung verschaffen.
- Für die konkrete interne Organisation bieten die KitaApps verschiedene zusätzliche Möglichkeiten an. Hierzu zählen z.B. ein Kalender ausschließlich für die Mitarbeiter*innen, ein interner Chat für Einzel- und Gruppenchats oder ein Uploadbereich für Dokumente. Hierbei variiert aber das Angebot der verschiedenen Anbieter, weshalb man sich die Funktionen bei der Suche nach einer passenden App für die eigene Einrichtung gezielt von den verschiedenen Anbietern vorstellen lassen sollte. Auch hier gilt, dass die Komplettlösungen tendenziell einen höheren Funktionsumfang anbieten können als die reinen Kommunikationslösungen.

3. App-Beschreibungen und DSGVO-Prüfung

Die Expertise gibt interessierten Kitaträgern und -leitungen als Entscheidungshilfe einen Überblick über den deutschen KitaApp-Markt:

- Sie beschreibt die Funktionen der aufgenommenen KitaApps neutral anhand einer Kriterienliste und verzichtet auf eine Bewertung von Design und Handhabung der KitaApps.
- Sie kann und will keine Empfehlungen für bestimmte KitaApps aussprechen, zeigt jedoch bei jeder KitaApp die jeweiligen Vor- und Nachteile anhand der aufgestellten Kriterien auf.

Der Anforderungskatalog an eine KitaApp kann von Träger zu Träger und von Kita zu Kita unterschiedlich sein. Auch Ansprüche an Handhabung und App-Design können stark variieren. Viele Funktionen werden von unterschiedlichen Anbietern unterschiedlich umgesetzt und die Schwerpunktsetzung ist individuell. In der Regel bieten die Anbieter Testzugänge oder Demoversionen an. Es wird empfohlen, dass vor der Entscheidung für eine KitaApp eine oder mehrere Lösungen ausführlich getestet und im Hinblick auf die eigenen Anforderungen und Bedürfnisse geprüft werden.

Zum Thema DSGVO-Prüfung wurden im Kontext dieser Expertise folgende Schritte unternommen:

- 1) In die Expertise wurden KitaApps nur dann aufgenommen, wenn der Hauptsitz des App-Anbieters und der Server-Standort in der Europäischen Union liegen, da dies eine zentrale datenschutzrechtliche Anforderung ist. Der Standort der vom App-Anbieter einbezogenen Unterauftragnehmer konnte nicht geprüft werden.
- 2) **Weitere Datenschutzprüfungen oder Sicherheitszertifizierungen wurden zu den aufgenommenen KitaApps am IFP nicht vorgenommen; dies hätte das IFP als frühpädagogisches Institut nicht leisten können.**
- 3) Zur Unterstützung der Praxis enthält die Expertise ein ausführliches Kapitel zum Thema „KitaApps und Datenschutz“, das die Datenschutzanforderungen darlegt und in der 2. Auflage konkretisiert wurde. Eingeflossen sind die Prüferfahrungen im Rahmen des am IFP angestrebten Musterverfahrens zu den Dokumentations-Apps Stepfolio und Dokulino (siehe D. II. 3), das aufgrund neuerer positiver Entwicklungen eingestellt wurde (siehe E, II).

Der KitaApp-Markt zeichnet sich durch eine hohe Entwicklungs- und Veränderungsdynamik aus.

Es kommen immer wieder neue Apps hinzu, andere werden aus verschiedenen Gründen nicht weitergeführt. Ist Letzteres der Fall, trägt die Kosten für eine etwaige Datenmigration auf eine vergleichbare App grundsätzlich der Träger als Kunde und Auftraggeber.⁹

Zugleich ist eine hohe Weiterentwicklungsdynamik bei den einzelnen Apps zu verzeichnen, die insbesondere Funktionsumfang, Design und Handhabung betreffen. Auf viele Einzelfunktionen, die inzwischen bei den meisten KitaApps zur Verfügung stehen (z.B. Kalender oder Speisepläne), kann deshalb nicht näher eingegangen werden.

⁹ Es besteht die Möglichkeit, einen Ausgleich vertraglich zu vereinbaren. Sinnvoll wäre z.B. eine Vereinbarung über eine Datenübermittlung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (wie z.B. XML) vom KitaApp-Anbieter (Auftragsverarbeiter) an die Kita (Auftraggeber). Das Gesetz sieht in Art. 20 DSGVO diese Übermittlung nur als Recht des Betroffenen vor, nicht hingegen im Verhältnis Auftraggeber – Auftragsverarbeiter, so dass dies einer vertraglichen Vereinbarung bedarf.

II. Digitale Einzellösungen

1. Dokumentation

Die nachstehend vorgestellten Dokumentations-Apps sind Einzellösungen, die sich nur noch auf einen bestimmten Beobachtungsbogen oder den Einsatz für digitale Portfolioarbeit beschränken.

KitaApps, die ein Set an Beobachtungsbögen, ePortfolio und freie Beobachtungsvermerke umfassen, gibt es mittlerweile nur noch als Komplettlösung, die auch weitere Funktionen in den Bereichen Kommunikation und Verwaltung beinhalten:

- Die meisten Anbieter von KitaApps mit Komplettlösungen bieten im Bereich digitaler Bildungs- und Entwicklungsdokumentation die Funktionen ePortfolio und freie Beobachtungsvermerke an.
- Zu den Anbietern, deren KitaApp darüber hinaus auch digital ausfüllbare und auswertbare standardisierte Beobachtungsbögen enthält, zählen Kitalino (ehemals Dokulino) (siehe III. 7.) und NemBørn (siehe III. 10). Andere Anbieter planen ebenfalls die Integration von Beobachtungsbögen in ihre KitaApp.

a) Der Kompik-Bogen als Download-Software

Kompik – Kompetenzen und Interessen von Kindern (Kindergartenalter) ist ein am Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) für Kitas entwickelter Beobachtungsbogen, der viele verschiedene Entwicklungsbereiche des Kindes erfasst. Er ist seit 2011 auch als Download-Software kostenfrei verfügbar, die eine automatisierte Auswertung des Bogens auch im Entwicklungsverlauf ermöglicht.

Mit dem Kompik-Beobachtungsbogen als EDV-Programm sind die Kinder der Kita einmalig zu erfassen. Anschließend ist für jedes Kind der Kompik-Fragebogen auszufüllen und gegebenenfalls zusätzliche Beobachtungen für jeden Entwicklungsbereich zu dokumentieren. Um den Entwicklungsverlauf des Kindes sichtbar zu machen, ist es wichtig, die Einschätzung regelmäßig zu wiederholen. Die digitalen Auswertungen und Berichte unterstützen dabei, die individuelle Bildungsbegleitung besser auf das jeweilige Kind auszurichten.

Kompik kann derzeit nur am PC und nicht auch auf Tablets genutzt werden. Auch scheidet derzeit eine digitale Verknüpfung von Kompik mit anderen digitalisierten Beobachtungsbögen aus. Perspektivisch wird daher vom IFP angestrebt, *Kompik* auf eine webbasierte Anwendung umzustellen, die von mehreren Geräten aus genutzt werden kann.

Weitere Informationen zum Kompik-Bogen finden sich unter: www.kompik.de/kompik.html.

b) Das Neue Kitaportfolio

Das „Neue Kitaportfolio von Antje Bostelmann“ ist eine webbasierte Anwendung, die seit 2016 auf dem Markt ist und die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ins digitale Zeitalter überführt. Das digitale Kitaportfolio beruht auf dem von Antje Bostelmann entwickelten Portfolio-

ansatz, der sich am schwedischen Modell orientiert, in mehreren Büchern¹⁰ publiziert wurde und mittels Formblätter zu den einzelnen Bildungsbereichen strukturiert ist.

Die Anwendung steht für Eltern als native App für Android und iOS und für Kitas als mobile App und Web-Plattform zur Verfügung.

Die Anwendung ermöglicht, mithilfe eines Tablets im Gruppengeschehen Beobachtungen in Form von Fotos, Audio- und Videoaufzeichnungen festzuhalten und anschließend mit Texten zu versehen, was die Reflexion über die eigene Arbeit erleichtert. Das digitale Kitaportfolio ermöglicht zudem, die Bildungsdokumentation und pädagogische Planung mit der Kooperation mit Eltern zu verknüpfen. Über eine Freischaltung steht das digitale Kitaportfolio auch den Eltern zur Verfügung, so dass die Entwicklung des Kindes jederzeit beobachtet und nachvollzogen werden kann.

Ein/e Administrator*in kann verschiedene Gruppen anlegen und die jeweiligen Kinder diesen dann zuordnen. Zudem können die Zugriffsrechte jedes Portfolios verwaltet werden.

Für die Preisgestaltung wird je nach Größe der Einrichtung bzw. Anzahl der betreuten Kinder kalkuliert, im günstigsten Fall ist Kitaportfolio ab 24 Euro im Monat nutzbar.

c) ePortfolio mit allgemeinen Kreativ- und TextverarbeitungsApps

Es gibt einige Kreativ-Apps und Textverarbeitungs-Apps, die teilweise auch für die digitale Portfolioarbeit mit Kindern empfohlen und von Kitas – als kostengünstige Variante hierfür – auch genutzt werden. Dazu zählen insbesondere

- Book Creator (iOS) – BookTraps (Android)
- Pic Collage / Pic Collage EDU (iOS, Android, Windows)
- ComicLife 3 (iOS, Android, Windows)
- Pages (iOS) – MS Word (Windows)

Eine exemplarische Prüfung des Einsatzes dieser Apps für ePortfolios ergab, dass eine DSGVO-konforme Nutzung dieser Apps nur offline gewährleistet ist (siehe Tab. 3).

¹⁰ Bostelmann, Antje: Das Portfolio-Konzept für Kita und Kindergarten (2007, Verlag an der Ruhr), Das Portfolio-Konzept für die Krippe (2008, Verlag an der Ruhr), Das Portfolio-Konzept digital für den Kindergarten (2017, Verlag Bananenblau).

Tab. 3 DSGVO-konforme Nutzung von allgemeinen Kreativ- und Textverarbeitungsapps

Book Creator ¹¹ Tools for Schools Ltd.	Pic Collage ¹² Cardinal Blue Software, Inc	BookTraps BookTraps Inc	Comic Life 3 Plasq LLC	Pages/MS Word Apple iWork/ Microsoft Office
Funktionalität				
Multimediale eBooks & ePortfolios auf Tablets erstellen, die Texte, Foto-, Ton- und Filmaufnahmen enthalten können	Fotos – mit der App selbst gemacht oder aus Fotogalerie ausgewählt – mit vielfältigen Werkzeugen bearbeiten (Vorlagen, Sticker), um Collagen, Fotomontagen, Postkarten, Portfolioseiten etc. zu erstellen	eBooks & ePortfolios auf Tablets erstellen, die Texte und Fotos enthalten können	Erstellung eigener Comic-Geschichten mit Texten und Fotos	Texte erstellen (z.B. Berichte, eBooks, Poster, Portfolioseiten), in die auch Foto-, Ton- und Filmaufnahmen, Zeichnungen einfügbar sind
Versionen für Tablets				
Download-App für iOS – kostenfreie Basisversion & kostenpflichtige Vollversion WebApp (Zugang über Google Chrome Browser & E-Mail-Registrierung)	Download-App für Android/iOS & Windows • kostenfreie Basisversion • kostenpflichtige Kinderversion, z.B. „Pic Collage EDU“ von iOS	Download-App für Android/iOS – Nur kostenfreie Version verfügbar Registrierung für vollen Funktionsumfang notwendig	Download-App für Android/iOS Nur kostenpflichtige Version verfügbar	App für iOS, die auf allen iPads installiert und damit kostenfrei verfügbar ist MS Word erfordert ein bestehendes Abonnement oder kostenpflichtige Registrierung
Pädagogische Bewertung (DJI)				
sehr gut	Kostenfreie Basisversion gerade noch empfehlenswert Empfehlung kostenpflichtiger EDU-Version, da sicherer	keine DJI- Bewertung	keine DJI-Bewertung	keine DJI-Bewertung
Kinder- und datenschutzrechtliche Bewertung (DJI)				
Eher problematisch	problematisch	Keine DJI-Bewertung	Keine DJI-Bewertung	keine DJI-Bewertung
Werbe-Einblendungen in der App				
nein	ja	nein	nein	nein
Angebot von In-App-Käufen				
Ja, in kostenfreier Basisversion	Ja, in beiden Versionen	ja	nein	Ja, bei MS Word
Ungesicherte Links in soziale Netzwerke in der App				
nein	Ja, in kostenfreier Basisversion (zu Instagram, Facebook, Twitter) Nein, in der kostenpflichtigen EDU-Version	nein	Teilen von Comics über soziale Netzwerke möglich	Nein
Weitere, für Kinder ungesicherte Verknüpfungen ins Web				
Upload der eBooks in Speichercloud (z.B. iCloud, Dropbox, Google Drive) Versand per E-Mail, SMS, iMessage	Fotogalerie (Urheberrecht unklar) Mitteilungen in Rubrik „Aktivität“, die zum Kauf neuer Sticker animiert	Veröffentlichung der eBooks für andere Nutzer*innen möglich Versand per E-Mail BookTraps behält sich Rechte an erstellten Büchern vor	Upload in Speichercloud (z.B. iCloud, Dropbox, Google Drive) Versand per E-Mail	Zugang zu iCloud/ OneDrive Versand per E-Mail

¹¹ DJI-Bewertung: <https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de/dji/index.cfm/action.showfull/key.1583/StartAt.1/page.1#text> -- Steckbrief Blickwechsel e.V.: https://www.blickwechsel.org/images/Medienpaedagogik/BildungshAPPchen/Steckbriefe/Book_Creator_Steckbrief.pdf.

¹² DJI-Bewertung: <https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de/dji/index.cfm/action.showfull/key.2668> -- Steckbrief Blickwechsel e.V.: https://www.blickwechsel.org/images/Medienpaedagogik/BildungshAPPchen/Steckbriefe/Steckbrief_PicCollage.pdf.

DSGVO-konforme Nutzungsempfehlung der Apps im pädagogischen Einsatz

- Nutzung nur als Download-App und diese nur als kostenpflichtige Version
- Keine Nutzung von WebApps
- Nutzung wenn möglich nur im Offline-Modus

Sicherheit der ePortfolio-Daten von der Sicherheit des Endgeräts (Sicherheitseinstellungen)

1. **Offline-Nutzung, um ePortfolios in der App lokal zu speichern und zu halten** (z.B. Flugmodus, Deaktivieren der Verbindungen in soziale Netzwerke und Speicherclouds)
 - a. Speichercloud-Lösungen von Microsoft, Google, Apple in diesem Kontext nicht DSGVO-konform nutzbar¹³;
 - b. Book Creator, Comic Life, InNote und Pages/Word sind offline voll funktionsfähig, Pic Collage nicht, aber für ePortfolio ausreichend. BookTraps benötigt Internetverbindung für Zugriff auf gespeicherte Bücher.
2. **Vor unbefugtem Zugriff sichere Speicherung**
 - a. Export der ePortfolio-Dateien auf andere, passwortgeschützte Speicherorte (z.B. PC, Festplatte) und Löschung auf den Tablets, wenn diese auch für den Bildungsprozess mit Kindern genutzt werden, oder Einsatz eigener Tablets für ePortfolios, die nur Fachkräfte nutzen.
 - b. Angemessene Verschlüsselung, falls Speicherung der ePortfolio-Daten auf bewegliche, verlustgefährdete Datenträger (z.B. USB-Stick, externe Festplatte) erfolgt.

2. Kommunikation

Die drei vorgestellten Kommunikations-Apps sind Einzellösungen, die sich auf den Informationsaustausch innerhalb des Teams oder zwischen Kita und Eltern konzentrieren. Der Funktionsumfang variiert dabei von Anbieter zu Anbieter leicht. Eine Übersicht über die vorgestellten Kommunikations-Apps bietet Tab. 4.

Aufgrund der wachsenden Relevanz digitaler Kommunikation, die sich insbesondere während der Coronapandemie gezeigt hat, wird im Rahmen der Kommunikationslösungen zudem der Einsatz von Videokonferenzsystemen und anderen Lösungen zur Teamkommunikation erörtert.

¹³ vgl. Presse-Mitteilung des Hessischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 9.7.2019: Danach sind Microsoft-, Google- und Apple-Cloud-Lösungen bislang an hessischen Schulen nicht datenschutzkonform einsetzbar.

Tab. 4 Übersicht von KitaApps im Bereich Kommunikation

	CARE ¹⁴	Kita-Info-App	Sdui ¹⁵
Unternehmen			
Name des Unternehmens	Carlo & Friends GmbH	Stay Informed GmbH	Sdui GmbH
Weitere Angaben zum Unternehmen		Gründung 2014, 12 Mitarbeiter*innen	Gründung 2017, ca. 60 Mitarbeiter*innen
Kontakt	www.care-app.de kontakt@carloandfriends.de 040 / 228 52 110 0	www.kita-info-app.de info@stayinformed.de 0761 / 610 899-0	www.sdui.de info@sdui.de 0261 / 1349 0810
Kosten			
Testzugang / Probeabo möglich	ja	ja, 14 Tage	ja
Monatliche Mindestkosten (inkl. MwSt)	bis 25 Kinder: 25 € 26 - 50 Kinder: 35 € 51 - 75 Kinder: 45 € 76 - 100 Kinder: 55 € 101 - 125 Kinder: 65 € ab 126 Kinder individueller Preis	je nach Funktionen und Kinderanzahl zwischen 30 € und 78 €	Einm. Gebühr pro Einrichtung: 249 € Einjahresvertrag: 12,35 pro angefangene 50 Kinder Dreijahresvertrag mit Vorkasse: 9,87 €
Kosten pro Einrichtung pro Monat/ Jahr bei 80 Kindern (inkl. MwSt)	55 € / 660 €	Premium Plus Version: 48 € / 567 €	Bei Dreijahresvertrag mit Vorkasse: 19,74 € / 236,81 € jeweils zzgl. einmaliger Einrichtungsgebühr
Vertragslaufzeit	6 oder 12 Monate, nach Anfrage	12 Monate	1 Jahr oder 3 Jahre
Eckdaten zur App			
Sprachen für die Benutzeroberfläche	Deutsch (weitere geplant)	Deutsch, Englisch	Deutsch, Englisch, Türkisch, Spanisch
integrierter Übersetzer	geplant	-	✓
Vorlese- & Diktierfunktion	-	-	geplant
Zugang für Kitas	Web, Android, iOS	Web	Web, Android, iOS
Zugang für Eltern	Android, iOS	Web, Android, iOS	Web, Android, iOS
Serverstandort	Deutschland	Deutschland	Deutschland
Funktionen/Module individuell de-/aktivierbar	✓	✓	-
Updates inklusive	✓	✓	✓
neue Funktionen im Update eingeschlossen	✓	teilweise	✓
Schulung	begleitendes Onboarding	Webinare, Schritt-für-Schritt Anleitung	Schulung bei Produkteinführung, danach kostenpflichtig buchbar
Kostenfreier Support	✓	✓	✓
- Support Möglichkeiten	E-Mail, Telefon	E-Mail, Telefon, Hilfe-Center	E-Mail, Telefon
Kommunikation			
Chat mit einzelnen Eltern	✓	-	✓
Chat als Gruppe	✓	-	✓
Kita-Info an Eltern	✓	✓	✓
Eltern-Info an Kita	✓	✓	✓
vordefinierte Antworten zur Auswahl	-	✓	-
ElternApp			
Login via	E-Mail & Zugangscode	Einrichtungs-ID E-Mail & Passwort	Benutzername & Passwort
Abmelden ihres Kindes (Krankheit, Urlaub)	✓	✓	✓
Stammdaten-Pflege für ihr Kind	✓	-	nur Name
Verwaltung			
Check-in/-out	✓	-	-

¹⁴ Die Care-App plant demnächst die Einführung von in der Tabelle nicht erfassten Funktionen zur Personal- und Kitaverwaltung und eines Trägerzugangs, der im dritten Quartal 2021 erscheinen soll.

¹⁵ Die KitaApp Sdui verfügt über spezifische Zusatzfunktionen, die in der Tabelle nicht erfasst sind (z.B. integriertes Videokonferenztool, interne Speichercloud, Umfragetool), und gegen Aufpreis über die Zusatzmodule Info-Screen und digitale Trägerschaft.

a) CARE

CARE ist eine KitaApp der Carlo & Friends GmbH mit Sitz in Hamburg. Die CARE-App wird seit 2017/2018 entwickelt.

Die Anwendung wird durch zwei verschiedene Zugänge bedient:

- Zum einen gibt es einen Leitungs- bzw. Adminzugang, der über eine WebApp (Browser-Anwendung) – vorzugsweise über den PC – bedient wird und in dem die einzelnen Mitarbeiter*innen und Kinder mit deren Eltern als Nutzende der CARE-App angelegt und geändert werden können.
- Zum anderen gibt es Mitarbeiter*innen-Zugänge, die über eine für das Tablet optimierte WebApp genutzt werden können und sich auf die genannten Funktionen für den Gebrauch im Kitaalltag konzentrieren. Für Eltern gibt es die App für iOS- und Android-Smartphones.

Als Funktionen bietet die App z.B. eine An- und Abmelfunktion zur Dokumentation und Auswertung von Betreuungszeiten, eine Pinnwand für Neuigkeiten, Fotos und PDF-Dokumenten, eine Abmelfunktion für Eltern bei Krankheit oder Urlaub des Kindes, eine Übersicht aller wichtigen Daten rund ums Kind sowie einen Dialogbereich mit Einzel- und Gruppenchatbereichen und einem Team-Chat zur internen Kommunikation. Einige Funktionen, wie z.B. Chats und Dialoge, können individuell aktiviert und deaktiviert werden.

Die eigenständige Anwendung für Kitaleitungen bietet aggregierte Informationen und Kennzahlen für Träger und Verwaltung. Für das Anlegen von Stammdaten und die Auswertung von Betreuungszeiten ist der Import/Export von Excel-Dateien möglich.

Die Kosten für CARE orientieren sich an der Größe der Einrichtung und der Anzahl an Kindern, die Nutzung ist ab 25 Euro im Monat möglich.

Für den Support stehen eine E-Mailadresse und eine Telefonnummer sowie ein Nutzerhandbuch und Video-Tutorials für Fachkräfte und Eltern zur Verfügung.

Die CARE App wird laufend optimiert, für Fehlerbehebungen und neue Funktionen werden stetig Updates veröffentlicht.

b) Kita-Info-App

Die Kita-Info-App wird seit dem Jahr 2014 angeboten und wurde von einem Familien-Start-Up entwickelt, das heute als Stay Informed GmbH tätig ist. Der Sitz des Unternehmens ist in Merzhausen bei Freiburg.

Für die Kita ist die Kita-Info-App als Browser-Anwendung verfügbar, für die Eltern zusätzlich als App für iOS- und Android-Geräte.

Die Funktionen der App werden nach drei Versionen unterschieden:

- Die *Basis*-Version ermöglicht den Versand von Nachrichten und Neuigkeiten an Eltern direkt auf Ihr Smartphone. Eltern ohne Smartphone werden mit System-Mails über neue Nachrichten informiert, die sie in einer Web-App einsehen können. Des Weiteren wird eine Kalenderfunktion bereitgestellt.
- In der *Premium-Version* wird eine Funktion zum Empfangen und Verwalten von Abwesenheitsmeldungen freigeschaltet.

- Die *Premium-Plus-Version* enthält alle bereits genannten Funktionen und wird noch einmal um folgende Möglichkeiten erweitert: Nachrichtenvorlagen, Rückmeldung mit Frist, Antwortoptionen vorgeben, Video-URLs einbetten, Nachrichten als wichtig markieren, PDFs hinterlegen (z.B. Speiseplan), automatisches Löschen von Nachrichten etc.
- Eine Chatfunktion steht in keiner der Versionen zur Verfügung.

Die Kita-Info-App ist eine reine Kommunikationslösung: es stehen keine weitergehenden Funktionen für die Dokumentation oder den Verwaltungsbereich zur Verfügung.

Der Preis für die Nutzung der Kita-Info-App ist neben dem Funktionsumfang auch von der Anzahl der betreuten Kinder abhängig. Die Preise variieren zwischen 30 und 78 Euro monatlich.

Updates für die Kita-Info App enthalten neben Fehlerbehebungen auch neue Funktionen, die Anwendung wird stetig weiterentwickelt.

c) Sdui

Sdui ist eine Anwendung der Sdui GmbH mit Sitz in Koblenz, die seit 2017 ursprünglich zur Kommunikation im Schulbereich entwickelt wurde. Inzwischen wird sie auch als Kommunikationslösung im Kita-Bereich angeboten.

Die App ist für Kita und Eltern als WebApp und als native App für Android- und iOS-Geräte verfügbar.

Als Funktionen bietet die App für Kitas z.B. eine Newsfunktion für Elternbriefe und allgemeine Informationen, eine Chatfunktion für die direkte Kommunikation mit einzelnen Eltern, mit Gruppen und im Team, ein Umfragetool und einen Stundenplan. Durch ein integriertes Jitsi-Meet-Videokonferenzsystem können auch Eltern- oder Teamgespräche über die App stattfinden. Zudem gibt es eine interne Cloud zur Speicherung von Dokumenten oder Bildern.

Den Eltern steht in der ElternApp eine Abmeldefunktion bei Krankheit oder Urlaub zur Verfügung. News können durch einen integrierten Übersetzer in derzeit 20 Sprachen übersetzt werden, eine Übersetzungsfunktion für Chat-Nachrichten soll demnächst folgen.

Die Leitung kann Gruppen erstellen und die Administrationsrechte dafür vergeben. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppen haben dann Zugriff auf den Gruppenchat, die an sie adressierten News und den zugeordneten Cloud-Ordner. Als Administrator eines Chats steht eine One-Way-Chat-Funktion zur Verfügung, sodass der Chat jederzeit für Nachrichten von Eltern geschlossen oder geöffnet werden kann.

Die Kosten für Sdui sind abhängig von der Vertragslaufzeit und davon, ob im Voraus gezahlt wird. Zudem können individuelle Vereinbarungen, abhängig vom Umfang des Auftrags, den Preis beeinflussen. Standardmäßig gibt es die Möglichkeit eines Einjahresvertrags für 2,96 Euro pro Kind pro Jahr oder eines Dreijahresvertrags für 2,68 Euro (oder 2,37 Euro bei Vorauszahlung) pro Kind pro Jahr. Dabei ist zu beachten, dass Nutzerzahlen immer die nächsten 50 aufgerundet werden. Man muss also immer mit mindestens 50 Kindern rechnen. Zusätzlich entsteht eine einmalige Einrichtungsgebühr von 249 Euro pro Einrichtung.

Gegen Aufpreis ist das Zusatzmodul „Infoscreen“ als digitale Pinnwand und die Funktion „Digitale Trägerschaft“ zum kitaübergreifenden Austausch zwischen Träger, Leitungen und Fachkräften buchbar.

d) Videokonferenztools zur Live-Kommunikation

Videokonferenzsysteme ermöglichen einen Echtzeit-Austausch von zwei und mehr Personen an verschiedenen Orten via Audio- und Videokommunikation. Seit der Coronapandemie haben sie auch in Kitabereich einen wahren Boom erfahren, um intern sowie mit den Familien und externen Partnern Kontakt zu halten. Bei der Einführung von Videokonferenzsystemen muss auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geachtet werden:

- Zoom, Whereby, Jitsi, Webex, Gotomeeting und MS-Teams sind Konferenztools, die Kitas in den Lockdown-Phasen besonders häufig nutzen (Lorenz, Schreyer, 2020); sie sind nicht alle DSGVO-konform, so vor allem für die kostenfrei zugänglichen Tools aus den USA.
- Bei *Videokonferenzsystemen* gibt es auch Anbieter im EU-Raum, so z.B. das DSGVO-konforme Tool BigBlueButton, das auch in Deutschland gehostet wird.
- *DSGVO-konforme Videokonferenzsysteme* eignen sich z.B. auch für Elternabende oder Sitzungen mit dem Elternbeirat. Sie sind jedoch nicht geeignet, um sensible Informationen auszutauschen (z.B. kollegiale Fallbesprechungen über einzelne Kinder; Einzelgespräche mit Eltern über ihr Kind); hierbei bleiben Telefonate/Telkos das Mittel der Wahl.
- Mehr zum DSGVO-konformen Einsatz von Videokonferenztools ist in **Kapitel D. III. 2.** zu finden.

Bei der Einführung von Videokonferenzsystemen¹⁶ ist zwischen zwei grundsätzlichen Möglichkeiten zu unterscheiden:

Tab. 5 Technische Umsetzung von Videokonferenzsystemen

On-Premise-Lösungen	Hier wird das Videokonferenztool auf der eigenen IT-Infrastruktur betrieben. Das Tool wird auf eigenen Servern (des Kitaträgers) installiert und die Kommunikation erfolgt nur über diesen Server. Das ist die aus datenschutzrechtlicher Sicht beste Variante zum Betrieb eines Videokonferenztools, da der verantwortliche Kitaträger stets die volle Kontrolle über die Datenverarbeitung hat und keine Auftragsverarbeiter eingebunden werden müssen. Allerdings setzt diese Lösung voraus, dass der Träger sowohl über die entsprechende und sichere technische Infrastruktur als auch über genügend Fachpersonal zur Installation und Wartung des Tools verfügt.
SaaS-Lösungen (Software as a Service)	Hier wird bei sog. die notwendige Infrastruktur von Dienstleistungsunternehmen bereitgestellt, die sich zudem um die Sicherung und Wartung der notwendigen Server und die Aktualisierung und Pflege des Videokonferenztools kümmern. Das technische Know-How und die Bereitstellung der Infrastruktur werden ausgelagert. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dabei allerdings einiges zu beachten (siehe D. III. 2.).

Vor der Einführung eines Videokonferenztools sollte sich der Träger überlegen, was das Tool leisten soll. Verschiedene Systeme liefern verschiedene technische Möglichkeiten und der Funktionsumfang kann von Anbieter zu Anbieter variieren. Bei den Überlegungen sollten Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte des Trägers mit eingebunden werden.

¹⁶ Grundlegende Hilfestellung bei der Einführung von Videokonferenzsystemen bietet die GDD-Praxishilfe DS-GVO XVI – Videokonferenz und Datenschutz: https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/gdd-praxishilfe_xvi-videokonferenzen-und-datenschutz.

e) Andere Einzellösungen zur Teamkommunikation

Seit Jahren setzen sich in zunehmend mehr Berufsfeldern Messenger-Dienste und Cloud-Dienste für die berufliche Zusammenarbeit auf digitaler Basis oder für die Teamkommunikation durch. In Sachen *Datenschutz* sind viele dieser Anbieter kritisch zu betrachten (siehe D. III. 1).

Beispiele für bekannte Anbieter sind Slack, Google-Dienste (z.B. Google Drive, Google Docs) oder Cloudspeicher (z.B. Dropbox, iCloud von Apple). Der Sitz all dieser Anbieter und deren Server liegen in den USA, sodass deren Nutzung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht empfohlen werden kann.

Mittlerweile bieten auch im EU-Raum viele kleinere Anbieter verschiedene Angebote für die digitale Kommunikation in Gruppen an. Dabei ist das Angebot an Software und Apps äußerst vielfältig und kann deshalb in dieser Expertise nicht abgebildet werden:

- Feststellen lässt sich aber, dass die Anbieter für kleinere Gruppen bis ca. 10 Mitarbeiter*innen Testangebote kostenlos bei geringerem Funktionsumfang anbieten. Für größere Gruppen, für persönlichen Support oder erhöhten Datenschutz werden die Angebote in der Regel kostenpflichtig mit einer Preisspanne von 7,50 – 15,00 € pro Nutzer*in und Monat.
- Bei der Auswahl einer Teamkommunikations-App kleiner Anbieter muss auch im EU-Raum der AV-Vertrag jeder App auf seine DSGVO-Konformität sorgfältig geprüft werden.

Im Entscheidungsprozess für eine solche App ist zu bedenken, dass die in der Expertise vorgestellten *KitaApps mit Kommunikations- und Komplettlösungen* auch zentrale Teile der digitalen Teamkommunikation einschließen und daher die Nutzung spezifischer Teamkommunikations-Apps nicht unbedingt erforderlich ist.

3. Digitales Elternumfrage-Tool TopKita

TopKita beschreibt sich als Qualitätsplattform für Kitas. Als Ziel wird angegeben, pädagogisches Handeln mess- und steuerbar zu machen. TopKita bietet ein System mit Werkzeugen, die sichtbar machen sollen, ob Kinder qualitativ gut betreut werden. Außerdem bietet TopKita einen Kita-Finder an.¹⁷

Angeboten werden die Bewertungsfunktionen von TopKita in einer kostenfreien Basis- und einer kostenpflichtigen Komfortversion. Die verschiedenen Funktionen können in unterschiedlichen Paket-Optionen kombiniert werden. Dazu zählen die Selbstevaluation durch die Kita, Fremdbewertung durch Eltern mit standardisierten Elternfragebögen und externe Evaluationen durch Auditor*innen, die bei TopKita zusätzlich kostenpflichtig gebucht werden können. Die Elternbefragung stützt sich dabei auf standardisierte Fragebögen.

Die standardisierte Befragung von TopKita ist laut Anbieterangaben kompatibel mit der jährlichen Pflichtbefragung der Eltern, die bayerische Kitas durchführen sollen. Am Standardbogen können keine Fragen geändert oder gelöscht, in der Komfortversion aber am Ende der Standardumfrage

¹⁷ <https://www.topkita.de/kita-finder>.

eigene Fragen hinzugefügt werden. Für die vorgegebenen Fragebögen stehen automatische Übersetzungen für die Sprachen Russisch, Englisch, Türkisch und Arabisch zur Verfügung.

Bei der Selbstevaluation können die Meinungen der Kitakräfte über einen internen, ebenfalls standardisierten Online-Fragebogen mit ca. 650 Fragen abgefragt und anschließend im Qualitätsmonitor ausgewertet werden. Diese Umfrageergebnisse werden nicht veröffentlicht.

Zusätzlich bietet TopKita die Möglichkeit einer externen Evaluation durch ausgebildete Auditor*innen, die einen umfangreichen Überblick über die pädagogische Qualität der Einrichtung von Expert*innen bietet.

Tab. 6 TopKita, Basis- und Detailinformationen

Firmenname	Kontakt	Serverstandort
TopKita Institut für Qualität gGmbH	www.topkita.de kontakt@topkita.de DE, Stuttgart Tel.: 0711 9988 9700	Deutschland
Verfügbar	Träger/Kita: WebApp, Online-Website mit Login	
	Eltern: Umfrage per Link an Eltern versandt, kein Login erforderlich	
Verfügbare Sprachen	Deutsch, Englisch, Russisch, Arabisch, Türkisch	
Elternbefragung	Basisversion	Komfortversion
Übersetzte Elternbefragung	verfügbar	verfügbar
Stellungnahme zu Einzel- fragen der Elternbefragung	nicht möglich	möglich
Ergänzung um eigene Fragen möglich	nein	ja (gegen Aufpreis)
Qualitätsmonitor bei Aus- wertung	nein (Basis-Auswertung)	ja (Komfort-Auswertung)
Dateiexport der Ergebnisse	tabellarischer Ergebnis-Export	zusätzlich Ergebnis-Export mit Bil- dern aus dem Qualitätsmonitor
Vertragsbindung	nein	Mindestvertragslaufzeit 12 Monate
Kosten	kostenlos	178,50 € pro Kita/Jahr (Bruttopreis)

Über TopKita hinaus enthalten auch andere KitaApps, wie z.B. Sdai, ein Tool für digitale Elternumfragen.

III. KitaApps mit Komplettlösungen

Der Markt an KitaApps mit Komplettlösungen wächst stetig und die einzelnen Anbieter entwickeln ihr Produkt weiter, wodurch der Funktionsumfang einzelner Lösungen anwächst und gleichartige Funktionen verschiedene Umsetzungen finden.

Eine Aufzählung aller Funktionen der jeweiligen Apps, die zudem bei vielen Anbietern gleichermaßen vorhanden sind, würde den Umfang dieser Expertise sprengen. Deshalb beschränkt sich die Vorstellung der KitaApps auf eine kurze Beschreibung wesentlicher Funktionen, die keine Vollständigkeit beansprucht.

Der Leistungsumfang variiert von Anbieter zu Anbieter und die Anwendungen unterscheiden sich in Design und Handhabung teilweise stark. Deswegen empfehlen wir, dass vor der Anschaffung eines Systems die umfangreichen Testmöglichkeiten verschiedener Anbieter genutzt werden sollten, um einen eigenen Eindruck zu gewinnen.

Die folgende Übersicht (Tab. 7) gibt einen Überblick über verschiedene Eckdaten und Funktionen der vorgestellten KitaApps mit Komplettlösungen.

Tab. 7 Übersicht über KitaApps im Bereich Komplettlösungen

	Family	HoKita	Kidling	KigaRoo
Unternehmen				
Name	Family ApS	IT Consulting AG - modul-ware	Quintic Digital GmbH	Speicherhafen GmbH & Co. KG
Kontakt	www.family.co./de/ kontakt@family.de 030 / 887 789 707	kontakt@modulware.de www.hokita.de 06029 / 998 99 25	www.kidling.de info@quintic.de 030 / 666 245 63	www.kigaroo.de support@kigaroo.de 040 / 30 30 66 999
Kosten				
Testzugang / Probeabo möglich	ja, 30 Tage	ja, 4 Wochen	ja, bis 3 Monate	ja, 30 Tage
Monatliche Mindestkosten inkl. MwSt)	Basic: 153,51 € Erweitert: 201,11 €	ab 83,24 €	1,19 € pro Kind / Monat, zzgl. 1,19 € pro Nutzer Eltern-App / Monat	28,00 €, ab 20 Kinder zzgl. Pro Kind 1,40 € Benutzerdefiniertes Paket auf Anfrage
Kosten pro Einrichtung pro Monat/Jahr bei 80 Kindern (inkl. MwSt)	Basic: 153,51 € / 1842,12 € Erweitert: 201,11 € / 2413,32 €	ab 95,20 € / ab 1142,40 €	ab 95,20 Euro / ab 1028,60 €	133,28 €/1599,36 €
Vertragslaufzeit	12 Monate	monatlich	monatlich	monatlich
Eckdaten zur App				
Sprachen für die Benutzeroberfläche	Dänisch, Deutsch, Englisch	Deutsch	Deutsch, Englisch, Französisch	Deutsch, Englisch, Französisch, Ungarisch, Russisch, Italienisch, Portugiesisch (weitere Sprachen geplant)
Integrierter Übersetzer	-	-	Geplant	-
Vorlese- & Diktierfunktion	-	-	auf Anfrage	-
Zugang für Kita	Web, Android, iOS	Web	Web, Android (iOS geplant)	Web
Zugang für Eltern	Web, Android, iOS	Android, iOS	iOS, Android	Web, Android, iOS
Funktionen/Module individuell aktivierbar	✓	✓	✓	✓
Updates mit neuen Funktionen inklusive	✓	✓	✓	✓
Schulung	Erste Online-Schulung kostenfrei, kostenfreie Online-Tutorials	✓ (kostenpflichtig)	✓	✓
Kostenfreier Support	E-Mail, Telefon, Chat	E-Mail (nach Schulung)	E-Mail, Telefon, Chat	E-Mail, Telefon
Kommunikation und Dokumentation				
Chat	Einzel- und Gruppenchat	-	Geplant	Einzel- und Gruppenchat
Kita-Info an Eltern	✓	✓	✓	✓
Eltern-Info an Kita	✓	✓	✓	✓
vordefinierte Antworten möglich	-	-	✓	✓
ePortfolio	für Kind	für Kind	für Kind & Gruppe	für Kind
- nutzbare Medien für das Portfolio	Text, Foto, Video, freie Vermerke	Text, Foto, freie Vermerke	Text, Fotos, Videos, freie Vermerke, Audio auf Anfrage	Text, Foto, Audio, Video, freie Vermerke
Lizenzbögen für Kinderkrippe	-	-	-	-
Lizenzbögen für Kindergarten	-	-	-	-
Lizenzbögen für Hort	-	-	-	-
Eigene Bögen möglich	-	✓	✓	✓
Bögen digital auswerten	-	Normtabellen, Entwicklungskurven	Normtabellenvergleich, Entwicklungskurven geplant	-
Daten aus Bögen und Portfolio verknüpfen	-	✓	✓	✓
Dokumentation ausdrucken	✓	✓	✓	✓
ElternApp				
Login via	E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse / Alias	Handynummer + Pin-Code	E-Mail-Adresse
Abmelden des Kindes (Krankheit, Urlaub)	✓	✓	✓	✓
Stammdaten-Pflege für ihr Kind	✓	✓	Geplant	✓
Zugang zur Dokumentation ihres Kindes	✓	✓	✓	✓
Erstellung Portfolioseite für ihr Kind	-	✓	Geplant	-
Verwaltung				
Check-in/-out	ja, mit Terminal	ja, mit Terminal	ja, mit Terminal	ja, mit Terminal
Anmeldemanagement für neue Kinder	✓	✓	✓	✓
Kinderverwaltung	✓	✓	✓	✓
Personalverwaltung	✓	✓	✓	✓
Finanzverwaltung	✓	✓	✓	✓
Statistische Auswertungen	✓	✓	✓	✓
Schnittstellen	KiBiG.web	KiBiG.web, adebisKITA, IDEF, bundeslandspezifische Abrechnungssysteme	auf Anfrage	KiBiG.web, KiBiz, Destatis, ISBJ, BASIF

	KiKom	Kindy	Kitalino	Leandoo
Unternehmen				
Name	Instikom GmbH	Peak Software UG (haftungsbeschränkt)	Kitalino GmbH	Lenandoo Kita Software
Kontakt	https://instikom.de/applikationen/kikom-kita-app/ info@instikom.de 0179 / 4397721	kontakt@kindy-app.de www.kindy.de 040 / 228 596 60	www.kitalino.de service@kitalino.de 030 / 5490 56 320	www.leandoo.com info@leandoo.com 030 / 120 18 132
Kosten				
Testzugang / Probeabo möglich	ja	ja, 30 Tage	ja, 30 Tage	ja, zeitlich unbegrenzt
Monatliche Mindestkosten inkl. MwSt)	5,40 €+ 0,42 € pro Platz	bis 40 Kinder: 19,90 € je 20 weitere Kinder: 5,90 € zusätzlich	Einmalige Gebühr pro Einrichtung (Tagespflege ausgenommen): 49,90 € Kitalino Basis: 0,20 € pro Kind Beobachten: 0,50 € pro Kind Portfolio: 0,50 € pro Kind Kitalino PRO: 1,20 € pro Kind	bis 15 Kinder: kostenlos bis 50 Kinder: 39,90 € ab 51 Kinder: 54,90 € Trägeransicht auf Anfrage gegen Aufpreis
Kosten pro Einrichtung pro Monat/Jahr bei 80 Kindern (inkl. MwSt)	39€ / 468,20 €	31,70 € / 342,36 €	Basis: 16 € / 192 € Pro: 96 € / 1152 € jeweils zzgl. einmaliger Einrichtungsgebühr	54,90 € / 658,80 €
Vertragslaufzeit	12 Monate	monatlich, 10% Rabatt bei jährlicher Laufzeit	12 Monate	monatlich, auf Wunsch rabattierte Jahreslaufzeit
Eckdaten zur App				
Sprachen für die Benutzeroberfläche	Menüführung und Administration in 15 Sprachen	Deutsch, weitere geplant	Deutsch	Deutsch, Englisch, Polnisch, weitere geplant
integrierter Übersetzer	-	✓	-	-
Vorlese- & Diktierfunktion	-	-	-	-
Zugang für Kita	Web, Android, iOS	Web	Web, Fotolino-App für Android und iOS	Web, Android, iOS
Zugang für Eltern	Android, iOS, Web (eingeschränkt)	Web, Android, iOS	Web	Web, Android, iOS
Funktionen/Module individuell aktivierbar	✓	✓	-	✓
Updates mit neuen Funktionen inklusive	✓	✓	✓	✓
Schulung	✓	✓	✓	Online, Vor-Ort-Schulung auf Anfrage
Kostenfreier Support	E-Mail, Telefon, Web-Seminar	E-Mail, Telefon, In-App Chat	E-Mail, Telefon (außer im Tarif Kitalino Basis)	E-Mail, Telefon, Ticketsystem in der Software
Kommunikation & Dokumentation				
Chat	Einzel- und Gruppenchat	Einzel- und Gruppenchat	-	Einzel- und Gruppenchat
Kita-Info an Eltern	✓	✓	✓	✓
Eltern-Info an Kita	✓	✓	Geplant	✓
vordefinierte Antworten möglich	✓	✓	Geplant	✓
ePortfolio	Geplant für Kind & Gruppe	für Kind	für Kind & Gruppe	für Kind
- nutzbare Medien für das Portfolio	Text, Foto, Audio, Video, freie Vermerke	Text, Foto, Video, freie Vermerke	Text, Foto, Audio, Video, freie Vermerke	Text, Foto, freie Vermerke (Audio geplant)
Lizenzbögen für Kinderkrippe	-	-	Liseb 1 + 2, BaSiK U3, EBD, Motorik Plus U3 (in Planung)	-
Lizenzbögen für Kindergarten	-	-	Perik, Seldak, Sismik, BaSiK Ü3, EBD, Motorik Plus & Grenzsteine der Entwicklung	-
Lizenzbögen für Hort	-	-	Selsa (in Planung)	-
Eigene Bögen möglich	Geplant	-	bei Kitalino Pro gegen einmaligen Aufpreis	✓
Bögen digital auswerten	-	-	Entwicklungskurven, Normtabellevergleich	Entwicklungskurven
Daten aus Bögen und ePortfolio verknüpfen	Geplant	-	Geplant	-
Dokumentation ausdrucken	✓	-	✓	✓
ElternApp				
Login via	E-Mail-Adresse & Passwort, Aktivierungscode	E-Mail-Adresse	E-Mail & Passwort (Zugang zu Portfolio und Kommunikation mit Sicherheitscode)	E-Mail-Adresse und Passwort
Abmelden des Kindes (Krankheit, Urlaub)	✓	✓	Geplant	✓
Stammdaten-Pflege für ihr Kind	✓	-	-	✓
Zugang zur Dokumentation ihres Kindes	Geplant	-	✓	✓
Erstellung Portfolioseite für ihr Kind	Geplant	-	-	-
Verwaltung				
Check-in/-out	ja	ja, mit Terminal	-	ja, mit Terminal
Anmeldemanagement für neue Kinder	-	✓	-	✓
Kinderverwaltung	✓	✓	-	✓
Personalverwaltung	-	Geplant	-	✓
Finanzverwaltung	-	-	-	✓
Statistische Auswertungen	-	✓	-	✓
Schnittstellen	Little Bird	geplant	adebiskITA, weitere geplant	Destatis

	LiveKid	NemBorn	Stramplerbande
Unternehmen			
Name	LiveKid EU GmbH, Basel	Assemble GmbH	Link IT isi GmbH
Kontakt	www.livekid.de hello.de@livekid.com 0761 / 488 8029	www.nemborn.de support@assemble.de 089 / 41 20 74 74	www.stramplerbande.de info@stramplerbande.de 0176 / 41651166
Kosten			
Testzugang / Probeabo möglich	✓	ja, 30 Tage	ja, 60 Tage für drei Einrichtungen
Monatliche Mindestkosten inkl. MwSt)	bis 40 Kinder: 41,65 € (Connect) 83,30 € (Vollversion) weitere Kinder: 0,89 € pro Kind (Connect) 1,89 € pro Kind (Vollversion)	Basisversion ab 1,19 pro Kind individuelle Trägerversion: ab 2,38 pro Kind	max. 1,19 € je Kind und Fachkraft
Kosten pro Einrichtung pro Monat/Jahr bei 80 Kindern (inkl. MwSt)	Connect: 95,20 € / 1142,40 € Vollversion: 190,40 € / 2284,80 €	Basisversion ab 95,20 € / 1142,40 € Trägerversion ab 190,40 € / 2284,80 €	95,20 € / 1142,40 €
Vertragslaufzeit	monatlich	Ab 12 Monate	12 Monate
Eckdaten zur App			
Sprachen für die Benutzeroberfläche	Deutsch, Englisch, Spanisch, Polnisch, Slowakisch	Über 40 Sprachen	Über 50 Sprachen
integrierter Übersetzer	-	✓	✓
Vorlese- & Diktierfunktion	-	✓	Geplant
Zugang für Kita	Web, Android, iOS	Web, Android, iOS	Web, Android, iOS
Zugang für Eltern	iOS, Android	Android, iOS	Web, Android, iOS
Funktionen/Module individuell aktivierbar	✓	✓	✓
Updates mit neuen Funktionen inklusive	✓	✓	✓
Schulung	per Video-Call oder E-Learning	Vorort-Schulungen auf Anfrage, Webinare, Online-Tutorials	✓
Kostenfreier Support	E-Mail, Telefon, In-App Chat, Video-Call	E-Mail, Telefon, Chat, Blended-Learning- Plattform	E-Mail, Telefon
Kommunikation & Dokumentation			
Chat	Einzel- und Gruppenchat	Einzel- und Gruppenchat	Einzel- und Gruppenchat
Kita-Info an Eltern	✓	✓	✓
Eltern-Info an Kita	✓	✓	✓
vordefinierte Antworten möglich	✓	✓	✓
ePortfolio	für Kind	für Kind & Gruppe	für Kind & Gruppe
- nutzbare Medien für das Portfolio	Text, Foto, Video	Text, Foto, Audio, Video, freie Vermerke	Text, Foto, Audio, Video, freie Vermerke
Lizenzbögen für Kinderkrippe	-	Liseb 1+2 und weitere	geplant
Lizenzbögen für Kindergarten	-	Sismik, Seldak, Perik und weitere	geplant
Lizenzbögen für Hort	-	Selsa und weitere	geplant
Eigene Bögen möglich	-	✓	✓
Bögen digital auswerten	-	✓	-
Daten aus Bögen und ePortfolio verknüpfen	-	✓	-
Dokumentation ausdrucken	-	✓	✓
ElternApp			
Login via	E-Mail-Adresse oder Code	E-Mail-Adresse und Pin-Code	E-Mail-Adresse
Abmelden des Kindes (Krankheit, Urlaub)	✓	✓	✓
Stammdaten-Pflege für ihr Kind	✓	✓	✓
Zugang zur Dokumentation ihres Kindes	✓	✓	✓
Erstellung Portfolioseite für ihr Kind	-	✓	✓
Verwaltung			
Check-in/-out	ja, mit Terminal	ja, mit Terminal	ja, mit Terminal
Anmeldemanagement für neue Kinder	✓	✓	-
Kinderverwaltung	✓	✓	✓
Personalverwaltung	✓	✓	Geplant
Finanzverwaltung	✓	✓	Geplant
Statistische Auswertungen	✓	✓	✓
Schnittstellen	KiBiG.web	KiBiG.web, adebisKITA, Datev	✓

1. Famly

Famly wurde im Jahr 2013 in Dänemark gegründet und zählt zu den größten deutschsprachigen KitaApp-Anbietern. In Deutschland hat Famly eine Serviceniederlassung in Berlin.

Die Anwendung steht für Kita und Eltern als Web-App sowie als native App für Android- sowie iOS-Geräte zur Verfügung.

Die Funktionen der App reichen von einer grafischen Komplettübersicht für die gesamte Kita und die einzelnen Gruppen mit Anzahl anwesender Kinder und Mitarbeiter*innen bis hin zu automatisch generierbaren Listen. Viele Kitaabläufe lassen sich komplett über die App abbilden. Die App bietet eine Vielzahl an Funktionen für Eltern, Fachkräfte, Leitung und Träger. Sie bezeichnet sich als ganzheitliche Kita-Software Lösung zur Kommunikation, Planung, Verwaltung und Bildungsdokumentation im Kita-Alltag.

Für die App können unterschiedliche Nutzerprofile erstellt und individuelle Zugangsrechte vergeben werden.

Mit einem Preis von mindestens 153,51 Euro pro Monat in der Basic-Version und 201,11 Euro pro Monat in der erweiterten Version zählt Famly zu den kostenintensiveren KitaApps. Famly begründet dies mit einem umfangreichen Serviceangebot. Dazu hat Famly neben dem Telefon- und Mail-Support auch einen Chat-Support und eine Supportwebseite mit beantworteten Fragestellungen.

Famly veröffentlicht stetig Updates für die App, die neben Fehlerbehebungen auch neue Funktionen enthalten können.

2. HoKita

Die KitaApp HoKita entstand 2011 als Antwort auf die Hilferufe der Kitaleitung im Kindergarten der Tochter des Firmenchefs. Hinter HoKita steht die Firma IT Consulting AG – Modulware, ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes mittelständisches Softwarehaus.

Die Anwendung gibt es für Kita und Eltern auf unterschiedlichen Plattformen, für Kitas steht sie als WebApp (Browser-Anwendung) zur Verfügung und für Eltern als native App für Android und iOS-Geräte.

HoKita versteht sich als Komplettlösung und unterstützt neben dem Informationsaustausch auch die pädagogische Dokumentation sowie den Verwaltungsbereich. HoKita erlaubt die Erstellung eigener Bögen zur Beobachtung und Dokumentation, zudem sind digitale Auswertung und die Verknüpfung der Daten möglich.

Über ein umfangreiches Rechtesystem lässt sich festlegen, wer welche Daten sehen und bearbeiten kann. Das gilt für Träger, Kitapersonal und Eltern.

Das Preismodell berücksichtigt verschiedene Konstellationen, u. a. fließen die Anzahl der verwalteten Kinder, Kita- und Trägerlizenzen sowie die Anzahl der Nutzenden der ElternApp in die Preisberechnung mit ein. In der günstigsten Konstellation ist HoKita ab 83,24 Euro (inkl. MwSt.) erhältlich.

HoKita wird stetig weiterentwickelt, die Updates werden in regelmäßigen Intervallen veröffentlicht und schließen neben Fehlerbehebungen auch neue Funktionen mit ein.

3. Kidling

Kidling ist eine junge Lösung, die seit Anfang 2021 von der Berliner Quintic Digital GmbH für den deutschen Markt entwickelt wird. Sie befindet sich derzeit in einer Pilotphase.

Für die Verwaltungsfunktionen steht die Anwendung dem Träger und der Kitaleitung als WebApp (Browser-Anwendung) zur Verfügung. Die App für Fachkräfte ist derzeit nur für Android-Tablets verfügbar, soll demnächst aber auch für iOS-Tablets erscheinen. Eltern können sich mit der für Android und iOS verfügbaren ElternApp anmelden.

Ein individualisierbares Dashboard ermöglicht die Übersicht über Anwesenheit von Kindern und Mitarbeiter*innen, Aktivitäten von Kindern und Gruppen und einzelne Aufgaben. Daneben finden sich diverse Verwaltungsfunktionen zur Kapazitäts- und Personalplanung und Abrechnung. Eine Trägerübersicht für mehrere Kitas ist ebenfalls verfügbar. Es ist möglich, Fotos und Beschreibungen mit den nach Wunsch konfigurierbaren Beobachtungsdokumenten zu verknüpfen und als PDF-Datei zu exportieren.

Die Nutzungsrechte kann der Admin individuell vergeben. Dabei können Aufgaben und Rechte durch ein Rollenkonzept auch übertragen werden. Die im System durch QR-Code freigeschalteten Endgeräte des pädagogischen Personals können jederzeit deaktiviert werden.

Die App-basierte digitale Lösung von Kidling kann individuell durch neue Funktionen und Anpassungen erweitert werden. Der Entwickler plant zudem die Möglichkeit, auch über den App-Anbieter direkt, die nötigen Endgeräte per Leasingvertrag oder im Rahmen des Abonnements bereitzustellen und die Wartung zu organisieren.

Die Lizenzkosten orientieren sich an der Anzahl der betreuten Kinder; die Mindestkosten belaufen sich auf 1,19 Euro pro Kind monatlich und für die ElternApp kommen weitere 1,19 Euro pro Nutzenden monatlich dazu. Für große Einrichtungen ist ein Preisnachlass möglich.

4. KigaRoo

KigaRoo, mit Unternehmenssitz in Hamburg, wurde im Jahr 2011 gegründet und beschreibt sich selbst als Verwaltungs- und Organisationssoftware für Kitas.

Die Verwaltungssoftware funktioniert webbasiert auf allen Betriebssystemen, die integrierte ElternApp gibt es für Android, iOS und als WebApp. Für die Einrichtungen stehen Mobil-, Tablet- und Desktopversionen zur Verfügung.

Die Kernfunktionen der Software konzentrieren sich auf die Organisation und Verwaltung der Kinder, Mitarbeiter*innen, Träger und Einrichtungsverwaltung. So können alle Verwaltungsschritte von der Bewerbung für einen Kitaplatz bis zum Verlassen der Einrichtung digital abgebildet sowie Listen und Statistiken zu vielen Abläufen in der Kita erstellt werden. Darüber hinaus bietet die App eine Vielzahl an unterschiedlichen Funktionen zur Kommunikation mit Eltern und zur Dokumentation der Bildungsprozesse und des pädagogischen Alltags an, hierzu zählt auch die Erstellung von ePortfolios inkl. Foto- und Video-Dokumentation.

Die Einrichtung oder der Träger kann über verschiedene Nutzungsprofile Rollen vergeben und den Nutzenden unterschiedliche Zugriffsrechte erteilen.

KigaRoo wird in drei verschiedenen Leistungspaketen angeboten: Mini (bis maximal 8 Kinder) kostet monatlich 15 Euro. Das Professional- und Enterprise-Paket unterscheiden sich durch die Größe des internen Speichers (3 bzw. 5 GB) und die Anzahl der Kinder und Mitarbeiter*innen.

Die monatlichen Kosten für das Professional-Paket starten bei 28 Euro. Die Enterprise-Variante verfügt über erweiterte Support-Möglichkeiten und die Funktion der digitalen Trägerschaft, die eine übergeordnete Verwaltung für alle betriebenen Kitas ermöglicht. Beim Professional-Paket ist diese Funktion separat buchbar. Für dieses flexible Enterprise-Paket variieren die Preise und können individuell angefragt werden.

Für KigaRoo werden in Updates neben Fehlerbehebungen auch neue Funktionen bereitgestellt.

5. KiKom

Die KitaApp KiKom ist seit 2019 auf dem Markt und wird entwickelt und angeboten von der InstiKom GmbH in Würzburg.

KiKom gibt es für Kita und Eltern als WebApp (Browser-Anwendung) und auch als native App für Android- und iOS-Geräte.

Die Anwendung ist in der aktuellen Version als Kommunikationslösung gestartet, bietet aber zudem noch Funktionen zur Verwaltung von Kindern (Check-in/Check-out, Krank- und Abwesenheitsmeldungen), zum Erstellen von Terminen/Veranstaltungen und zur Vertragsverwaltung. Für die Kommunikation gibt es neben dem Nachrichtensystem auch eine Chatfunktion.

Über ein Rechtemanagement lässt sich festlegen, wer welche Funktionen nutzen darf. Dies funktioniert sowohl auf Gruppenebene als auch auf der Ebene der einzelnen Kinder.

Die Kosten für die Nutzung orientieren sich an der Größe der Einrichtung. Zu einer Grundgebühr von 65 Euro pro Jahr kommen noch 0,42 Euro pro Monat und Platz (lt. Betriebserlaubnis der Einrichtung).

KiKom wird stetig weiterentwickelt, die Updates schließen neben Fehlerbehebungen auch neue Funktionen mit ein und werden in regelmäßigen Intervallen veröffentlicht. In Zukunft soll die Anwendung um Funktionen zu organisatorischen Prozessen und pädagogischer Dokumentation erweitert werden, wobei die Funktionen zur Dokumentation noch für 2021 geplant sind.

6. Kindy

Kindy ist eine KitaApp der Peak Software UG aus Hamburg, die 2019 aus einer elterlichen Initiative in einer pilotierten Testphase erstmals online ging und ein Jahr später auf dem Markt kam.

Kindy gibt es für Kita und Eltern als WebApp (Browser-Anwendung) sowie als native App für Android- und iOS-Geräte.

Für die Kita bietet sie Planungs-, Verwaltungs- und Kommunikationslösungen an. Sie ermöglicht die Übermittlung von Kennzahlen und Stammdaten. Sie unterstützt den Informationsaustausch zwischen Kita, Träger und Eltern; dabei besteht die Möglichkeit, Inhalte durch den Übersetzer in verschiedene Sprachen zu übersetzen. Den Einrichtungen stehen diverse Dokumentationsmöglichkeiten des Tagesablaufs zur Verfügung, die mit Hilfe von Symbolen ersichtlich sind. Die Anwesenheit der Kinder kann durch eine Check-in-Funktion erfasst werden, während Eltern über ihren Zugang die Möglichkeit geboten wird, die Abwesenheit der Kinder zu melden.

Im Baukastenprinzip können die Nutzer*innen entscheiden, welche der Funktionen aktiviert werden. Die Kitaleitung vergibt die Zugriffsrollen.

Die Kindy App ist ab 19,90 Euro im Monat verfügbar. Die Kinderanzahl kann je 20 Kinder für 5,90 Euro pro Monat beliebig erweitert werden. Schulungen stellt das Start-up für digitale Softwarelösungen kostenlos in Form eines Webinars zur Verfügung.

Für die App werden laufend Updates veröffentlicht, die neben Fehlerkorrekturen auch neue Funktionen beinhalten können. Ab Herbst 2021 ist zusätzlich eine eigene Kommunikations-App für Kitas geplant.

7. Kitalino

Kitalino ist die zur Komplettlösung weiterentwickelte Software Dokulino. Diese wurde zunächst vom Verlag Herder angeboten, der Rechteinhaber diverser Beobachtungsbögen für Kitas ist. Für deren technologische und funktionelle Weiterentwicklung wurde Ende 2020 die Kitalino GmbH als Tochtergesellschaft neu gegründet. Seit seiner Markteinführung wurde Dokulino kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt, sodass daraus nun die webbasierte Anwendung Kitalino entstand, die ihren Fokus auf die Dokumentation legt:

Kitalino ermöglicht derzeit die Nutzung digitaler Versionen der lizenzierten Standardbeobachtungsbögen Basik U3/Ü3, Liseb 1+2, Sismik, Seldak und Perik sowie des EBD (Petermann & Petermann). Individuelle Bögen können gegen einmaligen Aufpreis aufgenommen werden.

Die ePortfolioerstellung erfolgt im Zusammenspiel mit der Fotolino-App, die auch über einen Kindmodus zur kindorientierten Aufnahme von Fotos- Video- und Audiodateien verfügt. Zugriffsrechte auf die ePortfolios können individuell eingerichtet und mit den Eltern geteilt werden. Die direkte Elternkommunikation wird über die Familien-WebApp hergestellt.

Es lassen sich für verschiedene Zugänge für verschiedene Rollen anlegen, die durch die Leitung verwaltet werden können.

Das Preismodell von Kitalino ist in verschiedene Funktionsumfänge aufgeteilt. In der Basis- und in der Portfolioversion ist jeweils ein Beobachtungsbogen enthalten. Die Portfolioversion bietet 4 GB Speicherplatz pro Kind. In der Beobachtungsversion ist der Speicherplatz auf 500 MB begrenzt, dafür sind drei Beobachtungsbögen enthalten. In der Version Kitalino Pro sind alle Beobachtungsbögen enthalten und 8 GB Speicherplatz pro Kind für das ePortfolio vorgesehen.

Der Verwaltungsbereich ist auf das Anlegen von Profilen für Kinder und für Fachkräfte zum Zweck der Dokumentation beschränkt.

8. Leandoo

Leandoo ist ein Kleinstunternehmen, das 2014 gegründet wurde, seinen Sitz in NRW hat und seinen Fokus auf die Kitaverwaltung und Elternkommunikation legt.

Die Anwendung ist als WebApp (Browseranwendung) und als native App für Android- und iOS-Geräte verfügbar.

Die App untergliedert sich in die KitaApp, die ElternApp und eine TerminalApp zur Anwesenheits- und Zeiterfassung.

Für die Kommunikation mit den Eltern stehen neben diversen anderen Funktionen auch Chatfunktionen zur Verfügung. Die Software ermöglicht das Erstellen von ePortfolios mit Text und Fotos und von freien Beobachtungsvermerken. Über die Profilübersicht des Kindes in der App

kann die Einrichtung ausgewählte Teile des ePortfolios mit den Eltern teilen. Des Weiteren bietet Leandoo viele Funktionen zur Verwaltung und Organisation des Einrichtungsalltags.

Leandoo ermöglicht die individuelle Vergabe von Benutzerrechten.

Die drei Preiskategorien der Software orientieren sich an der Anzahl der Kinder in der Einrichtung – der Funktionsumfang bleibt dabei identisch. Bei Einrichtungen bis zu 15 Kindern ist Leandoo kostenfrei, danach steigt der Preis mit Anzahl der Kinder stufenweise. Zusätzlich bietet Leandoo gegen Aufpreis und auf individuelle Anfrage eine Trägeransicht an. Eine weitere Ebene integriert in der Software die Verwaltung und Organisation mehrerer Kitas.

Es erfolgen laufend Updates. Neue Funktionen sind dabei inklusive.

9. LiveKid

LiveKid wird seit Februar 2020 in Deutschland von der LiveKid EU GmbH angeboten, Serverstandort ist Frankfurt am Main. Ursprünglich wurde das System für den polnischen Markt entwickelt.

Die Anwendung steht für Kita und Eltern als WebApp (Browseranwendung) und als native App für iOS und Android-Geräte bereit.

LiveKid ist eine Anwendung für die Kommunikation mit Eltern, Dokumentation und die Verwaltung von Kitas. Für den Informationsaustausch mit Eltern gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der Bereich der Dokumentation umfasst die Erstellung von ePortfolios und freie Beobachtungsvermerke. Neben der Verwaltung der betreuten Kinder ist es in der Vollversion auch möglich das Kitapersonal und die Finanzen zu verwalten. Über die genannten Funktionen hinaus können mit LiveKid eigene Formulare (z.B. Anmeldeformulare) erstellt werden.

Über ein detailliertes Berechtigungssystem mit frei definierbaren Rollen können einzelne Funktionen für bestimmte Benutzer*innen (de-)aktiviert werden.

LiveKid ist in der „Connect“-Variante ab 41,65 Euro (inkl. MwSt.) monatlich nutzbar; in dieser Variante stehen einige Funktionen nicht zur Verfügung (z.B. Personalverwaltung, Abrechnungssystem). In der Vollversion gibt es LiveKid ab 83,30 Euro (inkl. MwSt.) pro Monat. In beiden Versionen ist der endgültige Preis abhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

Im Zuge der Weiterentwicklung werden von LiveKid stetig Updates veröffentlicht, diese schließen neben Fehlerbehebungen auch neue Funktionen mit ein.

10. Nembørn

NemBørn wurde im Jahr 2005 vom skandinavischen Softwarehaus Assemble in Kopenhagen entwickelt. Sitz der deutschen Niederlassung ist in München.

Die Anwendung steht für Kitas und Träger als WebApp (Browseranwendung) und als native App für Android- und iOS-Tablets zur Verfügung. Eltern können die ElternApp für Android- und iOS-Geräte verwenden.

Die Anwendung ist modular aufgebaut und kann trägerspezifisch angepasst werden. Neben einigen Funktionen zur Eltern- und Teamkommunikation und zum Check-in stehen umfangreiche Möglichkeiten zur Kitaverwaltung, insbesondere zum Kinder- und Personalmanagement und zur Abrechnung zur Verfügung. Im Rahmen der Dokumentationsarbeit ist die Erstellung von Fotos,

Tagebüchern und ePortfolios und die Anwendung vieler standardisierter Lizenzbögen (u.a. Liseb 1+2, Seldak, Sismik, Perik, Selsa) möglich. Eltern können über die ElternApp Portfolios mitgestalten und bestimmen, für welche Zwecke Fotos des Kindes verwendet werden dürfen. Ein integrierter Übersetzer kann Inhalte in über 40 Sprachen übersetzen.

Durch das Rollenmanagement kann der Zugriff auf einzelne Funktionen festgelegt und beschränkt werden. Eltern haben nur Einblick in die Informationen, die von der Kita freigegeben werden.

NemBørn ist in der Basisversion monatlich ab 1,19 Eurp pro Kind erhältlich. In einer für den jeweiligen Träger individuell angepassten White-Label-Lösung ist die Anwendung ab 2,38 Euro pro Kind verfügbar.

Auf Trägerebene bietet NemBørn übergeordnete Module zur Konzept-, Finanz-, Vertrags-, Personal- und Kitaplatzverwaltung an.

11. Stramplerbande

Stramplerbande hat sich 2018 aus elterlicher Initiative gegründet. Ursprünglich als soziales Netzwerk für Kitas aufgesetzt, entwickelte sich die Plattform immer mehr zu einer Komplettlösung. Hauptsitz des Unternehmens ist Nürnberg.

Die Stramplerbande ist als WebApp (Browseranwendung) und als native App für Android- und iOS-Geräte nutzbar.

Die Kernfunktionalität ist dabei ein News Feed mit aktuellen Informationen, Neuigkeiten und Bildern aus der Kita, ein Kalender und getrennte Bereiche, in denen Bilder und Dateien der Einrichtung hochgeladen werden können. Die modular aufgebaute Plattform kann durch jede Kita je nach Bedarf um Module erweitert werden. Die Standardsprache der Plattform ist Deutsch, genutzt werden kann die Stramplerbande aber in vielen weiteren Sprachen. Dies wird durch den IBM Language Translator realisiert, welcher die Benutzeroberfläche und die Inhalte für die Nutzenden in die gewünschte Sprache übersetzt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in der App Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen (z.B. ePortfolios) zu erstellen.

Mit einem Einladungslink kann die Kita vollständig überwachen, wer in der Plattform aufgenommen wird und den Nutzenden Zugangsberechtigungen erteilen und individuelle Rechte transparent vergeben.

Die App ist ab 1,19 Euro pro Kind und Fachkraft monatlich erhältlich, für eine Einrichtung mit 80 Kindern wäre die Nutzung dann ab 95,20 Euro monatlich möglich.

Stramplerbande kooperiert mit der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)*, mit der die Plattform gemeinsam weiterentwickelt werden soll. Neben weiteren Funktionen zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sollen zeitnah Funktionen zur Arbeitszeiterfassung und Dienstplanung hinzukommen und gegen Aufpreis individuell erweiterbar sein. Geplant ist ferner, eine Funktion für Videokonferenzen mit geringer Teilnehmerzahl auf Basis von BigBlueButton zu integrieren.

C KITAAPPS IM PRAXISEINSATZ

Die bisherigen Informationen gaben einen Überblick über die verschiedenen KitaApps, die aktuell auf dem deutschsprachigen Markt verfügbar und deren Anbieter bestrebt sind, die DSGVO-Vorgaben zu erfüllen. Im Folgenden werden einige Informationen und Erfahrungen für die Einführung einer KitaApp zusammengefasst. Die Erfahrungen stammen auch aus Gesprächen mit Einrichtungen, Trägern und Expert*innen und aus einschlägiger Literatur. Der Schwerpunkt dieses Abschnitts liegt auf solchen Apps, die (auch) der Kommunikation mit Eltern dienen.

I. Anregungen zur Einführung von KitaApps

1. Entscheidungsfindung inklusive DSGVO-Prüfung

Die Entscheidung für die Einführung digitaler Formate kann – je nach Auswahl des Produkts bzw. der Produktbausteinen – zu deutlichen Veränderungen führen, sowohl für das Team und die Eltern als auch für den Träger. Sie sollte daher sehr bewusst auf Basis ausreichend guter Informationen, einer genauen Analyse eigener Bedarfe und Zielsetzungen und einer sorgfältigen DSGVO-Prüfung der in Frage kommenden KitaApps (siehe Teil D) getroffen werden. Der Fokus auf die vier Punkte „Vision“, „Strategie“, „Partizipation“ und „Zuständigkeit“ gepaart mit dem Faktor Zeit kann als Orientierung bei der Entscheidungsfindung und Einführung dienlich sein. Wie Abb. 2 verdeutlicht, sind die vier Punkte dabei nicht isoliert, sondern als Aktionszyklus mit ggf. Rückkopplungsschleifen zu verstehen.



Abb. 2: Bausteine der Entscheidungsfindung für eine KitaApp

Die Einführung einer KitaApp mit Komplettlösung, die aufgrund ihrer vielfältigen Optionen die umfassendsten Veränderungen für Kitas zeitigen kann, wird häufig von Trägern entschieden, insbesondere dann, wenn sie mehrere Kitas betreiben. Wichtig dabei ist, keine Kita gegen deren Willen zu einer von Anfang an dauerhaften App-Nutzung zu verpflichten, sondern zumindest mit

einer zeitlich befristeten Pilotphase zu starten, an der alle Kitas oder auch nur die interessierten Kitas des Trägers teilnehmen. Die Erfahrungen der Einrichtungen aus dieser Phase werden gesammelt, gemeinsam bewertet und entsprechende weitere Schritte (z.B. Einbezug weiterer Kitas oder Einbezug weiterer App-Elemente) vereinbart.

PARTIZIPATION

Es wäre vermessen ungefragt davon auszugehen, alle Betroffenen seien mit digitalen Medien glücklich und vertraut. Deshalb ist es bei der Planung und Einführung einer KitaApp hilfreich, den Weg mit allen Beteiligten gemeinsam zu gehen; so können Fragen, Unsicherheiten, Wünsche, Bedarfe, Chancen und Hindernisse miteinander ausgelotet und eine von allen getragene Lösung gefunden werden. Akzeptanz und Geschlossenheit des Teams sind die zentralen Säulen für gelingende Veränderung: nur was akzeptiert wird, wird auch tatsächlich genutzt.

Diese Klärung sollte im ersten Schritt innerhalb des Teams, evtl. mit Einbezug des Trägers, erfolgen und erst im Anschluss kann der Kreis auf weitere Personengruppen, wie etwa Eltern erweitert werden. Im Teamklärungsprozess können etwa die eigenen Erfahrungen und das eigene Nutzungsverhalten mit digitalen Medien reflektiert werden, ebenso die (pädagogische) Haltung gegenüber deren Einsatz und die damit erwarteten Chancen und Bedenken.

VISION

Liegt eine grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung digitaler Medien im Team vor, ist auf der Basis einer passgenauen Ist-Analyse die gemeinsame Formulierung einer regulativen Leitidee, also einer Vision über Zweck und Ziel des Medieneinsatzes, mit Blick auf die Festlegung der nachfolgenden Handlungsschritte sehr hilfreich.

Eine solche Vision kann ein wertvoller Fluchtpunkt sein, in dem im Prozessverlauf ggf. entstehende unterschiedliche Meinungen und Überzeugungen der einzelnen Teammitglieder wieder zusammenlaufen können (Lorenz & Minzl, 2017). Eine mögliche Leitidee wäre beispielsweise: *„Wir wollen das Bedürfnis der Eltern nach Informationen zu unserem Tagesablauf/Projekten /Ausflügen noch besser erfüllen“*. Es ist ratsam, die Zielsetzung(en) so zu formulieren, dass sie sich z.B. nach einem Jahr daraufhin überprüfen lassen, ob der Einsatz digitaler Formate den erwarteten Effekt zeitigte.

STRATEGIE UND ZUSTÄNDIGKEIT

Ausgehend von der Vision ist in einem nächsten Schritt zu formulieren *„Welche Prozesse wollen wir digital gestalten?“*, aber auch ganz konkret *„Was wollen wir nicht digital gestalten und warum?“*. Diese prozessorientierten Überlegungen sind anschließend in einzelne Handlungsschritte („Was“) inklusive der Beschreibung des „Wer“ (...sie ausführt) und „Wann“ (...soll der Schritt starten und bis wann abgeschlossen sein) zu überführen. Beim Punkt „Was“ ist nicht nur an die konkrete KitaApp-Einführung zu denken, sondern auch an flankierende Maßnahmen wie deren konstante Finanzierung, Elterninformation, Einarbeitung/Schulung und Pflege der App. Beim Punkt „Wer“ sollten sich Schritte zur technischen Umsetzung nicht an dem Potential einer oder weniger Personen im Team festmachen. Medientechnisch versierte Teammitglieder sollten sich als Multiplikator*innen für andere verstehen, um die Einführung von Apps auf eine breite Basis zu stellen. Bisweilen ist die Hospitation in einer bereits erfahrenen Kita für das eigene Vorhaben klärend und impulsgebend.

ZEIT

Der Klärung, ob, wofür und in welcher Form KitaApps für die Belange der Kita von Vorteil sind, sollte genügend Zeit eingeräumt werden, ebenso einer Testphase vor der ggf. endgültigen Einführung.

Zeit braucht es vor allem auch für die notwendige *DSGVO-Prüfung*, die mehrere Arbeits- und Dokumentationsschritte umfasst und für die vorherige Anzeige der KitaApp-Nutzung an die Kita-Aufsichtsbehörde, für die mindestens vier Wochen einzukalkulieren sind (siehe Teil D).

2. Einführungsprozess

Anhand der Rückmeldungen aus Kitas, die bereits mit KitaApps arbeiten, und der Ergebnisse zur DSGVO-Anwendung bei KitaApps (Teil D) wurden auch die Erfahrungen zu den Arbeitsschritten zusammengetragen, die für eine gelingende App-Einführung wichtig und damit Orientierung gebend sind (siehe Tab. 8).

Tab. 8 Erfahrungsbasierte Arbeitsschritte bei der Einführung einer KitaApp

1.	<i>Überlegungen zu Strategie und Visionen</i> durch Träger und Kitaleitung/en
2.	<i>Partizipation der Mitarbeiter*innen</i> ; Erarbeitung eines geschlossenen Auftretens
3.	<i>Entwicklung einer Strategie und eines Fahrplans</i> für die DSGVO-Prüfung und die Einführung einer KitaApp
4.	<i>Partizipation der Eltern</i> (z.B. Elternabende, Tür-und-Angel-Gespräche, Flyer, Fragezeit)
5.	<i>Anfragen bei unterschiedlichen Anbietern</i> anhand der erarbeiteten Checkliste. Nützlich ist es neben den Konditionen noch einmal konkret zu erfragen: • Referenzadressen anderer Kitas, die mit diesem Produkt arbeiten • Erreichbarkeit der Anbieter (z.B. Kontaktpersonen, Supportnummern, E-Mail, (Video-) Chat-Möglichkeiten) • Angebot kostenfreier Vor-Ort-Schulungen (z.B. ab bestimmter Kita-Anzahl), Preise für Zusatzschulungen oder bewährte Alternativen zu Vor-Ort-Schulungen • Angebot von Testzugängen bei den Anbietern der engeren Auswahl, um sich selbst ein erstes Bild über den Aufbau der KitaApp machen zu können • Bereitstellung einer etwaigen Einwilligungserklärung für die Eltern und von Eltern-Infomaterial bzw. Unterstützung bei der Eltern-Information durch den Wunschanbieter
6.	<i>Entscheidung für einen Anbieter</i> und der Finanzierung in einem Gremium bestehend aus Träger und Kitaleitung/en
7.	<i>Durchführung der DSGVO-Prüfung</i> und der notwendigen Dokumentationen durch den Träger (siehe D. II.) Bei positivem Prüfergebnis: • <i>Vorherige Anzeige der KitaApp-Nutzung</i> an die Aufsichtsbehörde der Kita • <i>Abschließen eines AV-Vertrags</i> durch den Kitaträger mit dem KitaApp-Anbieter
8.	<i>Schulung der Mitarbeiter*innen</i> und regelmäßige Klärung offener Fragen mit dem App-Anbieter

9a	<i>Start mit interner Gewöhnungsphase</i> (ca. 3 Monate), bei der nur die Mitarbeiter*innen die App-Inhalte sehen können, um das System mit Leben zu füllen und den Umgang mit der App zu üben (Inhalte einpflegen wie Termine, Neuigkeiten, Fotos von Aktionstagen)
9b	Information der Eltern über ihre Betroffenenrechte nach Art. 13 DSGVO Soweit eine Einwilligung der Eltern zur Nutzung der KitaApp für sie und ihr Kind einzuholen ist (so insbesondere für App-Lösungen zur Kommunikation mit Eltern – siehe D. II. 1. a) – bzw. eingeholt wird, diese unterschreiben lassen und in den Bildungs- und Betreuungsvertrag für neue Eltern aufnehmen Hinweis: Eine Einwilligung ist nicht immer zwingend erforderlich, auch mit Nachteilen verbunden und daher nicht unbedingt empfehlenswert (siehe Teil D. II. 1. a)).
10.	<i>Stufenweiser Start mit den Eltern:</i> Die bereits mit Leben gefüllten Teile der App (z.B. Terminkalender, Pinnwand mit Neuigkeiten) kann für die Eltern freigeschaltet werden, sodass Sie als Team beginnen können zu zeigen, was in der Kita passiert. Um beim Start die Eltern auch aktiv mit einzubeziehen, bietet es sich an, den Check-in (morgens) und Check-out (abends) der Kinder sowie die Funktion, die Kinder über die App von der Kita abmelden zu können, vorzustellen und freizuschalten.
11.	<i>Dabeibleiben:</i> Ein digitales System lebt davon, wie es gepflegt wird. Das bedeutet, dass die KitaApp zwar vor allem in der Anfangsphase eine gewisse, auch zeitliche Aufmerksamkeit braucht, um als Alltagsgegenstand in die Kitaroutinen aufgenommen zu werden, aber eben auch, dass man im weiteren Verlauf der Nutzung am Ball bleiben sollte. Freiwerdende Zeit durch die Vereinfachung von verschiedenen Tätigkeiten kann dann zum großen Teil in die Arbeit mit den Kindern investiert werden. Man sollte sich als Team aber auch einen gewissen Zeitanteil reservieren, um Fragen zur App zu klären und die Nützlichkeit neuer Funktionen zu testen.

3. Benötigte Hardware

Für die Nutzung von KitaApps wird auch eine Hardware-Ausstattung in der Einrichtung benötigt, die verschiedene Komponenten umfasst (siehe Tab. 9).

Tab. 9 Hardware für die Benutzung einer KitaApp

PC der Kitaleitung	In vielen Kitas ist bereits ein PC im Büro der Kitaleitung installiert, der auch für die Nutzung einer KitaApp verwendet werden kann. Alle in dieser Expertise vorgestellten Anbieter stellen einen WebApp-Zugang für ihre KitaApps zur Verfügung. Nützlich ist der PC vor allem durch die gute Übersicht und einfache Bedienung, so z.B. für die Eingabe größerer Datenmengen in die KitaApp, wie es bei der erstmaligen Einrichtung vor Beginn der Nutzung notwendig ist.
Tablets	Für die KitaApp-Nutzung in den einzelnen Gruppen bietet sich die Verwendung von Tablets an. Die Wahl des Betriebssystems (Android/iOS) hängt dabei von der verwendeten KitaApp ab. Bei Anbietern, die eine WebApp anbieten, ist die Wahl des Betriebssystems zweitrangig. Nützlich ist es, für jede Gruppe ein eigenes Tablet zur Verfügung zu stellen. Bei dessen Anschaffung ist zu überlegen, ob es weitere Tätigkeiten in der Kita gibt, für die das Tablet von Nutzen sein kann (z.B. Vorbereitungsarbeiten für Veranstaltungen, digitale (Medien-)Bildung mit Kindern). Wichtig ist, sich bei der Tablet-Anschaffung für ein Betriebssystem zu entscheiden. Mehr Informationen hierzu werden die Empfehlungen „IT-Ausstattung und IT-Management Kita“ enthalten, die im Herbst 2021 erscheinen.
WLAN	Für eine reibungslose Verwendung sollte die Kita flächendeckend mit einem WLAN-Signal ausgestattet sein. Die KitaApps brauchen in der Regel einen dauerhaften Zugriff zum Internet.
Check-in-Bildschirm mit Touchfunktion	Als nützlich erwiesen hat sich ein Check-in-Bildschirm oder ein stationäres Tablet, um dort die angebotenen Check-in-Terminals einzurichten. Dort können Eltern und Kinder beim Bringen gemeinsam in der Kita die Anwesenheit des Kindes „einchecken“.
Bei Bedarf: SIM-Karte inkl. Datenvertrag oder WLAN-Stick¹⁸	Wird die KitaApp oder das Tablet auch außerhalb des WLANs der Kita verwendet, bietet sich die Beschaffung einer SIM-Karte mit Datenvertrag an. Dadurch kann das Tablet wie ein gebräuchliches Smartphone auch mobil genutzt werden.

¹⁸ im „Außeneinsatz“ eher unhandlich

II. Praxiserfahrungen mit KitaApps

1. Entlastungs- und Mehrwert-Erfahrungen

Die Gespräche mit mehreren Kitaleitungen und die Diskussion im Trägerbeirat am IFP ergaben, dass deren Praxiserfahrungen im KitaApp-Einsatz insgesamt sehr positiv sind.

Kitaleitungen stellten in den Gesprächen heraus, dass der Mehrwert durch die KitaApps in ihrer Einrichtung so hoch ist, dass diese auf keinen Fall mehr auf sie verzichten wollen würden.

Kitaträger, die eine KitaApp mit Komplettlösung in ihren Einrichtungen bereits eingeführt haben, berichten, dass das pädagogische Personal seit Anwendung der App wieder mehr Zeit mit den Kindern verbringt. Festzustellen ist eine Arbeitserleichterung in der Verwaltung der Kitas, die sich anhand einer enormen Zeit- und Kostenersparnis zeigt. Zu beobachten ist, dass diese Apps den Mitarbeiter*innen nicht nur Entlastung, sondern auch Unterstützung bieten: So sind z.B. im geschlossenen KitaApp-System alle arbeitsrelevanten Informationen dokumentiert; da der Zugriff auf alle wichtigen Angaben stets gewährleistet ist, können der Kitaalltag und auch Notfälle besser gemanagt werden. Aus Trägersicht ist es zudem komfortabel, keinen Server und damit auch keine Virenprobleme mehr zu haben und sich nicht mehr um Updates kümmern zu müssen.

Mit Blick auf die verschiedenen Funktionen von KitaApps zeigt sich der Mehrwert in folgenden Effekten:

KitaApps mit Dokumentationslösungen erleichtern die Wahrnehmung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Kitaaufgabe. Sie verbinden bewährte Dokumentationsformen wie Beobachtungsbögen ausfüllen, Texte schreiben, Fotos, Video- und Audiodateien ins Portfolio integrieren. Sie sind im Kitalltag schneller zur Hand, zeitsparend im weiteren Umgang mit Fotos und ausgefüllten Bögen und eröffnen zudem neue Wege, Kinder und Eltern aktiv einzubeziehen. Bestätigung finden diese Ergebnisse in dem von der FRÖBEL Bildung und Erziehung gemeinnützige GmbH durchgeführten ESF-Projekt „Kita 4.0“, bei dem im Zuge der Einführung der App Kitalino in seinen Einrichtungen 2020 159 pädagogische Fachkräfte und 390 Familien befragt wurden¹⁹:

- „Erste Erfahrungsberichte aus den Projekteinrichtungen deuten darauf hin, dass sich durch die Nutzung von KITALINO der zeitliche Aufwand bei der Dokumentation verringert.
- Der Großteil der Familien steht den digitalen Medien sehr offen gegenüber und sieht darin viel Potenzial. Durch den Einsatz erhoffen sie sich vor allem mehr Transparenz und einen besseren Einblick in den Entwicklungsprozess ihres Kindes“.

KitaApps, die eine *digitale Kommunikation mit Eltern und auch im Team* ermöglichen, beenden die Zettelwirtschaft und schaffen mehr Transparenz. In den Gesprächen mit den Kita-Leitungen und Trägern kamen insbesondere folgende Punkte zur Sprache:

- Eltern fühlen sich über den Alltag in der Kita durch die Nutzung einer KitaApp besser informiert. Wobei die Betonung hier auf dem „Gefühl, besser informiert zu sein“, liegen soll, denn der größte Teil der Kitas investiert längst viel Energie in die Kommunikation mit den Eltern. Dennoch scheinen Fotos und Neuigkeiten in digitaler Form und als Push-Nachricht auf dem Smartphone noch einmal einen besonders unterstützenden Effekt mit sich zu bringen.

¹⁹ <https://www.froebel-gruppe.de/aktuelles/news-single/artikel/befragung-zur-digitalen-dokumentation/>.

- Die morgendlichen Telefonanrufe von Eltern gehen drastisch zurück, was auch von allen KitaApp-Anbietern immer wieder angeführt wird. Denn die Abmeldung der Kinder als Hauptgrund für die Anrufe wird in den entsprechenden Kitas nun über die App abgewickelt und das Telefon klingelt nur noch bei wirklich wichtigen Anliegen.
- Registriert wurde zudem ein positiver Effekt bei der Eingewöhnungszeit des Kindes, aber vor allem beim „Loslassen“ der Eltern. Denn auch hier unterstützt ein gezielter Einsatz der KitaApp mit Fotos aus dem Kitaalltag des Kindes, um den Eltern zeigen zu können, was das Kind in der Kita alles erleben kann und um Vertrauen zwischen Pädagogen*innen und Eltern aufzubauen.
- Aus Trägersicht zukunftsweisend sind mehrsprachig konzipierte KitaApps mit integrierter Übersetzungs-, Vorlese- und Diktierfunktion für eingestellte Inhalte, um im Sinne von Inklusion allen Eltern digitale Kommunikationsmöglichkeiten mit ihrer Kita zu eröffnen. Mehrere KitaApps sind bereits entsprechend barrierefrei gestaltet (z.B. Kindy, Nemborn, Stramplerbande).

Beim Praxiseinsatz von *KitaApps mit Komplettlösungen* konnte zudem festgestellt werden, dass deren voller Funktionsumfang in den Einrichtungen bei Weitem noch nicht ausgeschöpft wird. Dies ist aus zwei Gesichtspunkten eine wichtige Erkenntnis:

- Diese KitaApps bieten ein äußerst umfangreiches Potential, um verschiedene Abläufe in der Kita digital zu vereinfachen und zu ergänzen.
- Es braucht Zeit, um eine KitaApp in einer Einrichtung einzuführen. Es ist wichtig, sich diese Zeit dafür auch zu nehmen und dabei darauf zu achten, die einzelnen Funktionen der KitaApps Schritt für Schritt im Tempo der Mitarbeiter*innen einzuführen. In diesem Zusammenhang wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, wie bedeutsam die Entwicklung einer Strategie, die Partizipation der Mitarbeiter*innen und Eltern sowie die Verteilung von Zuständigkeiten sind.

Träger berichten, dass sie an den KitaApp-Anbieter als Auftragsverarbeiter nicht nur zu Beginn ihre Bedürfnisse mitgeteilt haben, sondern einmal jährlich anhand ihrer Erfahrungen eine Wunschliste weitergeben. So entsteht zwischen App-Nutzer*innen und App-Anbietern eine *Entwicklungspartnerschaft*, die die stete positive Weiterentwicklung der KitaApp befördert und sich dadurch der Mehrwert für den Praxiseinsatz kontinuierlich erhöht.

2. Begegnung unerwünschter Nebeneffekte

In der Schweiz, in der sich ein KitaApp-Markt schon etwas länger etabliert hat, werden erste unerwünschte Effekte im Praxiseinsatz sichtbar. Dort ist in vielen Kinderkrippen bereits ein Tagesrapport Standard des digitalen Austausches mit Eltern:

*„Unter anderem wird der Stuhlgang der Kleinen detailliert dokumentiert. Eltern können sich au-
ßerdem auf Wunsch Bilder aus dem Kita-Leben auf ihr Handy senden lassen und sind praktisch
live dabei, wenn ihr Nachwuchs einen kleinen oder größeren Entwicklungsschritt macht“*
(Anschwanden 2019, S. 1).

Expert*innen wie Eveline Hipeli, Privatdozentin für Medienbildung an der Pädagogischen Hochschule Zürich, und Margrit Stamm, emeritierte Professorin für Erziehungswissenschaften an der Universität Freiburg, sehen diese Entwicklung für Kinder wie für Eltern kritisch. Ein Artikel in der Neuen Züricher Zeitung fasst ihre Kritikpunkte zusammen (Anschwanden 2019):

- KitaApps befördern den Trend, dass die Privatsphäre in der digitalen Welt nun auch für junge Kinder zunehmend verloren geht. Die Apps, mit denen Eltern und Kitas an sich eine gute Absicht verfolgen, setzen die Überwachung der eigenen Kinder durch ihre Eltern in der Kita fort, wodurch das Selbstständig werden der Kinder gefährdet sein kann: „Kinder merken schnell, dass sie mit Winken über eine App ihre Eltern immer erreichen können, und werden damit noch abhängiger von ihnen,“ stellt Margrit Stamm fest und betont, dass sich die gesellschaftlichen Auswirkungen erst in den kommenden Jahren zeigen werden.
- Eltern durch ständige Mitteilungen aus der Kita noch mehr Einsicht in den Alltag ihres Kindes, das sie eigentlich loslassen wollen, zu gewähren, setzt vor allem die zur Überfürsorglichkeit neigenden Helikopter-Eltern vermehrt unter Druck: Mütter und Väter, die bisher dreibis viermal am Tag in der Kita angerufen hätten, würden nun ständig besorgt auf ihr Smartphone schauen. „Sie wissen oft selbst nicht, wie viel Information ihnen guttut“, betont Eveline Hipeli.

Die Art und Weise der KitaApp-Nutzung zur digitalen Kommunikation bestimmen die Kitas und nicht die Eltern. Sie haben es daher in der Hand, diesen unerwünschten Effekten durch eine wohldosierte Infoweitergabe gezielt zu begegnen.

III. Datenlage zum Verbreitungsgrad von KitaApps

Vor und während Corona durchgeführte Befragungsstudien bei Leitungen von Kitas bzw. bei Trägern belegen einen coronabedingten Digitalisierungsschub vor allem auch beim Thema KitaApps. Aufgrund ihrer Größe und thematischen Relevanz sind dies insbesondere die Studien:

DKLK-Studie 2020 Kitaleitung zwischen Digitalisierung und Personalmangel (Wolters Kluwer 2020)

Die Studie, an der Ende 2019 bundesweit über 2.500 Leitungskräfte teilnahmen, ergab, dass zu jener Zeit das Entlastungspotential von KitaApps noch kaum genutzt wurde: KitaApps nutzten nur 15,7% zur Elternkommunikation und 16,9% zur Beobachtung und Dokumentation. Dennoch waren 56% der befragten Kitaleitungen davon überzeugt, dass KitaApps ihre Arbeitseffizienz erhöhen, und junge und männliche Kitaleitungen waren digitalisierten Verwaltungs- und Arbeitsabläufen gegenüber besonders aufgeschlossen.

Viele Kitaträger scheuten sich vor der Anschaffung einer KitaApp, vor allem wegen der fortlaufenden, teils hohen Lizenzkosten. Um von den digitalen Erleichterungen dennoch zu profitieren, setzten 42% der Kitas WhatsApp zur Elternkommunikation ein.

Studie Familie & Kitas in der Coronazeit (Cohen u.a. 2020)

An dieser Studie nahmen 2020 bundesweit knapp 5.000 Fachkräfte teil, davon 75% aus Kitas. Von 80% der Fachkräfte, die während des Lockdowns der Kitas Kontakt zu den Familien hielten, wurden folgende Kommunikationswege genutzt (Cohen u.a. 2020, S. 29):

- E-Mail (74,7%), Post (74,0%) und Telefon (71,0%).
- Etwa ein Viertel der Fachkräfte setzten (auch) digitale Kommunikationstools ein: WhatsApp zu 28,9%, ein geschütztes Onlineportal, wozu auch KitaApps oder Videokonferenztools zählen zu 23,5%.

IFP-Studie „Digitale Kommunikation in Coronazeiten“ (Lorenz & Schreyer 2020)

Diese im Bayerischen Modellversuch im Mai 2020 realisierte Studie, an der 99 der 100 Modellkitas teilnahmen, bestätigt den Trend – auch insofern, als in etwa jeder vierten Kita, die digitale Kommunikationstools einsetzen, dafür von der Kita oder dem Träger extra Neuanschaffungen getätigt wurden: Digitale Medien wurden eingesetzt von...

- 94 der 97 Kitas zur Kommunikation mit den Familien, so vor allem E-Mail (85 Kitas), Videokonferenztool (33 Kitas), WhatsApp (15 Kitas) und KitaApps (14 Kitas),
- 91 der 99 Kitas zur Teamkommunikation, so vor allem E-Mail (44), WhatsApp (35) und Videokonferenztool (31),
- 49 der 99 Kitas zur Beobachtung und Dokumentation, davon 17 Dokulino, die anderen eine der Apps, die in Tab. 3 für ePortfolio genannt sind.

98% der Kitas bewerteten ihre Erfahrungen als überwiegend positiv, vor allem die schnelle und gute Kontaktaufnahme zu Eltern und Kindern, das einfache Bedienen und problemlose Funktionieren. Auch Eltern gaben positive Rückmeldung. Allerdings machen 71% der Kitas die Erfahrung, dass sie mit diesen Tools nicht alle Eltern erreichen (z.B. Eltern ohne Mailadresse).

Wissenschaftliche Begleitung des IFP-Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ (Lorenz & Schreyer, 2021)

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte mittels wiederholter Online-Befragungen bei den 100 am Modellversuch teilnehmenden Kitas. Die Angaben der Leitungen beim *Start 2018* (N=99):

- 85% gaben für das Handlungsfeld „Digitale Bildung mit Kindern“ einen mindestens „seltenen“ Einsatz digitaler Medien an.
- 21% gaben für das Handlungsfeld „Beobachtung und Dokumentation“ einen mindestens „seltenen“ Einsatz digitaler Medien an.
- 60% gaben für das Handlungsfeld „Kommunikation mit Eltern“ einen mindestens „seltenen“ Einsatz an, wobei es sich bevorzugt um E-Mails handelte; der Einsatz einer KitaApp (KigaRoo) wurde einmal genannt.

Bei der Online-Befragung zur *Halbzeit* (Sommer 2019) gaben in allen Handlungsfeldern mehr Leitungen (N=98) den Einsatz digitaler Medien an als beim Start.

In der *Abschlussbefragung* der Kitaleitungen (N=98) zum Jahresende 2020 wurde die Frage nach der Verwendung digitaler Medien erneut gestellt. Insgesamt zeigt sich eine Zunahme von KitaApps über den Modellversuch hinweg. Eingesetzt wurden nun im Handlungsfeld

- „Digitale Bildung der Kinder“ von allen Kitas digitale Medien, dabei wurde dreimal auch eine KitaApp (zweimal PariKita) genannt.
- „Beobachtung und Dokumentation“ von jeder zweiten Kita BookCreator, PicCollage oder Pages sowie von 17 Kitas Dokulino/Stepfolio und von 15 Kitas eine KitaApp mit Komplettlösung (u.a. KigaRoo, Leandoo, Stramplerbande, KiKom), von denen 14 bzw. 11 Kitas den Einsatz dieser KitaApps als „sehr wichtig“ bewerteten.
- „Kommunikation mit Eltern“ von 18 Kitas eine KommunikationsApp, von denen 12 Kitas den Einsatz als „sehr wichtig“ bewerteten, und 12 Kitas eine KitaApp mit Komplettlösung, von denen 8 Kitas deren Einsatz mit „sehr wichtig“ angaben.

Zur Frage nach den Kontaktformaten während der Coronazeit gaben die Kitaleitungen (N=98) folgende Rückmeldungen (vgl. für eine Gesamtübersicht Abb. 3).

- „SMS“ war der am seltensten gewählte Informationsweg (in 5,1% der Kitas).
- E-Mail, ein „einfaches“ digitales Format, wurde in fast allen Kitas häufig bzw. sehr häufig genutzt (in 94,9%).
- Auch der klassische Weg eines Gesprächs über Telefon blieb in Covid-Zeiten eine stabile Lösung (89,8%).
- Face to face Gespräche, in nicht-pandemischen Zeiten die bevorzugte Kommunikationsform, wurden immerhin von 52,0% der Kitas noch mit „häufig/sehr häufig“ angegeben.
- Im Vergleich mit den Angaben der früheren Befragungen wurde der Einsatz von KitaApps für die Coronasituation am häufigsten angegeben, nämlich von 26,5% der Kitas (entspricht 26 Kitas), davon gaben 19 Kitas einen häufigen bzw. sehr häufigen Einsatz an.

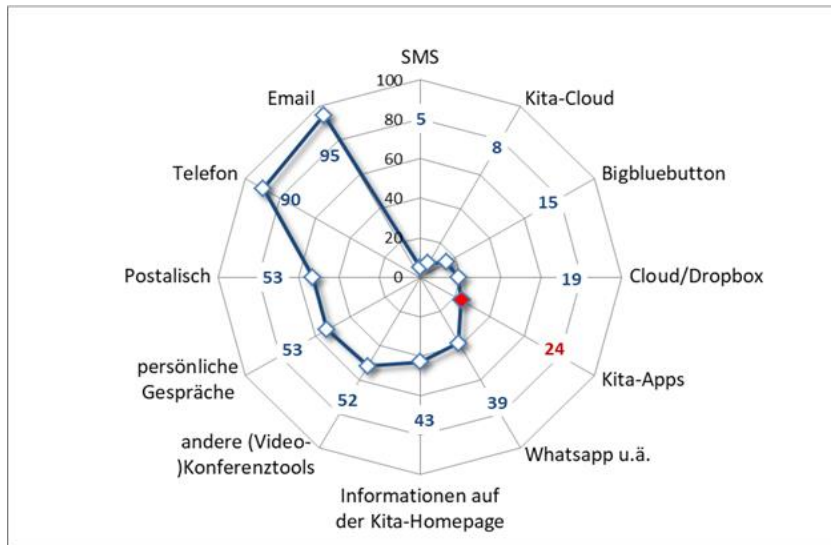


Abb. 3. Wahl unterschiedlicher „Corona“-Kontaktwege in den Kitas Ende 2020; Angaben der Leitungen, N=98; Angaben in Prozent für „häufig/sehr häufig“, Mehrfachnennung

IFP-Studie „Landesweite Befragung von Leitungen in Kindertageseinrichtungen: Leitungsprofile und Bedarfe“ (Oeltjendiers, Dobliger & Broda-Kaschube 2020)

In der Studie wurden im Frühjahr 2021 mittels Online-Befragung Leitungskräfte in Bayern über ihre Rahmen- und Arbeitsbedingungen und ihr Leitungshandeln in Zeiten von Corona befragt. Insgesamt nahmen 3.996 Leitungskräfte aus 9.645 bayerischen Kitas (Bayerisches Landesamt für Statistik, 2020) an der Befragung teil. Zwei Drittel der Befragten gab an, dass sie die Pandemie auch als Chance sehen, um dauerhaft Veränderungsmaßnahmen zu integrieren – 84 % sahen diese Chance im Bereich Digitalisierung: Auf die Frage, in welchen Bereichen die Leitungen besonders gestärkt aus der Pandemie hervorgehen, gaben 64 % die Anwendung digitaler Tools an. 78 % der Befragten verbringen seit Beginn der Pandemie (viel) mehr Zeit mit dem Aufgabenbereich der Digitalisierung. Über einen stabilen Internetzugang verfügen 91,4 % der Leitungen in ihren Einrichtungen. Bei der Frage zur technischen Ausstattung der Einrichtung gaben 30 % der Leitungen an, dass sie über Tablets, 67 % über Laptops für die Teams und 51 % über feste PCs für das Team verfügen. Weiterhin gaben 26 % der Befragten an, dass sie KitaApps für die Verwaltung, Dokumentation und Kommunikation und 8 % Apps für Kinder nutzen.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse aber auch, dass die Einrichtungen weiterhin Ressourcen und Unterstützung benötigen, um die individuellen Digitalisierungsprozesse der Einrichtungen voranzubringen. Die in der Studie erfasste Motivation und Offenheit für Veränderungen der Leitungskräfte, sollte hier als Impuls und Chance genutzt werden.

D KITAAPPS UND DATENSCHUTZ²⁰

Dieses Kapitel gibt den aktuell erarbeiteten Sach- und Diskussionsstand zum Thema Datenschutz bei der Nutzung von KitaApps wieder, bei dem mit Blick auf die DSGVO *juristisches Neuland* zu betreten ist. Es gibt eine erste Orientierung für Kitaträger, aber auch für KitaApp-Anbieter. Es informiert Kitaträger über wichtige Datenschutz-Grundlagen bei der Einführung einer KitaApp, wie die Klärung der Rechtsgrundlage(n) für die digitale Datenverarbeitung, die sorgfältige Auswahl des App-Anbieters und die vorherige Anzeige der Auftragserteilung an die Aufsichtsbehörde. Im Abschnitt II. 3. Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht finden sich auch Hinweise auf Arbeitshilfen und Formulare, die Kitaträger bei der datenschutzrechtlichen Klärung unterstützen.

I. Auftragsverarbeitung von Sozialdaten

Bei der Einführung und Nutzung webbasierter KitaApps in Kitas handelt es sich datenschutzrechtlich um eine *Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag* nach § 80 SGB X. Der Kitaträger beauftragt hierbei den KitaApp-Anbieter mit der IT-technischen Unterstützung jener mittelbaren pädagogischen Aufgaben seiner Kita(s), die die KitaApp bedient. Die *Unterstützungsleistung* des App-Anbieters bezieht sich auf

- die digitale Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und ihren Familien (Sozialdaten), aber auch von Mitarbeiter*innen, die von nun an auf externen Servern des App-Anbieters bzw. eines von ihm eingebundenen Rechenzentrums liegen und nicht mehr auf den Kita-eigenen Rechnern (PC, Tablets), und
- die Gewährleistung der technischen Sicherheit der Datenverarbeitung.

1. Sonderfall der Datenverarbeitung

Auftragsverarbeitung ist ein Sonderfall der Datenverarbeitung. Nach der DSGVO²¹ ist sie nur unter bestimmten, engen Voraussetzungen zulässig; bei Sozialdaten und bei Daten besonderer Kategorie (z.B. Gesundheitsdaten) sind diese Voraussetzungen noch enger gefasst.²²

Eine Auftragsverarbeitung von Sozialdaten weist bestimmte Charakteristika auf. In Bezug auf KitaApps lassen sich diese wie folgt darstellen:

- Begrenzung des Auftrags an den KitaApp-Anbieter auf IT-technische Unterstützungsleistungen bei der Erfüllung bestimmter mittelbarer pädagogischer Kitaaufgaben.

²⁰ Teil D wurde mit maßgeblicher Unterstützung von Prof. Dr. Ulrich Möncke (Hochschule für angewandte Wissenschaften München) erstellt. Die Datenschutz-Ausführungen im Teil D gelten für Kitas in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen. Für staatlich geförderte Kitas freier Träger ist sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten von Kindern und ihren Familien bei deren Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist (vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII).

²¹ Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung), Art. 32 DSGVO (technisch-organisatorische Maßnahmen – TOM).

²² § 80 SGB X (Anzeigepflicht); Art. 9 DSGVO (besondere Datenkategorien), Art. 35 DSGVO (Datenschutzfolgenabschätzung-DSFA). Die Auftragsverarbeitung muss die besondere Sensibilität der Daten berücksichtigen. Psychologische Profile von Kindern im Rahmen einer Entwicklungsdokumentation sind innerhalb der ohnedies besonders geschützten Datenkategorien des Art. 9 DSGVO noch einmal als besonders schutzbedürftig einzustufen.

- Weisungsabhängigkeit des KitaApp-Anbieters vom Auftraggeber bei der Auftragsverarbeitung der ihm überlassenen Daten (kein eigener Entscheidungsspielraum).
- Kein Einschalten von Unterauftragnehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers.
- Beachtung der Datenschutz-Vorschriften zur Datenverarbeitung und zur Auftragsverarbeitung durch den Kitaträger (Auftraggeber) und den KitaApp-Anbieter (Auftragsverarbeiter), die vor allem den Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) und darin enthalten die Gewährleistung einer sicheren Datenverarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) verlangen.
- Strikte Beachtung der Zweckbindung der Datenverarbeitung, d.h. Auftragnehmer*innen und etwaige/r Unterauftragnehmer*innen dürfen die Daten nicht zu anderen Zwecken verarbeiten als der Auftraggeber dies darf²³, insbesondere ist ein Tracking von Internetaktivitäten zu Werbezwecken zu vermeiden.
- Vorherige Anzeige der Auftragserteilung an den KitaApp-Anbieter an die für die Kita zuständige Aufsichtsbehörde durch den Kitaträger nach § 80 Abs. 1 SGB X.
- Gesamtverantwortung des Kitaträgers als datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Einhaltung aller Datenschutzvorschriften im Rahmen der Auftragsverarbeitung.²⁴

2. Erhöhte Datenschutz-Anforderungen seit DSGVO

An der materiellen Rechtslage zur Auftragsverarbeitung hat sich durch die ab Mai 2018 geltende²⁵ DSGVO nicht sehr viel verändert; so bestand die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde bei einer Auftragsverarbeitung von Sozialdaten auch schon vorher. Deutlich erhöht wurden jedoch die formalen Anforderungen an die Sicherheit der Auftragsverarbeitung (technischer Datenschutz) und deren Dokumentation zum Nachweis eines angemessenen Schutzniveaus.

Pflichten des Kitaträgers als Auftraggeber und Datenschutz-Verantwortlicher

Bei Auftragsverarbeitungen im Kitabereich ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher²⁶ in der Regel nicht die Kita, sondern der Kitaträger, der als rechtsfähige juristische Person den AV-Vertrag mit dem KitaApp-Anbieter abschließt.²⁷ Ob er seine Einrichtung(en) mit IT-Mitteln zur Unterstützung ihrer mittelbaren pädagogischen Aufgaben ausstattet, entscheidet der Kitaträger mit der/den Kitaleitung(en).

Seit Inkrafttreten der DSGVO kommt auf Kitaträger abseits der generellen Prüf- und Dokumentationspflichten bei KitaApp-Nutzung ein erhöhter Aufwand zu. Kitaträger sind bei ihrer Anzeige der KitaApp-Einführung gegenüber der Kitaaufsicht (siehe Anhang, F. II. 4) sowie bei Meldungen wegen besonderer Vorkommnisse („Datenpannen“) gegenüber der Datenschutzaufsicht²⁸ verpflichtet,

²³ Es besteht das Risiko, dass hinter einer App-Anwendung ein komplexes Auftragsnetzwerk steht, in dem u.a. auch Unterauftragnehmer integriert sind, die unentgeltliche Dienste einbringen, aber ein umfangreiches Webtracking zu Werbezwecken betreiben. Oftmals ist dies der der Entwicklungsökonomie geschuldet: Die App eröffnet Verbindungen vom Endgerät (z.B. Smartphone der Fachkraft) zu fremden Servern, um von dort „nützliche“ Bibliotheken, Skripte, weitere Software etc. herunterzuladen, die die Funktionalität der App bereichern. Aber mit jeder dieser Verbindungsaufnahmen werden Daten vom Endgerät zum fremden Server transportiert. Oft werden die fremden Dienste in Anspruch genommen, ohne dass überhaupt Verträge über Auftragsverarbeitung geschlossen werden.

²⁴ z.B. Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, Rdnr. 3 zu Art. 28 DSGVO.

²⁵ Die DSGVO ist am 24.5.2016 in Kraft getreten und gilt ab dem 25.5.2018.

²⁶ Dies ist die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

²⁷ Beispiel: Verantwortlicher einer Kita in freier Trägerschaft ist z.B. der Trägerverein. Bei großen Trägern, insbesondere Städten, kann datenschutzrechtlich Verantwortlicher auch eine für die Kita zuständige Organisationseinheit sein. Vertragspartner des Vertrags mit dem Auftragsverarbeiter ist eine rechtsfähige Stelle. Delegation ist intern möglich. Details sind Sache des Organisationsrechts.

²⁸ Art. 33 DSGVO.

- nachzuweisen, dass bei der KitaApp-Nutzung alle DSGVO-Grundsätze für die Auftragsverarbeitung eingehalten sind und
- Rechenschaft abzulegen über alle technisch-organisatorischen Maßnahmen, die er und sein Auftragsverarbeiter für eine sichere Datenverarbeitung getroffen haben.²⁹

Pflichten des KitaApp-Anbieters als Auftragsverarbeiter

Für KitaApp-Anbieter haben sich die technischen Datenschutz-Anforderungen nach Art. 28, 32 DSGVO verschärft. Dies gilt vor allem für

- die *technischen und organisatorischen Maßnahmen* (TOM), die sie für eine sichere Datenverarbeitung im Auftrag zu treffen haben, und
- deren Nachweis und Offenlegung im AV-Vertrag in Form eines *IT-Sicherheitskonzepts* gegenüber den Kunden. Es braucht eine gute Dokumentation der KitaApp, damit der Kitaträger seinen Dokumentations- und Nachweispflichten nachkommen kann.

II. Datenschutz-Verantwortung des Kitaträgers

Als Verantwortlicher für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften treffen den Träger bei der Einführung von KitaApps verschiedene Pflichten. Diese umfassen die Schritte 1) Klärung der *Rechtsgrundlage* für die digitale Datenverarbeitung, 2) sorgfältige *Auswahl* des App-Anbieters, 3) Erledigung der daraus resultierenden *Prüf- und Dokumentationspflichten* und 4) vorherige Anzeige der Auftragserteilung an die Aufsichtsbehörde³⁰. Den Prüf- und Dokumentationspflichten, die stark formalisiert sind, kommt der Kitaträger bestenfalls im Zuge der Anzeige nach. Nur wenn ein angemessenes technisches Datenschutzniveau bei einer webbasierten Datenverarbeitung nachweislich gewährleistet ist, ist eine Auftragserteilung zulässig.

1. Bestimmung der Rechtsgrundlage(n) für die Datenverarbeitung

Im ersten Schritt ist sorgfältig zu bestimmen, auf welche *datenschutzrechtliche Grundlage* die personenbezogene Datenverarbeitung mittels KitaApp gestützt werden kann.

Bezugspunkt hierfür ist der Zweck der Datenverarbeitung seitens der Kita, insbesondere die Erfüllung einer bestimmten Kitaaufgabe, und nicht der Einsatz des Auftragsverarbeiters, weil insofern keine Datenübermittlung an einen Dritten erfolgt.³¹ *KitaApps mit Komplettlösungen* ermöglichen Datenverarbeitungen für verschiedene Kitaaufgaben. Für jede einzelne Aufgabe ist daher die jeweils einschlägige Rechtsgrundlage zu klären, sodass mehrere Rechtsgrundlagen, d.h. Befugnis und teils Einwilligung, das Ergebnis sein können.

²⁹ vgl. § 80 SGB X, Art. 5 Abs. 2, Art. 24 DSGVO; manche Kommentatoren sprechen sogar von einer Beweislastumkehr.

³⁰ Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde für die Kita d.h. nicht an die Datenschutzaufsichtsbehörde.

³¹ Auftragsverarbeitungen sind insoweit „privilegiert“, als der Auftraggeber (=Kitaträger), der selbst eine Rechtsgrundlage für seine personenbezogene Datenverarbeitung hat, keine weitere Rechtsgrundlage benötigt, um einen Auftragsverarbeiter (=KitaApp-Anbieter) mit der Vornahme gewisser IT-Dienstleistungen beauftragen zu können (vgl. hierzu auch Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, Rdnr. 33 zu Art. 28 DSGVO, Kühling/Buchner, DSGVO, Rdnr. 15-23 zu Art. 28 DSGVO, Ehmann/Selmayr, DSGVO, Rdnr. 7, 8 zu Art. 28 DSGVO).

a) Gesetzliche Befugnis oder Einwilligung der Eltern

Die Ermittlung der Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung erfolgt über Art. 6 DSGVO. Da bei fast allen KitaApps auch Gesundheitsdaten und damit besondere Datenkategorien verarbeitet werden (siehe Teil D. II. 3. b)), kommt auch Art. 9 DSGVO zur Anwendung. Nach Art. 6 und 9 DSGVO ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der darin geregelten Bedingungen (siehe Tab. 10) und im Falle einer gesetzlichen Befugnis auch die hierzu einschlägigen nationalen Vorschriften erfüllt sind.

Tab. 10 Rechtmäßige Datenverarbeitung bei KitaApp-Nutzung nach Art. 6 und 9 DSGVO

Art. 6 DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten)	Art. 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)
Einwilligung der Eltern in die Datenverarbeitung	
Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO	Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO
Gesetzliche Befugnis³² zur Datenverarbeitung	
Datenverarbeitung erforderlich zur • Erfüllung einer <i>rechtlichen Verpflichtung</i>, der Kitas nach deutschem Recht unterliegen (Art. 6 Abs. 1 c), Abs. 2 und 3)³³ • Wahrnehmung einer <i>Aufgabe</i>, die im öffentlichen Interesse liegt und Kitas nach deutschem Recht übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2 und 3) • Erfüllung des <i>Bildungs- und Betreuungsvertrags</i> mit den Eltern des betroffenen Kindes (Art. 6 Abs. 1 b))	Datenverarbeitung durch die Kita erforderlich, • zur Erfüllung ihrer <i>Pflichten</i>, die ihr das deutsche <i>Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes</i>, zu dem auch der Kitabereich als Teil der Jugendhilfe zählt³⁴, mit geeigneten Grundrechtsgarantien zuweist (Art. 9 Abs. 2 b)) • auf der Grundlage deutschen Rechts und aus Gründen eines <i>erheblichen</i> öffentlichen Interesses (Art. 9 Abs. 2 g))

Bei nahezu allen *mittelbaren pädagogischen Aufgaben*, für deren digitale Datenverarbeitung KitaApps auf dem Markt sind, handelt es sich für bayerische Kitas auch um gesetzliche Aufgaben nach dem BayKiBiG, die in den einschlägigen Curricula³⁵ konkretisiert sind (siehe Anhang: F. II. 1.):

- *Bildungs- und Entwicklungsdokumentation des Kindes* mittels (teils vorgeschriebener) Beobachtungsbögen, Portfolio-Ordner und freien Beobachtungen als Grundlage für die individuelle Bildungsunterstützung, Reflexion und Planung der pädagogischen Arbeit und Entwicklungsgespräche mit den Eltern.³⁶
- *Kommunikation mit Eltern* (Information, Austausch) und *Elternbefragungen* als zentrale Aufgaben der Bildungspartnerschaft mit Eltern.
- *Teamkommunikation und Kitaverwaltung* als notwendige Grundlage zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsauftrags.

³² **Die Befugnis zur Datenverarbeitung selbst findet sich in den nationalen Normen**, d.h. für Kita im SGB VIII und im Bayerischen Datenschutzgesetz in Verbindung mit dem Fachrecht im BayKiBiG. Die in Art. 6 Abs. 2, 3, Art. 9 Abs. 2 b) und g) DSGVO enthaltenen Öffnungsklauseln geben Spielraum für die nationalen Rechtsvorschriften, aber selbst **keine Befugnis**.

³³ Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO gibt Spielraum für national bestimmte Rechtspflichten. Aus einer Rechtspflicht folgt auch immer die entsprechende Befugnis für die Datenverarbeitung.

³⁴ Zu den sozialen Systemen, die die DSGVO-Kommentarliteratur unter „soziale Sicherheit“ und „Sozialschutz“ im Sinne des § 9 Abs. 2 b) DSGVO subsumiert, zählen oft nur Rente, Gesundheit, Arbeit und Krankenversicherung. Aber auch der Kitabereich, der ein wesentlicher Bereich der im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Jugendhilfe und damit ein Sozialleistungsbereich ist, dient der „Sozialen Sicherheit“ (so auch Kühling/Buchner, DSGVO, Rdnr. 60 zu Art.9 DSGVO); dies gilt in besonderem Maße für den Betreuungsauftrag der Kita.

³⁵ Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP), U3-Handreichung zum BayBEP und Bayerische Bildungsleitlinien (BayBL).

³⁶ Vorgeschriebene und vom IFP empfohlene Beobachtungsverfahren für Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten in Bayern (Stand August 2021) https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/anlage_modul_b_beobachtungsverfahren_kinderkrippe_kindergarten_hort_bayern_02-2019.pdf.

Entscheidend dafür, welche Rechtsgrundlage(n) zur Datenverarbeitung für welche Kita-App einschlägig ist bzw. sind, ist nicht nur die Existenz einer gesetzlichen Aufgabe oder Rechtspflicht der Kita, sondern auch die *Erforderlichkeit* der Datenverarbeitung zu deren Erfüllung.

„*Erforderlich*“ im Sinn von Art. 6 Abs. 1 b) bis f) DSGVO ist eine Datenverarbeitung dann, wenn *ohne* die Verarbeitung die Erreichung des Zwecks nicht, nur unzulänglich, nicht mit angemessenem Aufwand oder nicht in angemessener Zeit erfolgen könnte.“³⁷ Daraus folgt:

- Wenn eine Datenverarbeitung zur gesetzlichen Aufgaben- bzw. Rechtspflichterfüllung nach dieser Definition *erforderlich* ist („must have“), dann liegt eine *gesetzliche Befugnis* hierzu vor. Wenn sie dafür nur sinnvoll, aber nicht erforderlich ist („nice-to-have“), dann braucht es eine *Einwilligung* der Eltern.
- Die Erforderlichkeitsprüfung bezieht sich nicht nur auf die Frage nach der einschlägigen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, sondern auch auf die Frage nach dem zulässigen Umfang (Grundsatz der Datensparsamkeit).

Bei welcher KitaApp im Ergebnis nun welche Rechtsgrundlage für bayerische Kitas zum Tragen kommt, zeigt Tab. 11 auf. Bei *Komplettlösungen* kommen stets mehrere Rechtsgrundlagen, d.h. ein Nebeneinander von gesetzlicher Befugnis und Einwilligung der Eltern zur Anwendung.

Tab. 11 Rechtsgrundlagen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung mittels KitaApps

DokumentationsApps	ElternkommunikationsApps	Teamkommunikation, Verwaltung
KitaApps mit Komplettlösungen		
Gesetzliche Befugnis zur Datenverarbeitung	Einwilligung der Eltern in die Datenverarbeitung	Gesetzliche Befugnis zur Datenverarbeitung ³⁸
gesetzliche Befugnis ³⁹ und <i>Rechtspflicht</i> für jene Beobachtungsbögen, die bayerische Kitas nach AV-BayKiBiG ⁴⁰ anwenden müssen	Nur mit Einwilligung gestattet • soziale Netzwerk-Funktionen • Kommunikationsplattformen • nicht anonymisierte Befragungen von Eltern	
Umgang mit Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern, die viele KitaApps ermöglichen		
Ob die Erstellung und interne Verwendung von <i>Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern</i> zur Erfüllung der gesetzlichen Kitaaufgabe Bildungs- und Entwicklungsdokumentation und insbesondere für die ePortfolioarbeit erforderlich und damit auch ohne Einwilligung der Eltern gestattet sind, wird aktuell noch kontrovers diskutiert (siehe D. II. 1. b)).		

Soweit eine **Einwilligung der Eltern** einzuholen ist, bezieht sich diese nur auf den KitaApp-Einsatz in Bezug auf die jeweilige Familie bzw. das jeweilige Kind.

Ist Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung mittels KitaApp eine **gesetzliche Befugnis** oder Rechtspflicht, so besteht diese aus einer Paragrafenkette:

³⁷ Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, Datenschutz in Bayern, Rdnr. 35 zu Art. 6 DSGVO.

³⁸ § 61 bis § 65 SGB VIII, § 67 a bis § 67 c, § 69 SGB X; für freie Träger in Verbindung mit § 61 Abs. 3 SGB VIII; sowie Art.30 BayKiBiG i.V.m Art. 10 bis Art. 13 BayKiBiG.

³⁹ § 61 bis § 65 SGB VIII, § 67 a bis § 67 c SGB X; für freie Träger in Verbindung mit § 61 Abs. 3 SGB VIII; sowie Art. 28 a BayKiBiG i.V.m Art. 10 bis Art. 13 BayKiBiG.

⁴⁰ Perik, Sismik und Seldak nach § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 AVBayKiBiG.

- Die Paragrafenkette sieht je nach Kitaufgabe bzw. IT-Funktion etwas anders aus und wird im Anhang aufgabenspezifisch dargelegt (siehe F. II 1).
- Wenn und soweit die KitaApp-Nutzung darauf gestützt wird, sind die *Eltern* in der Kitakonzeption und im Bildungs- und Betreuungsvertrag gemäß Art. 13 DSGVO darüber zu informieren und auf ihre Betroffenenrechte hinzuweisen (siehe Teil D. II 3 a)).

Soweit in der Praxis KitaApps bereits genutzt werden, wird bislang in der Regel eine *Einwilligungslösung*⁴¹ realisiert. Bei einer *gesetzlichen Befugnis zur Datenverarbeitung* ist eine Einwilligung zwar möglich, aber nicht zwingend erforderlich⁴², mit Nachteilen verbunden und daher *nicht zu empfehlen*. Eine Rechtspflicht zur Datenverarbeitung schließt eine Einwilligung als Rechtsgrundlage⁴³ sogar aus.

Den KitaApp-Einsatz stets von der *Einwilligung der Eltern* abhängig zu machen bedeutet für die Kita, dass sie z.B. eine Dokumentations-App nur für jene Kinder nutzen darf, deren Eltern eingewilligt haben. Für alle anderen Kinder muss sie ihre Beobachtungs- und Dokumentationsaufgabe weiterhin anhand herkömmlicher Verfahren erfüllen und somit ein Nebeneinander von digitaler und analoger Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sicherstellen.

Ziehen Eltern ihre Einwilligung später zurück (Widerruf), darf die KitaApp-Nutzung für sie und ihr Kind nicht mehr fortgeführt werden. Die Kita ist nun an den Elternwillen gebunden und kann sich nicht mehr auf ihre gesetzliche Datenverarbeitungsbefugnis berufen.

Eine Einwilligung der Eltern entbindet den Kitaträger nicht von seiner Anzeigepflicht nach § 80 SGB X. Eine Einwilligung kann IT-sicherheitstechnische Schwächen einer Auftragsverarbeitung nicht kompensieren.

Der Kitaträger muss seinen Personal- bzw. Betriebsrat beteiligen, wenn die KitaApp-Nutzung auch eine Überwachung der Beschäftigten in seinen Kitas ermöglicht.⁴⁴

Ob und inwieweit die in der Expertise vorgestellten KitaApps dies ermöglichen, wurde nicht näher geprüft.

b) Einsatz digitaler Foto-, Ton- und Filmaufnahmen

Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern und Fachkräften sind personenbezogene Daten, die mit digitalen Endgeräten aufgenommen (erhoben) und in Speichermedien abgelegt werden. Fragen des Datenschutzes stellen sich bei allen Verarbeitungsweisen, wobei die Nutzung von KitaApps ebenso wie von Sozialen Medien (z.B. WhatsApp, Instagram, Facebook) zusätzliche Gefahren darstellen.

Nahezu alle tabletbasierten KitaApps ermöglichen das Aufnehmen und Speichern von Fotos (e-Portfolio des Kindes; Elterninfo über Kitalltag), Dokumentations-Apps ermöglichen teils auch das

⁴¹ Bei einer **Einwilligungslösung** überlässt die Kita den Eltern die Entscheidung, ob die KitaApp für sie und ihr Kind genutzt werden darf. Beim Einholen der Einwilligung muss sie die Eltern daher über diese Auftragsverarbeitung und die damit verbundenen Zwecke informieren.

⁴² Eine ähnliche Situation finden wir bei der Auftragsverarbeitung von Banken: Nie fragt die Bank ihren Kunden nach der Einwilligung, ob sie eine Auftragsverarbeitung der Kontendaten mit einem Finanz-Rechenzentrum machen darf, d.h. sie muss nicht Tausende von Kunden fragen, wenn sie ihre IT auslagert. Soweit sie selbst hier aufgrund eines Vertrages mit dem Kunden verarbeiten darf, darf sie unter den Bedingungen des Art. 28 DSGVO auch auslagern.

⁴³ Eine Rechtspflicht lässt keinen Spielraum für eine Entscheidung, so dass die Verwendung der vorgeschriebenen Entwicklungsdokumentation mit Beobachtungsbögen nicht in die Entscheidung der Eltern gestellt werden kann.

⁴⁴ vgl. § 75a BayPVG, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG – Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten kann der Arbeitsvertrag, ein Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder das Beamtenverhältnis sein. Maßgebend ist die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung im Rahmen der Beschäftigung.

Speichern von Ton- und Filmaufnahmen für das ePortfolio der Kinder. Es ist oft auch möglich, Fotos mit Eltern zu teilen. KitaApps berücksichtigen die wachsende Bedeutung dieser Aufnahmen im Kitaalltag, die in vielen Situationen angefertigt werden und die die Erfüllung gesetzlicher Kitaaufgaben bzw. die pädagogische Arbeit nach den Bildungsplänen erheblich unterstützen (siehe Tab. 12).

Tab. 12 Foto-, Ton- und Videoaufnahmen als Grundlage gesetzlicher Kitaaufgaben

Bildung der Kinder	<i>Stärkung der Kinder in ihrer</i> • <i>Medienkompetenz (kreative Medienarbeit, bei der Kinder selbst Medien machen, Umgang mit Recht am eigenen Bild)</i> • <i>lernmethodischen Kompetenz (Bildungs-, Projektdokumentation als Basis für Gespräche mit Kindern über ihre Lernprozesse)</i>
Individuelle Bildungs- und Entwicklungsdokumentation	<i>Aufnahmegestützte Lerngeschichten, Portfolio als Grundlage für</i> • <i>individuelle Bildungs- und Lernbegleitung der Kinder</i> • <i>Fallbesprechungen im Team</i>
Bildungspartnerschaft mit Eltern	<i>Bildungs-, Projekt- und Entwicklungsdokumentation</i> • <i>alltagsnahe Einblicke in das Kitaleben für Eltern</i> • <i>Erleichterung der Eingewöhnungsphase des Kindes für Eltern</i> • <i>Grundlage für Entwicklungsgespräche mit Eltern</i>
Qualitätsentwicklung der Kita im Team	<i>Videogestützte Methoden für</i> • <i>Professionalisierung und Coaching des Personals</i> • <i>kollegiale Beratung und externe Interaktionsberatung</i>

Das Erstellen und interne Verwenden digitaler Foto-, Ton- und Filmaufnahmen für Kitas im Rahmen ihrer Aufgaben ist nur mit Einwilligung der Eltern zulässig. Diese *bislang vorherrschende Rechtsmeinung* befindet sich *im Umbruch*, da Foto-, Ton- und Filmaufnahmen für die Erfüllung bestimmter Kitaaufgaben als für erforderlich erachtet werden (z.B. Portfolioarbeit).

Im Rahmen einer *weiteren IFP-Expertise* wird daher eingehend geprüft, ob und inwieweit die neue, in Rheinland-Pfalz 2018 veröffentlichte Rechtsmeinung (siehe Anhang: F. II. 2.), auf bayrische Kitas und die Nutzung webbasierter KitaApps übertragbar ist.

2. Sorgfältige Auswahl eines KitaApp-Anbieters

a) Standort der Auftragsverarbeitung

Beim Schritt 2, der Auswahl des KitaApp-Anbieters, muss darauf geachtet werden, dass der App-Anbieter und seine Unterauftragnehmer mit ihrem Hauptsitz sowie der Server-Standort des zumeist eingebundenen Rechenzentrums im Geltungsbereich der DSGVO liegen.

Der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn die Sozialdatenverarbeitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU⁴⁵ oder in einem vom Datenschutzniveau gleichgestellten Staat erfolgt

⁴⁵ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

(§ 80 Abs. 2 SGB X); hierzu zählen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁴⁶ und die Schweiz (vgl. § 35 Abs. 7 SGB I) und jene Drittstaaten mit angemessenem Datenschutzniveau, für den ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO vorliegt.⁴⁷

In allen anderen Drittländern ist eine Sozialdatenverarbeitung unzulässig.⁴⁸ Seit der Europäische Gerichtshof das umstrittene EU-US Privacy Shield, das bisher als partieller Angemessenheitsbeschluss i.S.d. Art. 45 DSGVO galt, für unwirksam erklärt hat,⁴⁹ ist eine Übertragung von Sozialdaten in die USA nicht mehr möglich. Das gilt auch, wenn diese aufgrund der Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission erfolgen sollte. Abgesehen davon, dass durch §§ 80 Abs. 2, 77 Abs. 3 SGB X die Übermittlung von Sozialdaten in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss ohnehin ausgeschlossen ist, gewährleistet das US-amerikanische Recht insbesondere im Hinblick auf den Schutz sensibler Sozialdaten kein angemessenes Schutzniveau.⁵⁰ Aus diesem Grund sollte auch von der Beauftragung europäischer Tochterunternehmen von US-amerikanischen Anbietern abgesehen werden, da sich diese aufgrund der gesetzlichen Regelungen in den USA oftmals dem Zugriff staatlicher Behörden nicht erwehren können.

KitaApp-Anbieter verstehen sich nicht als *Cloud-Anbieter*. Diese verarbeiten Daten zu meist auf weltweit verteilten Servern und verlagern Rechenprozesse im Millisekundenbereich von einem Server auf einen anderen Server.

In den bisher geprüften AV-Verträgen von KitaApp-Anbietern war nie die Rede von Cloud und Cloud-Computing. Bei Einbezug eines Rechenzentrums als Unterauftragnehmer des App-Anbieters muss darauf geachtet werden, dass der unternehmenslokale Server-Standort fix ist und im Inland oder EU-Raum liegt.

b) Nicht-öffentlicher KitaApp-Anbieter⁵¹

Eine Auftragserteilung an KitaApp-Anbieter als nicht-öffentliche Stelle ist zulässig aufgrund der begründeten Annahme, dass die übertragene Sozialdatenverarbeitung zur Erfüllung mittelbarer pädagogischer Kitaaufgaben beim Auftragsverarbeiter *erheblich kostengünstiger besorgt* werden kann.

Derzeit sind alle KitaApp-Anbieter nicht-öffentliche Stellen. Eine Auftragserteilung an diese ist nach § 80 Abs. 3 SGB X nur gestattet, wenn eine der beiden darin genannten Voraussetzungen⁵² erfüllt ist. Alle *Praxiserfahrungsberichte* zur Nutzung verschiedener KitaApps stimmen in ihrer Feststellung überein, dass mit der App-Nutzung eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis verbunden ist: sie erleichtert und beschleunigt die Erfüllung der jeweiligen mittelbaren pädagogischen Aufgaben, sodass mehr Zeit für Kinder verbleibt. Vor allem Träger, die solche Apps in mehreren ihrer Kitas bereits vor einiger Zeit eingeführt haben, stellen diese Zeit- und Kostenersparnis als Mehrwert deutlich heraus (siehe Teil C. II 1).

⁴⁶ Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁴⁷ Andorra, Argentinien, Färöer Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

⁴⁸ Venzke-Caprarese, 2017.

⁴⁹ EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-311/18 (Schrems II).

⁵⁰ Zu den Auswirkungen des EuGH-Urteils hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Stellung genommen: https://www.datenschutz-bayern.de/presse/20200729_PMEuGH1.html.

⁵¹ Es wäre sicher wünschenswert, wenn es auch öffentliche KitaApp-Anbieter gäbe, die Daten in gesicherten staatlichen Rechenzentren speichern und verarbeiten und diese Funktionalität – sozusagen als e-Government-Service – zur Verfügung stellen würde. Für die Allgemeine Innere Verwaltung auf Staats- und Kommunalebene existieren bereits bayerische Cloud-Lösungen.

⁵² Die erste Alternative „Beseitigung von Störungen im Betriebsablauf“ ist hier nicht relevant.

c) AV-Vertrag und IT-Sicherheitskonzept

Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) ist Teil des allgemeinen Vertrags, der bei einer Entscheidung für einen bestimmten KitaApp-Anbieter abgeschlossen wird. Dessen Inhalte sind in Art. 28 DSGVO geregelt (siehe Tab. 13).

Tab. 13 Zentrale Inhalte von AV-Verträgen

Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung	- klare Darstellung, welche personenbezogenen Daten auf welche Weise zu welchem Zweck/mit welchem Ziel verarbeitet werden - klarer Hinweis, dass Sozialdaten und Daten besonderer Kategorien (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, die ein erhöhtes Schutzniveau erfordern - konkrete Benennung, welche Hard- und Software dazu eingesetzt wird
Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)	- vorgeschriebene Maßnahmen, die der Auftragsverarbeiter treffen muss, um den Schutz und die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf einem Server zu gewährleisten - konkrete, detaillierte Darstellung aller getroffenen TOM im AV-Vertrag und dessen IT-Sicherheitskonzept
Unterauftragnehmer des Auftragsverarbeiters	- Offenlegung, welche Unterauftragsverhältnisse der Auftragsverarbeiter eingegangen ist (z.B. Einbezug Rechenzentrum = „Hosting“)⁵³ - vollständige Auflistung aller Stellen, Personen oder Firmen, an die Daten übermittelt werden - kein Einbezug von Unterauftragnehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers
Hauptsitz von App-Anbieter & Unterauftragnehmer – ServerStandort	- DSGVO-Geltungsbereich (BRD, EU-Raum oder gleichgestellter Staat) - evtl. Zusicherung, dass außerhalb der EU keine Datenverarbeitung erfolgt und auch keine Datenübermittlung an (staatliche) Stellen
Weitere Pflichten des Auftragsverarbeiters	- Gebundenheit an die Weisungen der Kita zur Verarbeitung der übermittelten Daten (keine einseitig änderbaren AGBs) - Verpflichtung zur Vertraulichkeit - Unterstützung des Verantwortlichen beim Umsetzen der Betroffenenrechte - Lösch- oder Rückgabepflicht der Daten bei Vertragskündigung⁵⁴, Fristablauf

Kitas dürfen nur mit solchen KitaApp-Anbietern zusammenarbeiten, die **hinreichende Garantien** dafür bieten, **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)** so durchzuführen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den DSGVO-Vorgaben erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird (Art. 32 DSGVO).

Diese Garantien zum technischen Datenschutz müssen „nicht nur zu Beginn des Auftragsverhältnisses vorliegen (...), sondern (...) während des gesamten Zeitraumes fortgelten“.⁵⁵

Kitaträgern wird daher empfohlen, vom KitaApp-Anbieter stets auch die Vorlage eines **IT-Sicherheitskonzepts** zu verlangen und mit ihm evtl. schriftlich zu vereinbaren, dieses als ein dem Betriebsgeheimnis unterliegendes Dokument vertraulich zu behandeln. Unerlässlich ist dessen Vorlage bei Hochrisiko-Apps⁵⁶, um die Datenschutzfolgen-Abschätzung (DSFA) nach Art. 32 DSGVO vorzunehmen zu können (siehe Teil D. II. 3. c)).

⁵³ Oft werden Listen bereits eingesetzter Unterauftragsverarbeiter in Verträgen zur Auftragsverarbeitung (AVV) genannt. Für diese wird keine (weitere) Zustimmung mehr eingeholt – sie sind mit dem Abschluss des AVV bereits „gesetzt“. Selbst wenn der Auftragsverarbeitungsvertrag restriktiv ist, kann diese Vorab-Freigabe von Unterauftragsverarbeitern zu unerwünschten Verarbeitungen, insbesondere im Rahmen von Werbegeschäftsmodellen führen. Daher sind gerade die bereits aufgelisteten Unterauftragsverarbeiter stets sorgfältig zu prüfen.

⁵⁴ Datenlöschung, wenn ein Kind die Kita verlässt, ist Kitaaufgabe. Durch Deaktivieren des Accounts eines Kindes werden alle dazugehörigen Daten automatisch gelöscht. Eltern, die Interesse an zu ihrem Kind gespeicherten Informationen/Fotos haben, müssen dies rechtzeitig der Kita mitteilen. Es ist sicherzustellen, dass die Daten nach einer Löschung nicht wiederherstellbar sind.

⁵⁵ Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Brandenburg, 2018.

⁵⁶ Vor allem KitaApps, die (auch) eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation für Kinder mittels Beobachtungsbögen ermöglichen, enthalten auch Gesundheitsdaten und sind somit als Hochrisiko-Anwendungen einzustufen.

Die Ausführungen zu den TOM sind zentraler Bestandteil der Datenschutz-Dokumentation, die der App-Anbieter im Kontext des AV-Vertrags zu erstellen hat. Seit Inkrafttreten der DSGVO verlangen die Datenschutz-Aufsichtsbehörden, darin auch klassische IT-Sicherheitsziele zu formulieren.⁵⁷ Für AV-Verträge bedeutet das, die technische Datenschutz-Dokumentation als IT-Sicherheitskonzept vorzulegen, das auf die KitaApp und ihre Funktionalität eingeht und die getroffenen TOM in allen Bereichen der KitaApp nachweist (siehe Tab. 14). Der KitaApp-Anbieter muss dem Kitaträger auf dessen Verlangen das Sicherheitskonzept vorlegen können.

Tab. 14 Zentrale technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)

Geschlossenes System	Bevor eine Kita mit der KitaApp arbeiten kann, wird für diese eine individuelle Datenbank angelegt. Jede Kita arbeitet somit auf einer eigenen Datenbank. Eine Verbindung zwischen den Daten verschiedener Kitas besteht somit nicht. Die Administrationsrechte liegen bei der Kitaleitung; sie bestimmt, wer Zugang zur KitaApp bekommt (z.B. Eltern, Mitarbeiter*innen, Träger). Die App darf keine Daten für andere Apps bereitstellen und keinesfalls ein Webtracking durchführen oder ermöglichen.
Passwortschutz	KitaApps sind standardmäßig mit Zugangsname und Passwort geschützt. Für jede Fachkraft sollte ein separater Account mit eigenem Passwort angelegt werden. Dabei können unterschiedliche Berechtigungen vergeben werden, die regeln, welche Fachkraft welche Daten sehen darf. So könnte der Leitungsaccount z.B. einen Überblick über alle Gruppen der Einrichtung ermöglichen, während andere Fachkräfte nur gruppenbezogene Berechtigungen erhalten. Eingesetzte Endgeräte sind mit Zugangscodes zu sichern, um zu gewährleisten, dass sie nur mit Wissen einer Fachkraft verwendet werden.
Rollen- und Berechtigungskonzept	KitaApps sollten ein Rollen- und Berechtigungskonzept bieten, das eine fein granulare, aber dennoch komfortable Vergabe von Berechtigungen an Fachkräfte, Teams von Fachkräften, Verwaltungskräfte und die Leitung ermöglicht.
ElternApp DSGVO-konforme Login-Lösung	Erforderlich ist eine 2-Faktoren-Authentifizierung nach Stand der Technik • Am sichersten ist eine Kombination von Wissen (z.B. E-Mail-Adresse, Handy-Nummer, Passwort) mit Besitz (z.B. Chipkarte)⁵⁸ oder biometrischem Merkmal (z.B. Fingerabdruck) • Gefahr bei Kombination von Wissen mit Wissen, dass sie leicht in Erfahrung zu bringen ist (z.B. E-Mail-Adresse und Handynummer) • Unzureichend ist die Angabe nur der E-Mail-Adresse.
Verschlüsselung personenbezogener Daten	Die Übertragung der Daten muss verschlüsselt stattfinden, um dabei Zugriffe durch Dritte zu verhindern. Eine verschlüsselte Speicherung der Daten auf den Servern des App-Anbieters ist zwingend erforderlich.
Kein automatischer Download von Fotos (durch Eltern)	In der App geteilte Fotos können von Eltern nicht automatisch heruntergeladen werden; Anfrage bei der Kita, wenn Interesse an einzelnen Bildern.
Weitere wichtige TOM	• dauerhafte Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Kontext der Datenverarbeitung • rasche Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und des Datenzugangs bei physischen oder technischen Zwischenfällen • Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM (Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung) • Kitapflicht, angemessene Sicherheitseinstellungen am Tablet/PC vorzunehmen, die auch Sperrung im Fall des Abhandenkommens gewährleisten • Sicherstellung, dass keine Metadaten, d.h. Daten über die Kommunikation (wer fragt wann nach welchem Portfolio, wer kommuniziert wann mit wem) aus dem System an Dritte abfließen und z.B. für Profilbildung und Werbezwecke genutzt werden. Der Anbieter sollte dies explizit zusichern.

⁵⁷ vgl. Informationen zur Auftragsverarbeitung und Datenschutz-Folgenabschätzung des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz; Standarddatenschutzmodell-SDM deutscher Aufsichtsbehörden.

⁵⁸ vgl. Eckert, IT-Sicherheit, S. 445.

3. Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

Wenn der Kitaträger einen bestimmten KitaApp-Anbieter ins Auge gefasst hat, obliegen ihm *im dritten Schritt* mehrere Prüf- und Dokumentationspflichten, die er mit seinem Datenschutz- und IT-Beauftragten zu erfüllen hat.

Im Rahmen seiner *Rechenschaftspflicht* nach Art. 5 Abs. 2, Art. 24 DSGVO muss er nachweisen können, dass die Auftragsverarbeitung DSGVO-konform läuft, der App-Anbieter die (Sozial-)Daten seiner Kitas sicher und ordnungsgemäß verarbeitet.

a) DSGVO-Pflichten auf einen Blick

Für eine KitaApp-Nutzung schreibt die DSGVO verschiedene Prüfungen und Dokumentationen vor, die Abb. 4 im Überblick aufzeigt und für die es Arbeitshilfen gibt. Deren Nutzung ist dringend zu empfehlen.

Abb. 4 Prüf- und Dokumentationspflichten des Kitaträgers

AV-Vertrag – Prüfung nach Art. 28, 32 DSGVO und Anpassung an die Auftragslage
<i>Checkliste AVV-Prüfung in der „Orientierungshilfe Auftragsverarbeitung“ online (Stand April 2019), herausgegeben vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz</i>
• Entspricht der Vertrag allen Inhaltsvorgaben des Art. 28 DSGVO? Enthält er auch den Nachweis, dass der Auftragsverarbeiter alle TOM nach Art. 32 DSGVO getroffen hat? • An welchen Stellen ist eine Anpassung (z.B. Hinweis, dass Sozialdaten bzw. Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DSGVO verarbeitet werden) und Ergänzung des Vertrags (z.B. Vorlage eines IT-Sicherheitskonzepts) erforderlich?
Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit (Art. 30 DSGVO)
<i>Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO – Online-Formular (Stand 2018), herausgegeben vom Bayerisches Staatministerium des Inneren⁵⁹</i>
• Ausfüllen des Formulars • Vornahme der darin integrierten Bewertung der Risiken, die mit der Datenverarbeitung für die betroffenen Personen verbunden sind
Datenschutzfolgen-Abschätzung – DSFA (Art. 35 DSGVO)
<i>„Orientierungshilfe Datenschutzfolgen-Abschätzung“ online (Stand Februar 2021), herausgegeben vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz⁶⁰</i>
Vornahme einer DSFA,
• wenn Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen mit sich bringen, • wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art. 9 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten) erfolgt
Pflichtinformation zur Erhebung von Daten⁶¹ (Art. 13, 14 DSGVO)
<i>Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO – Mustertexte & Formular online (Stand 2018) herausgegeben vom Bayerisches Staatministerium des Inneren</i>
• Ausfüllen des Formulars, unabhängig von der Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung • Bekanntgabe an die Betroffenen (Eltern, Mitarbeiter*innen)

⁵⁹ Formularabruf unter https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/ und <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/>.

⁶⁰ https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_dsfa.pdf.

⁶¹ Erhebung von Daten ist die Beschaffung von Daten über die Betroffenen (hier in der Regel Kind, Eltern, Beschäftigte). Art. 13 DSGVO betrifft den Fall, dass man Daten bei Betroffenen beschafft. Eine veranlasste Selbsteingabe durch Betroffene (Kind, Fachkraft, Eltern) ist ebenfalls eine Erhebung bei Betroffenen.

b) Risikobewertung und Beurteilung „Technisches Datenschutzniveau“

Im Fokus der Prüf- und Dokumentationspflichten des Kitaträgers steht die **Beurteilung des technischen Datenschutzniveaus** nach Art. 32, 28 DSGVO, die vorab eine **Risikobewertung** erfordert.

Der Kitaträger muss sich – unter Hinzuziehung von Expert*innen – vor Auftragserteilung und auch danach regelmäßig davon *überzeugen*, dass alle vorgeschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) vom App-Anbieter getroffen worden sind, deren Schutzniveau „angemessen“, d.h. dem neuesten Stand der Technik⁶² entspricht oder zumindest sehr nahekommt, und dessen Einhaltung sichergestellt ist⁶³ (siehe Tab. 15).

Tab. 15 Vorgehen bei der Beurteilung des technischen Datenschutz-Niveaus

Vorherige Risikobewertung	<i>Bewertung folgender Risiken im Umgang mit personenbezogenen (Sozial) Daten des Kindes, der Eltern und Mitarbeiter*innen</i> • Vernichtung, Verlust und Veränderung • unbefugte Offenlegung und unbefugter Zugang⁶⁴
Etwaige Datenschutzfolgen-Abschätzung (DSFA)	<i>Vornahme für alle KitaApps, die die Beobachtung und Dokumentation der Lern- und Entwicklungsprozesse der Kinder unterstützen und damit „HochrisikoApps“ sind</i> • Erstellung der DSFA anhand des IT-Sicherheitskonzepts für die KitaApp, das der App-Anbieter auf Verlangen vorlegen muss • Identifizierung der Risiken und gezielte Ermittlung geeigneter TOM, die die Risiken am wirksamsten eindämmen können, mit Hilfe der DSFA (siehe D. II. 3. c)).
Beurteilung der betroffenen TOM d.h. Einschätzung ihres technischen Datenschutz-Niveaus	Vor-Ort-Prüfung beim App-Anbieter ODER Prüfung von Dokumenten , die der App-Anbieter auf Verlangen vorlegt, und Nachfragen hierzu • AV-Vertrag, IT-Sicherheitskonzept, White-Paper • DSGVO-Zertifikat einer anerkannten unabhängigen Prüfungsorganisation (Art. 42 DSGVO) <i>Kitaträger sind darauf angewiesen, dass App-Anbieter ihre Kita-Apps ebenso gut dokumentieren und ihnen im Zuge der AV-Vertragsverhandlungen alle erforderlichen Informationen bereitstellen. Nur dann können Kitaträger ihren Prüf- und Dokumentationspflichten nachkommen.</i> DSGVO-Zertifizierungen , die eine TOM-Beurteilung erleichtern, können KitaApp-Anbieter derzeit noch nicht vorlegen, weil die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen noch läuft. ⁶⁵ Ungeachtet dessen gab es schon vor Inkrafttreten der DSGVO datenschutzbezogene Zertifizierungsstellen. ⁶⁶
Beizuziehende Expert*innen	• Stets die trägereigenen Datenschutz- und IT-Beauftragten • bei Bedarf auch externe Expert*innen (z.B. IT-Sicherheitstechnik) <i>Soweit diese Fachleute zum Ergebnis kommen, dass das technische Datenschutzniveau nicht angemessen ist, ist eine Beauftragung des App-Anbieters nicht zu empfehlen⁶⁷ bzw. das Gespräch mit ihm über eine mögliche Weiterentwicklung der TOM zu suchen.</i>

⁶² „Stand der Technik“ beinhaltet „marktfähige Technik“, selbst wenn sich ihr Einsatz in der Praxis (noch) nicht durchgesetzt hat (Kühling/Buchner, DSGVO, Rdnr. 10 zu Art. 32 DSGVO).

⁶³ vgl. Bundesamt für Soziale Sicherung, 2018.

⁶⁴ Das *bedeutendste Risiko* besteht in der unbefugten Offenlegung: ausgefüllte Beobachtungsbögen und Portfolios enthalten Daten über die Persönlichkeit des Kindes und Daten über sein soziales Umfeld. Ein Bekanntwerden dieser Daten verletzt die Privatsphäre des Kindes und der Eltern (eventuell auch weiterer Personen) und tangiert evtl. auch die Entwicklung des Kindes selbst. Die Daten können von Dritten missbraucht werden, u.a. um einen Zugang zum Kind zu gewinnen.

⁶⁵ Stiftung Datenschutz: <https://stiftungdatenschutz.org/praxis/datenschutzzertifizierung/>; vgl. auch Krasemann, (2020).

⁶⁶ Orientierung bietet die „SDS-Zertifizierungsübersicht“ der Stiftung Datenschutz unter https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/PDF/Zertifizierungsuebersicht/SDS-Zertifizierungsuebersicht_Stand_02_2017.pdf.

⁶⁷ IT-Kultus-BW, o.J.

Auch während der Vertragslaufzeit zur Auftragsverarbeitung obliegen dem Kitaträger weitere Pflichten.

Er hat die Datenschutz-Einhaltung in seinen Einrichtungen und auch beim App-Anbieter regelmäßig zu überwachen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Datenschutz-Hinweise, Fortbildung) und ggf. mit Unterstützung des App-Anbieters dafür zu sorgen,

- dass die von Eltern und Mitarbeiter*innen geltend gemachten Betroffenenrechte umgesetzt werden (z.B. Auskunftserteilung, Datenlöschung)
- dass personenbezogene Daten nach Beendigung des Betreuungs- oder Arbeitsverhältnisses und der zu beachtenden Aufbewahrungsfristen gelöscht werden.

c) Hinweise zur Datenschutzfolgen-Abschätzung (DSFA)

Bei der Einführung eines KitaApp ist durch den verantwortlichen Kitaträger anhand der Kriterien des Art. 35 DSGVO zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer DSFA besteht.

Die Durchführung einer DSFA ist gemäß Art. 35 DSGVO immer dann notwendig, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben. Wann dieses Risiko vorliegt, ist anhand der Art und des Umfangs der geplanten Datenverarbeitung im Einzelfall zu beurteilen.

Tab. 16 Prüfung der Notwendigkeit einer DSFA

Art 35 Abs. 3 DSGVO: DSFA aufgrund der dort festgelegten Fälle	Nach Art. 35 Abs. 3 b) DSGVO ist eine DSFA immer erforderlich, • <i>wenn eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Datenkategorien i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO stattfindet.</i> Die Sensibilität der Datenverarbeitung kann auch darin begründet sein, dass hier Daten von Kindern, welche als besonders schutzwürdig angesehen werden, verarbeitet werden. Auch die Bewertung von Aspekten der Persönlichkeit oder die Verarbeitung höchstpersönlicher Daten ist relevant.
Art. 35 Abs. 4 DSGVO: DSFA aufgrund einer Blacklist der Aufsichtsbehörde	Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz führt in seiner „Blacklist“ als Beispiel für Verarbeitungsprozesse, die einer DSFA bedürfen, explizit an: • <i>die Verwaltung von Plätzen in Kitas, soweit Daten elektronisch verarbeitet werden, die über die Gesundheit eines Kindes Auskunft geben.</i>
Art. 35 Abs. 1 DSGVO: DSFA aufgrund einer eigenen Risikoeinschätzung	Aufgrund der genannten Fallbeispiele ist eine DSFA bei jenen KitaApps erforderlich, • die <i>digitale Portfolioarbeit</i> vorsehen, dabei auch Video- und Audioaufnahmen und somit eine ganzheitliche Persönlichkeitserfassung ermöglichen, • die <i>digital ausfüllbare und auswertbare Beobachtungsbögen</i> einbinden und dabei stets auch Gesundheitsdaten umfangreich verarbeiten (z.B. Perik – Liseb, Seldak/ Sismik, Selsa)⁶⁸ Die meisten KitaApps sehen auch die Erhebung einzelner Gesundheitsdaten der Kinder vor (z.B. Krankmeldung, Nachweis Impfstatus, Erfassung von Allergien). Diese Einzeltatsachen allein erfordern noch keine DSFA. Manche KitaApp-Anbieter ermöglichen, detaillierte Gesundheitsdaten zu erheben, z.B. Angabe auch nicht meldepflichtiger Erkrankungen der Kinder bei Krankmeldung, Anlegung einer Krankheitsgeschichte bis hin zur Beschreibung des Stuhlgangs. Diese Datenerhebung ist nicht erforderlich und sollte daher unterbleiben.

⁶⁸ Der Begriff Gesundheit meint nicht nur Einzeltatsachen, sondern die gesamte physisch-psychische Situation des Kindes und damit sicher die durch den Beobachtungsbogen Perik erfasste „Seelische Gesundheit“, „Resilienz“ und „Psycho-soziale Kompetenz“. Auch bei den Beobachtungsbögen zur Spracherfassung sind die Grenzen zur Früherkennung von Anzeichen einer Sprachentwicklungsstörung fließend, so dass auch hier Gesundheitsdaten enthalten sind. Die Datenverarbeitung ist umfangreich, weil sie über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgt und auf diese Weise Entwicklungen sichtbar macht.

Kommt der Kitaträger bei dieser Vorprüfung der ausgewählten KitaApp zum Ergebnis, dass eine DSFA nicht notwendig erscheint, ist dieses Ergebnis und dessen Begründung hinreichend zu dokumentieren.

Kommt der Kitaträger zum Ergebnis, dass eine DSFA erforderlich ist, sind folgende Schritte zu beachten, die eine systematische Bewertung der durch die Verarbeitung entstehenden Risiken und deren Eindämmung durch geeignete Gegenmaßnahmen ermöglichen. Die DSFA dient dem verantwortlichen Kitaträger als Nachweis für die ausführliche Risikoeinschätzung und für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Schritt 1: Einbeziehung beteiligter Personen

Da die Erstellung einer DSFA sowohl Kenntnisse im Datenschutzrecht als auch IT-Fachkenntnisse voraussetzt, ist die Einbindung des Datenschutz- und des IT-Beauftragten bzw. IT-Sicherheitsbeauftragten unabdingbar. Zur Unterstützung können bei Bedarf auch externe Dienstleister herangezogen werden. In jedem Fall ist der Anbieter der KitaApp einzubeziehen, da er wesentliche Informationen zur Funktionalität, zu technischen Eigenschaften der App⁶⁹ und zu den durch ihn ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) beitragen muss.

Schritt 2: Auswahl der Methode

Zur Durchführung einer DSFA ist die Verwendung einer strukturierten Methode unerlässlich. Die gewählte Methode stellt sicher, dass die DSFA den Mindestinhalt des Art. 35 Abs. 7 DSGVO enthält, und ermöglicht eine systematische Prüfung von Risiken und Gegenmaßnahmen. Anerkannte Methoden zur Durchführung einer DSFA sind z.B.

- das „Standard-Datenschutzmodell (SDM)“⁷⁰ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder oder
- das „Privacy Impact Assessment (PIA)“ der französischen Datenschutzaufsichtsbehörde, welches die softwaregestützte Erstellung⁷¹ der DSFA ermöglicht.⁷²

Beiden Methoden liegen jeweils Datenschutz-Ziele, wie z.B. Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Datenminimierung, Nichtverkettung⁷³, Intervenierbarkeit⁷⁴ und Transparenz, zu Grunde.

Schritt 3: Risikoanalyse

Für jedes Datenschutzziel, das die Methode vorgibt, werden nun relevante Einzelrisiken beschrieben. Dabei ist auf die jeweilige Schwachstelle im Prozess der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Risikoquelle, das Risikoszenario, die Eintrittswahrscheinlichkeit und den resultierenden Schaden einzugehen.

- Die *Eintrittswahrscheinlichkeit* und der *Schaden bei den betroffenen Personen* sind von Grad 1 bis Grad 4 zu bewerten⁷⁵ (die Bewertungskriterien sind in der jeweiligen Methode angegeben) und miteinander zu multiplizieren.

⁶⁹ Das umfasst nicht nur die Software auf dem Endgerät, sondern auch das sog. Backend (z.B. Webserver, Applikationsserver, Datenbankserver), auf dem personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das Gesamtsystem sollte (auch für Laien verständlich) beschrieben werden.

⁷⁰ https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/SDM-Methode_V20b.pdf.

⁷¹ Die Software steht auf dem Internetauftritt des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Download bereit: <https://www.datenschutz-bayern.de/dsfa/>.

⁷² Eine weitergehende Aufzählung anerkannter Methoden ist im Anhang 1 der Leitlinien zur Datenschutzfolgeabschätzung der Datenschutzgruppe nach Artikel 29.

⁷³ Daten aus unterschiedlichem Kontext bzw. unterschiedlicher Zweckbestimmung sollen nicht zusammengeführt werden.

⁷⁴ Die Rechte der Betroffenen (z.B. auf Auskunft) sollen unverzüglich und wirksam gewährt werden.

⁷⁵ Die Berechnung folgt dem Vorschlag des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Datenschutzfolgeabschätzung Methodik und Fallstudie, S. 11 (https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_dsfa_beispiel.pdf).

- Das *Ergebnis* ist auf einer *Risikomatrix* einzuordnen und ergibt die *Risikostufe* (geringes Risiko, Risiko, hohes Risiko). Die Matrix hat die Dimensionen „Eintrittswahrscheinlichkeit“ (x-Achse) und „Schaden“ (y-Achse). Die aus der *Multiplikation* sich ergebenden numerischen 16 Werte werden qualitativ bewertet:
 - Hohen Werten (hohe Wahrscheinlichkeit, hoher Schaden – rechte obere Ecke der Matrix) wird „hohes Risiko“ und
 - entsprechend der linken unter Ecke der Matrix „geringes Risiko“ und
 - den zwischenliegenden Feldern der Matrix „Risiko“ zugeordnet. So wird z.B. das numerische Ergebnis „4“ zum (mittleren) Risiko.
- Bei *unbefugten Zugriffen auf Gesundheitsdaten von Kindern* sind die Schwere des Risikos und der resultierende Schaden nach Auffassung des IFP auf der höchsten Stufe (Grad 4) anzusetzen ist. Das Risiko ist daher immer durch geeignete Maßnahmen einzudämmen.⁷⁶

Folgende *Risiken* sind beim Einsatz von KitaApps beispielsweise denkbar:

- Gezielte Angriffe von innerhalb oder außerhalb auf das Rechenzentrum mit Zugriff auf personenbezogenen Daten schutzbedürftiger Personen.
- Administrationsfehler, die zu unbefugtem Datenzugriff oder Datenverlust führen können.
- Gezielte interne Angriffe durch Entwickler*innen der App oder durch Mitarbeiter*innen des Kitaträgers, die zu unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten schutzbedürftiger Personen oder zu Datenverlust führen.
- Fehlerhafte Freigabe von Zugriffsrechten oder Daten durch Mitarbeiter*innen des Trägers.
- Verlust von (möglicherweise sogar ungesicherten) Endgeräten oder Zugangsdaten.

Ein Beispiel für ein Einzelrisiko könnte im Rahmen der Anwendung des Standarddatenschutzmodells so aussehen:

Gewährleistungsziel: Vertraulichkeit								
Nr.	Schwachstelle	Risikoquelle	Risikoszenario	Eintrittswahrscheinlichkeit		Schwere/Schaden		Index
				Erläuterung	Grad	Erläuterung	Grad	
1	Unbefugte Personen können auf gespeicherte Daten zugreifen	Interner Angreifer (Rechenzentrum)	Nutzen von Administrationsrechten zum unberechtigtem Datenzugriff	Ausgesuchtes und qualifiziertes Personal, hohe Standards des zertifizierten Rechenzentrums lassen die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering erscheinen.	1	- Verletzung der Privatsphäre von Kind, Eltern, Personal - psychische Beeinträchtigung durch Wissen um Abhandenkommen - Missbrauch der Daten zur Kontaktaufnahme zum Kind - etc	4	4

Schritt 4: Evaluierung der getroffenen Gegenmaßnahmen

Anschließend sind die gegen das Einzelrisiko getroffenen technischen und organisatorischen Abhilfemaßnahmen darzustellen und das Risiko neu zu bewerten. Eine genauere Beschreibung des Vorgehens findet sich in den Hilfestellungen des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz und den umfangreichen Beschreibungen der gewählten Methode.

⁷⁶ Weiterführende Hinweise zur Risikobewertung gibt die Datenschutzkonferenz in Kurzpapier Nr. 18 – Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_18.pdf.

Die Abhilfemaßnahmen ergeben sich zumeist aus der Konzeption der App und den TOM, die der App-Anbieter (und gegebenenfalls dessen Unterauftragnehmer) und der Kitaträger ergreifen. Im aufgeführten Beispiel eines internen Angriffs („Insider-Angriff“) könnte eine Abhilfemaßnahme z.B. ein Vier-Augen-Prinzip bzw. ein überwachtes Protokoll aller Administrationsaktivitäten sein.

Zur vollständigen Durchführung der Risikoanalyse ist Folgendes daher unerlässlich:

- Der App-Anbieter muss die getroffenen TOM und sein IT-Sicherheitskonzept beschreiben.
- Es muss ein konzeptionelles Datenmodell⁷⁷, Datenflussmodell⁷⁸ und eine Liste aller eingebundenen Unterauftragnehmer vorliegen, um die Einschätzung des Risikos bei einzelnen an der Verarbeitung beteiligten Stellen zu ermöglichen. Das Datenmodell und das Datenflussmodell sollten auf einer konzeptionellen Ebene auch für Nicht-Informatiker verständlich dargestellt sein.
- Der Träger muss selbst ein geeignetes Anwendungskonzept für die Nutzung der App unter Festlegung getroffener TOM erarbeiten (z.B. Passwortschutz/Sperrung von Endgeräten, Mitarbeiter*innen-Schulungen, Zugriffsberechtigungskonzept, Verfahrensanweisungen).

Ergänzend ist auf die *Grundsätze der Datenverarbeitung* aus Art. 5 DSGVO hinzuweisen. Insbesondere der *Grundsatz der Datenminimierung* aus Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO⁷⁹ ist für die Eindämmung des Risikos relevant. Daten dürfen nur in dem für den Verarbeitungszweck notwendigen Maß verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die nicht erhoben werden, sehen sich auch keinen unbefugten Zugriffen ausgesetzt und können nicht verloren gehen (siehe Tab. 16: Absehen von der Erhebung nicht erforderlicher Gesundheitsdaten).

Schritt 5: Erstellung des DSFA-Berichts

Nach Abschluss der Risikoanalyse ist ein Bericht über die erfolgte DSFA zu erstellen. Der Mindestinhalt dieses Berichts ergibt sich aus Art. 35 Abs. 7 DSGVO:

- Systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und -zwecke (z.B. Anlegen von Eltern- und Kinderprofilen inklusive Stammdaten zur Umsetzung des Betreuungsvertrags, Aufnahme von Texten, Fotos und Videos ins ePortfolio, Einbinden von Beobachtungsbögen für die Entwicklungsdokumentation, Anlegen von Profilen für Fachkräfte für die Dienstplanung)
- Angabe der Zuständigkeiten (wer ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, welche Auftragsverarbeiter sind eingebunden, Angaben zum Datenschutzbeauftragten, wer ist für welches eingesetzte System zuständig, wer sorgt für Fehlerbeseitigungen und Updates).
- Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck (Die Verarbeitungsvorgänge sind notwendig, um den Pflichten aus dem Betreuungsvertrag nachzukommen und die gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsaufgaben von Kitas nach SGB VIII und BayKiBiG zu erfüllen. Bei der Abwägung sind die Grundprinzipien des Art. 5 DSGVO zu beachten).
- Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (siehe Schritt 3 und 4).

⁷⁷ Das konzeptionelle Datenmodell zeigt, welche Daten verarbeitet werden und wie sie verknüpft werden können. Ein einfaches Beispiel ist: Es gibt Daten über Kinder, über Gruppen von Kindern und über Fachkräfte. Das Datenmodell zeigt, dass es eine Zuordnung von Kindern zu Gruppen gibt und eine Zuordnung von Fachkräften zu Gruppen, wobei eine Fachkraft mehrere Gruppen betreuen kann. Das konzeptionelle Datenmodell zeigt, welche Attribute ein „Kind“ als Datum hat, z.B. Namen, Geburtsdatum.

⁷⁸ Auch dem Nicht-Informatiker lässt sich durch geeignete Diagramme zeigen, welche Daten vom Endgerät zu Servern fließen und zurück.

⁷⁹ Der Grundsatz der Speicherbegrenzung aus Art. 5 Abs. 1 e) DSGVO verfolgt ebenfalls das Ziel der Datenminimierung.

- Darstellung der getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der ermittelten Risiken (Sicherheitsvorkehrungen, TOM). Bei der Darlegung der TOM muss darauf geachtet werden, dass ein konkreter Bezug zum eingesetzten System hergestellt wird. Oftmals werden nur Stichwortsammlungen dessen präsentiert, was getan werden könnte.

Am Ende sollten folgende Dokumente vorliegen:

- Eine Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO.
- Ein AV-Vertrag mit dem KitaApp-Anbieter einschließlich aller notwendigen Anlagen (TOM, Sicherheitskonzept, Liste der Unterauftragnehmer).
- Ein trägerinternes Nutzungskonzept einschließlich ergriffener TOM.
- Der DSFA-Bericht (Schritt 5).
- Informationen für die Betroffenen nach Art. 13 DSGVO.
- Vorformulierte Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 a), 9 Abs. 2 a) DSGVO, falls Teile der Datenverarbeitung auf eine Einwilligung gestützt werden.

4. Vorherige Anzeige der Auftragserteilung an die Kita-Aufsichtsbehörde

Im vierten und letzten Schritt muss der Kitaträger die Auftragserteilung an den KitaApp-Anbieter *vorab* der zuständigen Aufsichtsbehörde der Kita (nicht: der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz)⁸⁰ anzeigen (§ 80 Abs. 1 SGB X). Diese Anzeige ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung des Auftrags.

a) Form und Inhalte der Anzeige

Die Anzeige einer KitaApp-Nutzung nach § 80 Abs. 1 SGB X *muss* in Schriftform und rechtzeitig vor der geplanten Auftragserteilung erfolgen und bestimmten inhaltlichen Vorgaben entsprechen.

Der Aufsichtsbehörde sollten mindestens 4 Wochen Prüfzeit eingeräumt werden. Die Übermittlung der Anzeige ist auch in elektronischer Form möglich. Mit Blick auf die nach § 80 Abs. 1 SGB X vorgeschriebenen Inhalte wird empfohlen, folgende Dokumente vorzulegen:

1. Formular *Anzeige nach § 80 SGB X* mit dem Mindestinhalt (siehe F. II 3)
2. Formular *Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit* mit dem Nachweis, dass die Verarbeitung im Auftrag DSGVO-konform erfolgt, und einer Risikobewertung⁸¹
3. Pflichtinformation für Eltern und Mitarbeiter*innen nach Art. 13 DSGVO
4. Evtl. Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO
5. AV-Vertrag und etwaige Anlagen⁸²
6. Datenschutzrechtliche Zertifikate des App-Anbieters (z.B. Datenschutz-Gütesiegel)

⁸⁰ Siehe Auflistung der Aufsichtsbehörden im Anhang, Teil F, II 4.

⁸¹ Vordruck des Bayerischen Innenministeriums.

⁸² Es ist notwendig, die Anzeigenotwendigkeit dem AppAnbieter mitzuteilen und mit ihm der Regel zivilrechtlich eine Vertraulichkeitsklausel abzuschließen, da man sehr viel technische Information vom Anbieter einholt.

b) Aufsichtsbehördlicher Umgang mit den Anzeigen

Der Aufsichtsbehörde sollte genügend Zeit eingeräumt werden, um die vorgelegten Dokumente zu prüfen. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht vorgesehen oder erforderlich.⁸³

Die Anzeige muss rechtzeitig vor der Auftragserteilung stattfinden, damit die Aufsichtsbehörde noch die Möglichkeit hat beratend auf die Auftragsgestaltung einwirken können,⁸⁴ um spätere aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Beanstandungen zu vermeiden.⁸⁵ Dabei steht die Qualitätssicherung des zu vergebenden Auftrags im Mittelpunkt.⁸⁶ Die Aufsichtsbehörde soll sich anhand der vorgelegten Dokumente davon überzeugen können, dass

- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vorliegen,
- der gewählte Anbieter aufgrund seiner Organisation und gewählten TOM für die Verarbeitung von teilweise sensiblen Sozialdaten geeignet ist und
- der Kita-Träger seinerseits geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Datenverarbeitung im Allgemeinen und der Auftragsverarbeitung im speziellen vorliegen.

Da keine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen ist, kann auch bei erfolgter Prüfung kein Vertrauensschutz hinsichtlich der Einhaltung aller Datenschutz-Vorgaben entstehen. Der jeweilige Kitaträger ist in rechtlicher Hinsicht allein für deren Einhaltung verantwortlich.

c) Rechtsfolgen nicht angezeigter KitaApp-Nutzung

Vor Erscheinen der Expertise nutzten bereits mehrere Kitas in Bayern und auch anderen Ländern als Pioniere KitaApps. Aufgrund fehlender Information hatten sie keine Anzeige vor dem KitaApp-Lizenzkauf gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde gemacht.

Wenn die KitaApp-Nutzung der Aufsichtsbehörde nicht nach § 80 Abs. 1 SGB X angezeigt wurde, ist die Auftragsverarbeitung durch den App-Anbieter unzulässig:

- Unzulässig ist somit auch die Übermittlung personenbezogener Daten an den App-Anbieter, der nicht mehr als Auftragsverarbeiter, sondern als Dritter anzusehen ist.
- Sofern eine Person durch die unzulässige Übermittlung personenbezogener Daten einen Schaden erleidet, sind unter Umständen Haftungsansprüche aus Art. 82 DSGVO gegeben.
- Nach Art. 77 DSGVO, § 81 SGB X besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, die von ihrem Recht nach Art. 83 DSGVO Gebrauch machen kann.

Eine erteilte Einwilligung der Eltern in die KitaApp-Nutzung kann den Verfahrensfehler einer unterlassenen Anzeige nicht heilen bzw. ausgleichen.

- Sie befreit nicht von den in § 80 SGB X aufgestellten Voraussetzungen für eine Auftragsverarbeitung, die dem Sozialdatenschutz dienen, auch nicht von der Anzeigepflicht.
- Sie ändert nichts an der vollen Datenschutz-Verantwortung des Kitaträgers für die gesamte Kette der Auftragsverarbeitungen. Diese muss ein angemessenes Schutzniveau haben und der Maßstab ist bei Sozialdaten besonders streng.

⁸³ Körner/Leitherer/Mutschler/Rolfs, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Rdnr. 38 zu § 80 SGB X; Schlegel/Voelzke/Mutschler/Palsherm, Juris Praxiskommentar SGB, Rdnr. 35 zu § 80 SGB X m.w.N.

⁸⁴ BT-Drs. 8/4022, S. 88.

⁸⁵ BT-Drs. 18/10183, S. 133.

⁸⁶ von Koppenfels/Wenner, Sozialgesetzbuch, Rdnr. 12 zu § 80 SGB X.

- Sie kann niemals dazu dienen, eine nicht für ganz sicher gehaltene Auftragsverarbeitung rechtlich abzusichern.⁸⁷

Die Anzeige der KitaApp-Nutzung bei der zuständigen Kitaaufsichtsbehörde muss daher umgehend nachgeholt werden anhand der dargelegten Prinzipien und der Anlage F. III. 3, um zukünftig eine unzulässige Auftragsverarbeitung von Sozialdaten auszuschließen.

Eine Heilung vergangener Verfahrensverstöße und daraus resultierender unzulässiger Auftragsverarbeitung tritt dabei allerdings nicht ein.⁸⁸

III. Datenschutz-Hinweise zu bestimmten Tools

1. Soziale Medien – eine Option für Kitas?

Manche Kitas greifen für ihre Kommunikation, oft unbedacht, auf Soziale Medien zurück, da sie einzelnen Teammitgliedern aus dem privaten Umfeld vertraut sind und kostenfrei bzw. kostengünstig nutzbar sind.

Soziale Medien sind Onlinedienste, die Nutzer*innen die Möglichkeit bieten, sich zu vernetzen und digital miteinander zu kommunizieren. Dazu zählen soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Google Plus), Instant Messenger (z.B. WhatsApp, Telegram, Slack, Threema), Instagram (zum Teilen von Fotos) und Twitter (für Kurznachrichten).

Mit der Nutzung Sozialer Medien verbunden sind viele Problempunkte, die mit den Vorgaben der DSGVO nicht vereinbar sind. Sie sind daher keine Alternative zu KitaApps, deren Anbieter eine DSGVO-konforme IT-Lösung anstreben.

Mit Blick auf diese Datenschutz-Probleme (siehe Tab. 17) und weitere Anforderungen, die an digitale Anwendungen im professionellen Kontext zu stellen sind (z.B. auch Nähe-Distanz-Verhältnis), ist es für Kitas ratsam, auf Soziale Medien gänzlich zu verzichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch personenbezogene Daten Anderer verarbeitet werden.

Tab. 17 Datenschutzrechtliche Probleme Sozialer Medien

Anbieter- und Server-Standort	<i>Die meisten Anbieter Sozialer Medien haben ihren Sitz in den USA, während die Anbieter-Anzahl im EU-Raum noch sehr klein ist (z.B. Threema, Signal)</i>
Offene Registrierung und Nutzung	<i>Grundsätzlich kann sich jede Person registrieren, so dass sich nur bedingt ein abgetrennter Raum für die digitale Kommunikation der Kita erzeugen lässt:</i> • <i>Durch geringe Eintrittsbarrieren (z.B. Mindestalter) können Nutzer*innen der sogenannten Community leicht beitreten und damit Lese- und Schreibrechte für öffentliche Beiträge erlangen.</i> • <i>Geschlossene Gruppen, die es auch innerhalb eines Sozialen Mediums geben kann, bieten nur einen geringen Schutz und sind für die Kita-Kommunikation deshalb nicht empfehlenswert.</i>

⁸⁷ Im Falle einer Datenpanne kann der Träger gegenüber den Eltern nicht damit argumentieren, sie hätten ja gewusst, dass es sich um eine Auftragsverarbeitung handelt. Andernfalls würde er das gesamte Risiko etwaiger Datenschutzpannen (unerlaubt) auf die Eltern abwälzen.

⁸⁸ Bislang gibt es hierzu keine Rechtsprechung. In der Literatur wird nur vereinzelt auf die Rechtsfolgen (Haftungsansprüche bei entstandenem Schaden, Klagerecht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verarbeitung, Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde) eingegangen. Von der Möglichkeit einer nachträglichen Heilung einer unzulässig erfolgten Datenverarbeitung ist nicht auszugehen.

Sammlung von Metadaten	Anbieter sozialer Medien sammeln im Hintergrund Daten, um diese dann kommerziell zu nutzen. Am Beispiel eines Telefongesprächs mit einem Smartphone sind dies dann nicht die tatsächlichen Inhaltsdaten, also das Gespräch selbst, sondern die Daten über die Kommunikation (z.B. Nummer des/der Empfänger*in, Standort des Smartphones, Zeitpunkt der Kommunikation). Ähnlich verhält sich dies auch bei der Kommunikation z.B. über WhatsApp. Diese Metadaten werden gesammelt und mit Einsatz von Software analysiert, um daraus Nutzungsverhalten oder andere Muster zu erkennen. Viele Geschäftsmodelle kostenloser Anbieter basieren neben Werbung auf der Sammlung eben dieser Daten und dem Verkauf von Informationen, die daraus generiert werden können (datensicherheit.de, 2013).
Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an hochgeladenen Daten	Teils lassen sich Anbieter sozialer Medien nicht nur Nutzungsrechte an allen Metadaten, sondern auch an allen hochgeladenen Daten einräumen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass jegliches Textdokument, Foto oder Video vom Anbieter sozialer Medien genutzt und insbesondere auch analysiert werden darf. Dies ist selbstverständlich im hiesigen sensiblen Sozialdatenschutzbereich tabu.
Risiken jenseits des Datenschutzes	Die vorgenannten Auswertungen verschaffen einem Anbieter Sozialer Medien auch jenseits des Datenschutzes einen tiefen Einblick in den sozialen Raum und in die betriebliche Organisation von Trägern sozialer Einrichtungen, d.h. in Informationen, die auch als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu klassifizieren sind. Anbieter Sozialer Medien sind eben keine Auftragsverarbeiter, sondern verfolgen eigene Zwecke!

2. Videokonferenztools – DSGVO-konformer Einsatz

Bei der Auswahl eines geeigneten Videokonferenztools ist dem Datenschutz große Bedeutung beizumessen.⁸⁹

Bei Online-Videokonferenzen werden im Gegensatz zu normalen Telefonkonferenzen große Mengen personenbezogener Daten verarbeitet und übertragen, nämlich Metadaten (wer hat wann mit wem über welche Plattform kommuniziert) sowie Video- und Audiodaten der teilnehmenden Personen.

Die Datenschutz-Anforderungen unterscheiden sich, je nachdem ob ein Videokonferenztool als On-Premise- oder SaaS-Lösung (Definition: siehe B. II. 2. d)) eingesetzt wird.

Tab. 18 Unterschiedliche Datenschutzanforderungen bei Videokonferenztools

On-Premise-Lösung	Hier muss der verantwortliche Kitaträger gemäß Art. 32 DSGVO selbst sicherstellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) getroffen werden
SaaS-Lösung	In der Regel werden Videokonferenztools als SaaS-Dienstleistung in Anspruch genommen, die folgende Datenschutz-Aufgaben auslöst: • Auswahl eines vertrauenswürdigen Dienstleisters • Abschluss eines Dienstleistungs- und eines AV-Vertrags, der die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen (Kitaträger) und Auftragsverarbeiters (Dienstleister) regelt • Treffen geeigneter TOM durch Kitaträger und Dienstleister, um ein angemessenes Schutzniveau für die Datenverarbeitung zu schaffen

Unabhängig davon, ob ein Videokonferenztool als SaaS-Dienstleistung oder On-Premise-Lösung eingesetzt wird, hat der Kitaträger folgende Aufgaben:

⁸⁹ Eine Zusammenfassung datenschutzrechtlicher Aspekte bei Videokonferenztools gibt die *Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme* der Datenschutzkonferenz: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023_oh_videokonferenzsysteme.pdf.

- Aufnahme der Videokonferenztool-Nutzung ins Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO
- Information aller Teilnehmenden gemäß Art. 12, 13 DSGVO über die Datenverarbeitung.
- Aufstellung von Richtlinien zur Nutzung des Tools, um die Mitarbeiter*innen im Hinblick auf den Datenschutz zu sensibilisieren und ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind mehrere Rechtsgrundlagen einschlägig:

- Für erforderliche *dienstliche Besprechungen* ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO i. V. m. § 26 BDSG oder dem einschlägigen Landesdatenschutzrecht (in Bayern Art. 4 BayDSG) einschlägig. Falls Personalakten verarbeitet werden, sind Art. 103 ff. BayBG (gegebenenfalls i.V.m. Art. 145 Abs. 2 BayBG) einschlägig.
- Für Videokonferenzen, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich sind, kann Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO, Abs. 2, 3 i.V.m. dem einschlägigen Fachrecht in Betracht kommen.
- Falls die Durchführung einer Videokonferenz nicht im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig ist, ist die Einwilligung bei den teilnehmenden Personen einzuholen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

a) Auswahl eines geeigneten Anbieters

Bei der Auswahl eines Dienstleisters sind in erster Linie die Gestaltung des AV-Vertrags und der Standort der Datenverarbeitung zu beachten.⁹⁰

Unternehmenssitz und Serverstandorte des Anbieters sollten in einem Mitgliedsstaat der EU oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen:

- Viele etablierte Anbieter von Videokonferenztools erfüllen dieses Kriterium nicht (z.B. Zoom, Microsoft Teams, Cisco WebEx, Google Meet, Skype). Selbst wenn als Serverstandort ein Standort innerhalb der EU angegeben wird, behalten sich die Anbieter den Datentransfer in Drittländer, insbesondere in die USA, oftmals vor.
- Seit der Europäische Gerichtshof mit dem EU-US Privacy Shield den Angemessenheitsbeschluss der europäischen Kommission für unwirksam erklärt hat, ist die rechtmäßige Datenübertragung in die USA erheblich erschwert. Auch die Datenübertragung aufgrund geeigneter Garantien in sog. Standardvertragsklauseln (SCC)⁹¹ gemäß Art. 46 Abs. 1, Abs. 2 c) DSGVO in die USA ist nur zulässig, wenn zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung eines der EU im Wesentlichen gleichen Schutzniveaus ergriffen werden können. Dabei darf das Recht des Drittlandes diese zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht in einer Weise beeinträchtigen, die ihre tatsächliche Wirkung vereitelt.⁹²

Mit dem Anbieter ist gemäß Art. 28 DSGVO ein AV-Vertrag abzuschließen:

⁹⁰ Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit hat einige Anbieter von Videokonferenzsystemen einer strengen Prüfung unterzogen, die zur Orientierung bei der Anschaffung dienen kann: https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BlnBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf.

⁹¹ Viele Anbieter bieten einen Auftragsverarbeitungsvertrag („Data Processing Agreement“ oder „Data Processing Addendum“ - DPA) an, in den die Standardvertragsklauseln integriert sind. Die Klauseln sollten aktuell sein und ihr Vorrang vor anderen Vertragsbestandteilen (wie den sog. Terms of Use) muss gesichert sein. Mit dem Beschluss 2021/914 vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates hat die EU-Kommission neue Standardvertragsklauseln festgelegt. In der Regel werden daraus hier die Klauseln nach dem Modul 2 „Verantwortlicher an Auftragsverarbeiter“ benötigt.

⁹² Siehe hierzu die Ausführungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: https://www.datenschutz-bayern.de/presse/20200729_PMEuGH1.html und die Empfehlung des europäischen Datenschutzausschusses: https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb_recommendations_202001vo.2.0_supplementarymeasurestransferstools_en.pdf. Große Anbieter versuchen den europäischen Bedenken Rechnung zu tragen.

- Viele Anbieter stellen bereits vorformulierte AV-Verträge zur Verfügung. Dabei ist zunächst zu beachten, dass dem Dienstleister die Verpflichtung auferlegt wird, den verantwortlichen Träger bei der Wahrung der Betroffenenrechte nach Art. 15-22 DSGVO zu unterstützen.
- Der Anbieter sollte einer strengen Weisungsgebundenheit unterworfen werden, sodass es nur zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf Wunsch des Kitaträgers kommt. Dementsprechend ist jede nicht notwendige Verarbeitung für eigene Zwecke des Anbieters auszuschließen (z.B. Werbetacking, Profiling, Erstellen nicht zwingend notwendiger Logfiles).
- Der Anbieter muss seine Unterauftragnehmer offenlegen und den Einsatz neuer Unterauftragnehmer unter einen Genehmigungsvorbehalt stellen.
- Zudem sind die vom Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO darzustellen.

b) Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Sowohl der für die Datenverarbeitung verantwortliche Kitaträger als auch Anbieter von Videokonferenzsystemen müssen geeignete TOM treffen, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Einige (nicht abschließende) Maßnahmen können sein:

- Die Übertragung sollte verschlüsselt stattfinden. Am besten ist eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung. Wenn keine sensibleren Daten übertragen werden sollen, kann auch die Verwendung des TLS-Protokolls (ab Version TLS 1.2) ausreichen.
- Die Kommunikationsserver sollten sich in geschützten und zertifizierten Rechenzentren befinden. Dabei ist auf ein ausreichendes Zutritts- und Zugriffsmanagement zu achten.
- Das Videokonferenztool selbst sollte regelmäßigen Reviews unterzogen sein und Sicherheitsupdates erhalten.
- Das Videokonferenztool sollte mit möglichst datensparsamen Voreinstellungen betrieben werden können (z.B. keine Erhebung von Statistikdaten, keine unnötigen Logfiles, Kamera und Mikrofon sind standardmäßig deaktiviert).
- Das Videokonferenztool sollte eine Möglichkeit zur Zugangskontrolle bieten. Der Videokonferenzraum sollte vor allem bei sensiblen Gesprächen nur mit einem Passwort und/oder der Zustimmung einer Moderatorin oder eines Moderators⁹³ betreten werden können.

c) Verbindliche Richtlinien zur Nutzung von Videokonferenztools

Der verantwortliche Kitaträger sollte über der Sicherstellung geeigneter TOM hinaus weitere Schritte unternehmen, um Risiken zu minimieren.

Dabei bieten sich insbesondere Maßnahmen zur Sensibilisierung von Beschäftigten und das Aufstellen von Videokonferenzleitlinien an. Beispiele für zusätzliche Schritte sind:

- Der Träger sollte festlegen, für welche *Zwecke die Durchführung einer Videokonferenz* erforderlich ist. Viele Gespräche erfordern nicht zwingend die Visualisierung des Gesprächspartners, sondern sind telefonisch zu erledigen.

⁹³ In der Regel wird ein sog. „Wartezimmer“ eingerichtet, aus dem die Moderatorin/der Moderator die Wartenden in den Konferenzraum einlässt.

- Beschäftigte sollten dahingehend geschult werden, *Zugangsbeschränkungen* zu Videokonferenzen festzulegen und regelmäßig die Anzahl der Teilnehmenden zu überprüfen. Nicht erwünschte Teilnehmende müssen sofort aus der Videokonferenz entfernt werden.
- Zudem ist die Sensibilisierung für *Social-Engineering*⁹⁴ maßgeblich.
- Falls *Beschäftigte im Home- oder Mobileoffice* arbeiten, sollten geeignete Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen werden. Zum Schutz der Kommunikation ist der Einsatz von Kopfhörern zu empfehlen. Es sollten keine personenbezogenen Daten besprochen werden, wenn andere Personen in Hörweite sind. Der Monitor ist so auszurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis von dessen Inhalt nehmen können.
- Der *Mitschnitt von Videokonferenzen* ist nur in seltenen Fällen notwendig. Grundsätzlich sollte daher von einer Aufzeichnung abgesehen werden. Falls eine Videokonferenz aufgezeichnet werden soll, ist die Einwilligung aller beteiligten erforderlich.

E ETABLIERUNG VON KITAAPPS

Angesichts der hohen Arbeitsentlastungs- und Mehrwert-Effekte von KitaApps für die Praxis wird es immer wichtiger, ihre flächendeckende Etablierung, auch staatlicherseits, zu unterstützen. Die Etablierung von KitaApps in allen Kitas erhöht auch die Attraktivität des Erzieher*innenberuf – denn KitaApps „schaffen Platz für fachliche Inhalte und pädagogische Anliegen“ (Schubert-Suffrian 2020, 17) und damit für das Kerngeschäft des pädagogischen Personals.

Eine Unterstützung ist auf mehreren Ebenen bedeutsam.

I. Finanzielle Anreizsysteme für Kitaträger

Ein solches wurde z.B. in Bayern über den staatlichen Leitungs- und Verwaltungsbonus eingeführt, der auch für die Anschaffung einer KitaApp-Lizenz verwendet werden darf, da dies Leitungskräfte entlastet.

Ziel des Leitungs- und Verwaltungsbonus ist es, Kitaträger in die Lage zu versetzen, die Einrichtungsleitung von Aufgaben direkt zu entlasten, damit sie sich auf ihre pädagogischen Kernaufgaben konzentrieren kann und um ihr eine weitere Qualitätsentwicklung zu ermöglichen. Eine Entlastung ist anzunehmen, wenn

- zusätzliches Personal eingesetzt wird,
- Tätigkeiten in der Praktikantenausbildung delegiert werden oder
- insbesondere technische Ausstattung (z.B. KitaApps) zum Einsatz kommt.

Der Leitungs- und Verwaltungsbonus stellt damit eine wichtige Maßnahme dar, um die Arbeitsbedingungen unmittelbar oder mittelbar für das pädagogische Personal zu verbessern und dadurch die Attraktivität der Tätigkeit zu steigern. Er zählt damit zu den wesentlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Weitere Informationen sind der „Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen“ vom 27. Februar 2020 zu entnehmen.⁹⁵

⁹⁴ Zwischenmenschliche Beeinflussung mit dem Ziel, bei Personen bestimmte Verhaltensweisen (zum Beispiel Preisgabe von vertraulichen Informationen) hervorzurufen. Dabei werden oft Hilfsbereitschaft, Pflichtgefühl, Unwissenheit oder Neugier ausgenutzt.

⁹⁵ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/210428-richtlinie.pdf.

II. Unterstützung bei den Datenschutzaufgaben

Am IFP wurde Mitte 2019 ein *Musterverfahren* für die Hochrisiko-App *Dokulino* angestoßen und eine Entwicklungsgemeinschaft mit dem App-Anbieter Herder-Verlag und später Kitalino GmbH eingegangen (siehe Tab. 19).

Tab. 19 Information zum mittlerweile eingestellten Musterverfahren zu Dokulino (jetzt Kitalino) am IFP

Ziele des Musterverfahrens	• Kitaträger und Aufsichtsbehörden bei dieser komplexen und (derzeit noch) sehr speziellen Datenschutz-Aufgabe zu entlasten • die Dokumente, die der Aufsichtsbehörde bei der Anzeige eines KitaApp-Lizenzvertrags vorzulegen sind, am Beispiel einer Dokumentations-App für Bayern einheitlich erstellen • Kitaträgern Orientierung zu geben, wie sie ihren Prüf- und Dokumentationsmöglichkeiten dabei bestmöglich entsprechen können
Schritte des Musterverfahrens	1) eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) aufgrund des vorgelegten Sicherheitskonzepts landeszentral durchführen⁹⁶ 2) die AV-Verträge, auch mit Unterauftragnehmern, prüfen und ggf. weiterentwickeln 3) alle Dokumente für die Anzeige an die Kitaaufsicht erstellen und mit den Datenschutzaufsichten der verschiedenen Kitaträger abstimmen a) Ausfüllen der Formulare zur „Anzeige nach § 80 SGB X“ (siehe F. II. 3) und „Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit“ (Art. 30 DSGVO)⁹⁷, Abfassung der Pflichtinformationen nach Art. 13 DSGVO b) Auflistung der weiteren Anlagen, die der Anzeige beizulegen sind, und Beifügung der geprüften und ergänzten AV-Verträge sowie der erstellten DSFA 4) die Ergebnisse den bayerischen Kitaträgern und Aufsichtsbehörden bekanntgeben

Dieses *Musterverfahren* wurde im Herbst 2020 aus folgenden Gründen eingestellt:

- Mittlerweile gibt es den positiven Trend, dass Trägerverbände auf Bundes- und Landesebene eine DSFA zu KitaApps stellvertretend für ihren Trägerbereich und deren Kitas durchführen, da dies ein sehr zeitaufwendiger Vorgang ist, den einzelne Träger vor Ort kaum leisten können. Für Dokulino haben bereits je ein Bundesverband und ein Landesverband eine DSFA mit positivem Ergebnis durchgeführt.
- Noch in 2021 sollten nach aktueller Information akkreditierte DSGVO-Zertifizierungsstellen an den Start gehen, sodass es künftig KitaApps mit DSGVO-Zertifikat geben wird, falls sich App-Anbieter dieser kostenpflichtigen Produktzertifizierung unterziehen und ihre weiterentwickelten Apps auch rezertifizieren lassen. Solche Zertifikate schaffen Sicherheit und Vertrauen und erleichtern eine DSFA.

Die Entwicklung, dass Trägerverbände auf Bundes- und Landesebene Datenschutzprüfungen inklusive DSFA für KitaApps übernehmen und damit zentralisieren, ist sehr zu begrüßen. Zwar bleibt der Kitaträger weiterhin datenschutzrechtlich Verantwortlicher, dennoch treten deutliche Entlastungseffekte ein.

Im Falle eines positiven Ergebnisses kann sich der Kitaträger die DSFA des Trägerverbands zu eigen machen. Er bleibt jedoch nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DSGVO selbst rechenschaftspflichtig, denn es gibt keine Vorschrift, die diese Verantwortung insgesamt delegierbar macht:

⁹⁶ Das Bayerische Familienministerium ist nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG, Art. 35 DSGVO grundsätzlich berechtigt, die DSFA für eine KitaApp landeszentral zu erstellen und hierfür den Verarbeitungsvorgang zu definieren. Dieser ist dann von den bayerischen Kitaträgern im Wesentlichen unverändert zu übernehmen.

⁹⁷ Nutzung des Musterformulars der Bayerischen Innenministeriums: https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/.

- Wegen der umfassenden Pflicht als Verantwortlicher ist es Sache des Trägers, welche Informationen (z.B. Sicherheitskonzept) er sich im Rahmen der Auftragsverarbeitung verschafft.
- KitaApp-Anbieter können Kitaträgern die Einsicht in das Sicherheitskonzept nicht mit dem Argument verwehren, dass es der Bundes- oder Landesträgerverband bereits in seine DSFA einbezogen hat. Der Kitaträger muss sich von der Zuverlässigkeit des KitaApp-Anbieters auch selbst überzeugen können (Art. 28 Abs. 1 DSGVO), wenn er das Sicherheitskonzept der in seinen Kitas eingeführten KitaApp z.B. im Rahmen einer aufsichtlichen Prüfung oder der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde nach § 80 Abs. 1 SGB X vorlegen muss.
- Es ist daher das (rechtliche) Risiko des Kitaträgers, inwieweit er z.B. aufgrund von Empfehlungen anderer auf eigene Prüfungen verzichtet. Eine bundes- oder landeszentral erstellte DSFA seines Trägerverbands kann keine Gewährleistung im rechtlichen Sinne geben, d.h. eine datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit wird damit nicht bescheinigt.

III. Hinwirken auf einen unbürokratischen KitaApp-Einsatz

Allen in dieser Expertise genannten Datenschutz-Anforderungen für den KitaApp-Einsatz nachzukommen, ist für Kitaträger ein hoher bürokratischer Aufwand. Die Prüfungs- und Dokumentationspflichten erfordern zudem eine hohe juristische und IT-sicherheitstechnische Expertise, d.h. ein Spezialwissen, das bei Kitaträgern wie auch Kitaaufsichtsbehörden kaum vorliegt.

Das IFP hat deshalb auch den Diskurs mit der Politik nach Lösungen gesucht, den KitaApp-Einsatz für Kitaträger zu entbürokratisieren sowie den rechtlichen und technischen Datenschutzanforderungen beispielsweise über Gesetzesänderungen und die Einführung eines Zertifizierungsverfahrens für KitaApps zu entsprechen.

Eine weitere IFP-Expertise für das Bundesfamilienministerium (Reichert-Garschhammer u.a. 2020) enthält die Empfehlung, Datenschutzprüfungen und Sicherheitszertifizierungen für KitaApps im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes für alle Beteiligten künftig bundeszentral durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu leisten. Falls dies eingerichtet wird, wäre auch die Befreiung der Kitaträger von ihrer Anzeigepflicht nach § 80 SGB X zu prüfen, um den KitaApp-Einsatz weiter zu entbürokratisieren.

IV. Staatliche Bereitstellung von KitaApps

Der Praxiswunsch, dass sich auch der Staat als Entwickler kostenfreier KitaApp-Angebote im Sinne von eGovernment betätigen soll, wie es in anderen EU-Ländern wie Estland (Broda-Kaschube 2019) längst der Fall ist, findet allmählich Gehör.

In Bayern wird derzeit eine Online-Service-Plattform für Kitas aufgebaut, die auch digitale Kommunikationsdienste (Videokonferenztool BigBlueButton, Kommunikation über Rocket.Chat) bereitstellt, die perspektivisch alle bayerischen Kitas kostenfrei nutzen können. Die Kitas, die an der im September 2021 startenden, mehrjährigen Qualifizierungskampagne „Startchance kita.digital“ teilnehmen, können diese Plattform bereits nutzen. Daneben bleiben KitaApps mit Kommunikations- und Komplettlösungen für Kitas und ihre Träger weiterhin von Interesse.

F ANHANG

I. Glossar zu Fachbegriffen

Android	Android ist das Betriebssystem von Google. Neueste Version: Android 11 (8. September 2020).
App	App steht für „Application“ und somit für „Anwendung“. Dies sind kleine Programme, die für Tablets, Smartphones oder PCs programmiert sind.
Browser	Dies ist ein Programm, mit dem Webseiten gefunden, aufgerufen und gelesen werden können. Bekannte Browser sind etwa Chrome von Google, Safari von Apple, Firefox von Mozilla, Internet Explorer oder Edge von Microsoft.
Cloud-Computing	Cloud-Computing bedeutet, dass Anwendungen ausgelagert und auf externen Servern betrieben werden. Es gibt unterschiedliche Cloud-Angebote, wie z.B. Public Clouds und Private Clouds. Anbieter von Public Clouds verarbeiten die Daten zumeist auf weltweit verteilten Servern bzw. Serverfarmen, die einem Anbieter oder mehreren Anbietern gehören; sie nutzen eine Technik, die im Millisekundenbereich von einem auf einen anderen Server verlagerbare Rechenprozesse ermöglicht. Für Cloud-Anbieter besteht aber auch die technische Möglichkeit, <i>unternehmenslokale Clouds</i> zu betreiben. Um den DSGVO-Anforderungen zum Standort der Auftragsverarbeitung zu entsprechen, grenzen sich KitaApp-Anbieter von Cloud-Anbietern bewusst ab.
iOS	iOS ist das Betriebssystem von Apple für seine iPads und iPhones. Neueste Version 14.7.1 (26. Juli 2021).
TLS-Protokoll	TLS steht für „Transport Layer Security“ und bietet die Verschlüsselung beim Transport von Daten. Wird ein derartiges Verschlüsselungsprotokoll implementiert, müssen die maßgeblichen Spezifikationen dafür eingehalten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat die notwendigen Spezifikationen in Form der Technischen Richtlinie TR-02102-2 „Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen Teil 2 – Verwendung von Transport Layer Security (TLS)“, Version 2021-01, veröffentlicht.
WebApp	Ein Programm, das – ohne vorherige Installation – direkt über den Browser aufgerufen werden kann. Es ist damit unabhängig vom Betriebssystem (Windows, iOS, Android) auf einem beliebigen Endgerät benutzbar. WebApps passen sich in der Regel in ihrem Layout an die Größe des Endgerätbildschirms an. Im Gegensatz dazu muss eine App auf einem passenden iOS oder Android Gerät installiert werden.
WLAN	WLAN steht für den englischen Begriff "Wireless Local Area Network" somit für ein lokales drahtloses Netzwerk, bei dem alle Verbindungen zwischen den Rechnern im Netzwerk kabellos per Funksignal aufgebaut werden. WLAN ist das kabellose Gegenstück zum kabelgebundenen LAN.

II. Anlagen zum Datenschutz-Kapitel

1. Aufgabenbezogene Datenverarbeitung mit KitaApps

a) Bildungs- und Entwicklungsdokumentation für jedes Kind

Rechtlich-curriculare Grundlagen für diese Aufgabe

Im Rahmen ihres Bildungsauftrags sind bayerische Kitas gesetzlich verpflichtet, den Entwicklungsstand und -verlauf der Kinder zu beachten und Eltern regelmäßig darüber zu informieren (Art. 11 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 BayKiBiG). Dies erfordert, die individuellen Lern- und Entwicklungsprozesse jedes Kindes systematisch zu beobachten und zu dokumentieren durch den Einsatz verschiedener Verfahren. Diese sind im BayBEP, in der U3-Handreichung zum BayBEP und in den BayBL genannt und in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung, die ein Beobachtungskonzept enthalten muss, auszuführen. Hierbei sind für jedes Kind grundsätzlich folgende drei Ebenen zu berücksichtigen:

- *Standardisierte Beobachtungsbögen*, wobei in Bayern für 3- bis 6-jährige Kinder der Einsatz der Bögen Perik bzw. als Alternative anerkannte Verfahren sowie Seldak oder Sismik vorgeschrieben ist (Art. 1 Abs. 2, 5 Abs. 2, 3 AVBayKiBiG) und es für Kinder bis 3 Jahren und für Schulkinder IFP-Empfehlungen für geeignete Bögen gibt⁹⁸
- *Portfolio*, in dem mit dem Kind gezielt Dokumente zusammengetragen werden, die seine Lebenswelt, Bildungsprozesse und Entwicklungsschritte sichtbar machen (z.B. Ergebnisse von Aktivitäten des Kindes, Textdokumente mit Fotos der Pädagogin und Eltern, auch Sprach- und Videoaufnahmen des Kindes)
- *Freie Beobachtungen* wie Bildungs- und Lerngeschichten, die Bestandteil des Portfolios sind.

Durch den Einsatz dieser Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren wird eine große Menge personenbezogener Sozialdaten bei den Kindern erhoben und diese sodann gespeichert, ausgewertet und für die pädagogische Planung, für Team- und Elterngespräche genutzt. Diese kitainterne Verarbeitung von Beobachtungsdaten ist nach Art. 28a BayKiBiG zulässig, da sie zur Erfüllung der genannten BayKiBiG-Aufgaben erforderlich ist, aber auch für eine Förderung nach dem BayKiBiG. Der *Förderanspruch* bayerischer Kitas setzt voraus, dass der Kitaträger

- die Vorschriften des BayKiBiG und der AVBayKiBiG beachtet (Art. 19 Nr. 10 BayKiBiG) und
- dafür sorgt, dass sich das pädagogische Personal bei der Erfüllung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den curricularen Inhalten des BayBEP, der U3-Handreichung zum BayBEP und der BayBL orientiert (§ 14 Abs. 2 AVBayKiBiG).

Gesetzliche Datenverarbeitungsbefugnisse für diese Aufgabe

Dokumentation mittels Beobachtungsbögen, Portfolioarbeit und freien Beobachtungen

Einstiegsnorm = Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 2 b), g) DSGVO, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- **Nationale Konkretisierung:** Art. 28a BayKiBiG, §§ 61-65 SGB VIII, §§ 67a-67c, § 69 SGB X
- **Fachspezifische Aufgabenzuweisung an bayerische Kitas:** Art. 11 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG § 14 Abs. 2 AVBayKiBiG, Curricula
- **Erhebliches öffentliches Interesse an der Aufgabenerfüllung:** Fördervoraussetzung für Kitas (Art. 19 Nr. 10 BayKiBiG), Umsetzung von Art. 5 BayIntG (Art. 12 BayKiBiG)

Dokumentation mittels der vorgeschriebenen Beobachtungsbögen Perik, Seldak, Sismik

Einstiegsnorm = Art. 6 Abs. 1 c), Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 2 b), g) DSGVO, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- **Nationale Konkretisierung:** Art. 28a BayKiBiG, §§ 61-65 SGB VIII, §§ 67a-67c, § 69 SGB X
- **Fachspezifische Dokumentationspflichten bayerischer Kitas:** Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG, § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 AVBayKiBiG

⁹⁸ Vorgeschriebene und vom IFP empfohlene Beobachtungsverfahren für Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten in Bayern (Stand Februar 2019) https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/anlage_modul_b_beobachtungsverfahren_kinderkrippe_kindergarten_hort_bayern_02-2019.pdf.

b) Kommunikation mit Eltern und Elternbefragungen

Rechtlich-curriculare Grundlagen für diese Aufgabe

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung für das Kind sind bayerische Kitas verpflichtet, mit Eltern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten; über die regelmäßige Information der Eltern über die Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung hinaus erörtern und beraten pädagogische Fachkräfte mit Eltern wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes (Art. 11 Abs. 2 und 3 BayKiBiG). Die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft bedarf einer von gegenseitiger Wertschätzung getragenen aktiven Teilhabe der Eltern und berücksichtigt die Vielfalt der Familien, deren Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten, sich am Geschehen in der Einrichtung zu beteiligen. Sie findet in unterschiedlichen Formen der Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung ihren Ausdruck (§ 3 AVBayKiBiG), die im BayBEP, der U3-Handreichung zum BayBEP und den BayBL näher beschrieben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten

- für den *Austausch mit Eltern über das eigene Kind* ist kraft Befugnisnorm stets gestattet
- für die *interne Elterninformation über das Bildungsgeschehen in der Kita* ist grundsätzlich nicht erforderlich bzw. nur mit Einwilligung gestattet; soweit Foto- und Filmaufnahmen zum Einsatz kommen, wird auf die Ausführungen im Folgekapitel verwiesen
- für die jährliche Durchführung einer Elternbefragung, die Fördervoraussetzung für bayerische Kitas (Art. 19 Nr. 2 BayKiBiG), ist nicht erforderlich, da sie anonymisiert erfolgen kann

Gesetzliche Datenverarbeitungsbefugnisse für diese Aufgabe

Kommunikation mit Eltern – Information und Austausch

Einstiegsnorm = Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 2 b), g) DSGVO, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- **Nationale Konkretisierung:** Art. 28a BayKiBiG, §§ 61-65 SGB VIII, §§ 67a-67c, § 69 SGB X
- **Fachspezifische Aufgabenzuweisung an bayerische Kitas:** Art. 11 Abs. 2 und 3 BayKiBiG, §§ 3, 14 AVBayKiBiG.

Jährliche Elternbefragung

Anonymisierte Datenerhebung ausreichend und Eltern-Entscheidung, ob Teilnahme daran

- **Fachspezifische Aufgabenzuweisung an bayerische Kitas:** Art. 19 Abs. 2 BayKiBiG

c) Teamkommunikation und Kitaverwaltung

Rechtlich-curriculare Grundlagen für diese Aufgabe

Dies sind grundlegende Kitaaufgaben, um ihren gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllen zu können. Personenbezogenen Daten dürfen für diese beiden Aufgaben erhoben und genutzt werden, soweit dies erforderlich ist.

Gesetzliche Datenverarbeitungsbefugnisse für diese Aufgabe

Einstiegsnorm = Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 2 b), g) DSGVO, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- **Nationale Konkretisierung:** Art. 28a BayKiBiG, §§ 61-64 SGB VIII, §§ 67a-67c, § 69 SGB X
- **Fachspezifische Auftragszuweisung an bayerische Kitas:** Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 BayKiBiG, §§ 1-14 AVBayKiBiG
- **Erhebliches öffentliches Interesse an der Auftragserfüllung:** Fördervoraussetzung für Kitas (Art. 19 Nr. 10 BayKiBiG)

2. Neue Rechtsmeinung zum Umgang mit Foto- und Filmaufnahmen

Die nachstehenden Datenschutz-Ausführungen zu Foto- und Filmaufnahmen in Kitas entstammen dem KITAServer Rheinland-Pfalz⁹⁹. Sie basieren auf der Rechtslage für Kitas in Rheinland-Pfalz nach dem Kindertagesstätten-Gesetz und repräsentieren die neue Rechtsmeinung zu diesem Thema. Die Übertragung dieser Rechtsmeinung auch auf die bayerischen Kitas wird im Rahmen der geplanten Erstellung der IFP-Expertise Nr. 2 zum Thema DSGVO-konformer Umgang mit Foto-, Ton- und Filmaufnahmen in Kitas geprüft.

Dürfen Kinder in der Kita fotografiert werden? Fotografieren nur mit Erlaubnis?

Für Fotos, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Weitergabe an die Presse oder an Sponsoren) verwendet werden sollen,

ist die *Einwilligung* der Abgebildeten (auch der Mitarbeiter*innen) erforderlich.

Wenn im Rahmen der *pädagogischen Arbeit* Fotos für das Portfolio oder Videoaufnahmen von Aufführungen gemacht werden oder wenn sich bei Projekten Kinder gegenseitig fotografieren,

muss hierfür nicht zwingend eine (jederzeit zurücknehmbare) Einwilligung der Betroffenen vorliegen.

Denn *Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung* sind das SGB VIII und das Kindertagesstätten-Gesetz Rheinland-Pfalz (Bayern: BayKiBiG);

d.h. Foto- und Videoaufnahmen in der Kita sind zulässig, wenn sie im Rahmen des Bildungs- und Förderungsauftrags nach § 22 SGB VIII und § 2 Kitagesetz Rheinland-Pfalz¹⁰⁰ (Bayern: Art. 28a, Art. 11 Abs. 3, Art. 13. Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BayKiBiG, §§ 2 Abs. 2, §§ 5, 9, 14 Abs. 2 BayKiBiG)¹⁰¹ zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

In der *Konzeption* und im *Betreuungsvertrag* müsste aber klar *darauf hingewiesen* werden, dass

- das Anfertigen von Fotos und Videoaufnahmen zu den Aufgaben der Kita gehört,
- die Aufnahmen nur zum *internen* Gebrauch bestimmt sind und nicht an Dritte weitergegeben werden,
- nicht benötigte Aufnahmen gelöscht werden und
- die Eltern und Kinder ein Recht auf Auskunft und Einsicht in das Portfolio haben und verlangen können, dass Fotos, mit denen sie nicht einverstanden sind, entfernt bzw. gelöscht werden,
- Fotos vom eigenen Kind im Portfolio eines anderen Kindes aufgenommen werden können und die Eltern, die damit nicht einverstanden sind, ein Widerspruchsrecht bzw. einen Löschungsanspruch (Art. 21¹⁰² und Art. 17 DSGVO) haben.

Mit besonderer Willensbekundung (Ankreuzen eines Kästchens) kann im *Betreuungsvertrag* ein Einverständnis abgegeben werden, dass nach Ende der Kita-Zeit Fotoalben oder Fotos und Videos auf Datenträgern aus dem Kita-Alltag, die auch Abbildungen anderer Kinder enthalten, den Eltern und ihren Kindern als Erinnerung zur Verfügung gestellt werden.

⁹⁹ KITAServer Rheinland-Pfalz – Datenschutz in Kindertagesstätten: <https://kita.rlp.de/de/service/datenschutz-in-kindertagesstaetten/>.

¹⁰⁰ § 2 KitaG Rheinland-Pfalz (Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten): (1) Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese sind zugleich Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.“

¹⁰¹ Vgl. auch Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz zum Thema „Videoaufnahmen im Schulunterricht“: „Verfolgt die Schule mit dem Einsatz der Videotechnik pädagogische Zwecke – wie etwa die Vermittlung von Wissen und Technikkompetenz –, kommt sie damit grundsätzlich ihrem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und somit einer ihr durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgabe nach (siehe Art. 1 und 2 BayEUG sowie Art. 131 Verfassung des Freistaates Bayern). Videografie als Instrument der Professionalisierung des Lehrerberufs, ein weiterer (Neben-)Anlass für den Einsatz von Videotechnik, wird sich häufig – gerade bei angehenden Lehrerinnen und Lehrern – ebenfalls noch als Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrags verstehen lassen“ (Stand: 13.6.2019). <https://www.datenschutz-bayern.de/5/videoaufnahmen.html>.

¹⁰² Es ist möglich, neben dem Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO, das eine Begründung bedarf, auch ein begründungsloses Widerspruchsrecht einzuräumen.

Darüber hinaus sollten Eltern möglichst im *Betreuungsvertrag* dazu verpflichtet werden, ihnen überlassene Fotos aus der Kita nur zu internen Zwecken zu verwenden und grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Betroffenen an Dritte weiterzugeben oder im Internet zu veröffentlichen. Das gilt auch für geschlossene Benutzergruppen in Facebook, Instagram, WhatsApp etc.

Die Kita kann die Einhaltung des Datenschutzes durch die Eltern nicht kontrollieren und trägt keine Verantwortung für Verstöße der Eltern gegen den Datenschutz und das Recht am eigenen Bild. Die Klausel hilft jedoch den Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

MUSTERBEISPIEL:

Eltern-Information zum Datenschutz bei Fotos und Videoaufnahmen, Recht am Bild im Betreuungsvertrag

„Wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist die *Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse* des Kindes nach Maßgabe der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit Fotos und Videoaufnahmen des Kindes gemacht und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden.

Ebenso gehört zur pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte, dass Kinder im Rahmen der *Medienbildung und -erziehung* entsprechend ihrem Entwicklungsstand in Projekten selber Fotos und Videoaufnahmen machen und dabei nicht nur den technischen Umgang mit den Medien, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte einüben.

Die *Eltern* haben das Recht auf Auskunft und Einsicht in die von Ihrem Kind gemachten Fotos und Videoaufnahmen. Soweit es sich um Einzelaufnahmen ihres Kindes handelt, haben sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Löschung (Art. 18 und Art. 17 DSGVO).

Die *Weitergabe von internen Aufnahmen an Dritte* ist der Kindertagesstätte ohne die ausdrückliche Einwilligung der Eltern verboten. Eine *Veröffentlichung von Fotos/Video auf der Kita-Homepage* erfolgt ebenfalls grundsätzlich nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Ohne Einwilligung der Betroffenen können gem. § 23 Kunsturhebergesetz Fotos veröffentlicht werden, wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, bei der das Ereignis im Vordergrund steht.

Die *Eltern* stellen ihrerseits sicher, dass selbst gefertigte oder ihnen überlassene Foto- und Videoaufnahmen aus der Kita mit anderen Kindern oder sonstigen Personen (Eltern, Erzieherinnen etc.) nicht ohne deren ausdrückliches Einverständnis weitergegeben oder veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken. Das Recht am Bild bleibt unberührt.“

3. Anzeige der KitaApp-Nutzung an die Aufsichtsbehörde (Formular)¹⁰³

Nr.	Art der Angabe	Angaben
1	Name und Anschrift des Verantwortlichen (Kita-Träger)	
2	Name und Anschrift des Auftragsverarbeiters (KitaApp-Anbieter)	
3	Wird es aus datenschutzrechtlicher Sicht eine gemeinsame Verantwortung geben?	
4	Bei Erteilung des Auftrags an nicht-öffentliche Stellen: Werden die Anforderungen von § 80 Abs. 3 SGB X eingehalten? Falls ja: Begründung, warum die übertragenen Arbeiten beim Auftragsverarbeiter erheblich kostengünstiger besorgt werden kann	
5	Rechtliche Grundlage (AV-Vertrag)	
6	Wurden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gem. Art. 32 DSGVO ergriffen?	
7	Hat eine Kontrolle der TOM durch den Verantwortlichen oder eine andere von diesem beauftragte Prüfperson stattgefunden bzw. ist diese vor der ersten Datenverarbeitung vorgesehen?	
8	Beschreibung des Verfahrens der Auftragskontrolle (gem. Art. 28 Abs. 3 a DSGVO), ggf. Beschreibung etwaiger bestehender ergänzender Weisungen	
9	Beschreibung - der Art der im Auftrag verarbeiteten Daten und - des Kreises der betroffenen Personen	
10	Vorgesehene Dauer der Auftragsverarbeitung	
11	Wird das Recht, Unterauftragnehmer zu beschäftigen, eingeräumt?	
12	Wurde die bzw. der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen beteiligt?	

Auflistung der zur Anzeige eingereichten weiteren Dokumente als Anlage

1. Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO¹⁰⁴
2. Pflichtinformationen an die Betroffenen nach Art. 13 und 14 DSGVO⁴⁵
3. AV-Vertrag mit dem KitaApp-Anbieter, in den die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen auf Weisung der Kita im Änderungsmodus sichtbar gemacht sind
4. Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
5. Eventuell weitere Unterlagen des App-Anbieters (z.B. Whitepaper zur Verschlüsselung, IT-Sicherheitskonzept)
6. Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO bei Hochrisiko-KitaApps, die auch Gesundheitsdaten von Kindern verarbeiten (siehe D. II. 3. c)).

¹⁰³ Vgl. Formular des Bundesamts für Soziale Sicherung: https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Datenschutz_Datensicherheit/2017-12-18_Anzeige_80SGBX.pdf.

¹⁰⁴ Anhand des vom Bayerischen Innenministerium herausgegebenen Vordrucks: https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/.

4. Aufsichtsbehörden

Verantwortlicher	Kita-Aufsicht	Datenschutz-Aufsicht
Kommunaler Kitaträger	Landratsamt Regierung, wenn Kitaträger kreisfreie Stadt	Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Freier Kitaträger	Landratsamt	Landesamt für Datenschutzaufsicht (Ansbach)
Katholischer Kitaträger	Landratsamt	Bistumsbezogen (vgl. Kapitel 6 KDg)
Evangelischer Kitaträger	Landratsamt	je nach Errichtung der Aufsichtsbehörde landeskirkenspezifisch oder bei der EKD (vgl. Kapitel 6 DSG-EKD)

III. Abkürzungsverzeichnis

AVBayKiBiG	<i>Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz</i>
AV-Vertrag, AVV	<i>Vertrag zur Auftragsverarbeitung</i>
BayBEP	<i>Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung</i>
BayBL	<i>Bayerische Leitlinien zur Bildung und Erziehung von Kindern bis zur Ende der Grundschulzeit (kurz: Bayerische Bildungsleitlinien)</i>
BayKiBiG	<i>Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz</i>
BayPVG	<i>Bayerisches Personalvertretungsgesetz</i>
BetrVG	<i>Betriebsverfassungsgesetz</i>
DSFA	<i>Datenschutz-Folgenabschätzung</i>
DSGVO	<i>Europäische Datenschutz-Grundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist</i> <i>(Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG)</i>
SGB I	<i>Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)</i>
SGB VIII	<i>Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)</i>
SGB X	<i>Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz)</i>
TOM	<i>Technische und organisatorische Maßnahmen (für eine sichere Datenverarbeitung)</i>
U3-Handreichung zum BayBEP	<i>Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan</i>

IV. Literaturverzeichnis

- Anschwanden, E. (2019). *Digitalisierung in der Kita: per App über jedes Bäuerchen des Kindes informiert*. Abgerufen am 01.03.2021 von Neue Zürcher Zeitung: <https://www.nzz.ch/schweiz/digitalisierung-in-der-kita-per-app-ueber-jeden-schritt-des-kind-es-informiert-ld.1523298>
- Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz. (2019). *Auftragsverarbeitung - Orientierungshilfe*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_auftragsverarbeitung.pdf
- Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz. (2019). *Datenschutzfolgeabschätzung - Bayerische Blacklist*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/DSFA_Blacklist.pdf
- Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz. (2019). *Datenschutzfolgeabschätzung - Methodik und Fallstudie*. Abgerufen am 04.08.2021 von https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_dsfa_beispiel.pdf
- Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz. (2020). *Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ("Schrems II") stärkt den Datenschutz für EU-Bürgerinnen und Bürger*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.datenschutz-bayern.de/presse/20200729_PMEuGH1.html
- Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz. (2021). *Datenschutzfolgeabschätzung - Orientierungshilfe*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_dsfa.pdf
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren. (2018). *Formular für das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO (Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit)*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren. (2018). *Informationspflichten nach Art. 12 bis 14 DSGVO*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/
- Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. (2021). *Hinweise für Berliner Verantwortliche zu Anbietern von Videokonferenzdiensten*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BInBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf
- Bostelmann, A. & Engelbrecht, C. (2017). *Eltern in Krippe und Kita gut informieren - Arbeitshilfen und Vorlagen für den Einsatz digitaler Medien in der Elternarbeit*. Berlin: Bananenblau.
- Broda-Kaschube, B. (2019). *Roboter in Kitas? Was wir in Estland lernen konnten*. Bericht von der Studienreise nach Estland mit dem Themenschwerpunkt "Digitalisierung" im Rahmen von Erasmus + Leitaktion 1. *IFP-Infodienst*, 24. Jahrgang, S. 43-48. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/infodienst_2019_web.pdf

- Bundesamt für Soziale Sicherung. (2017). *Anzeige gemäß § 80 SGB und Artikel 28 DSGVO*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Datenschutz_Datensicherheit/2017-12-18_Anzeige___80SGBX.pdf
- Cohen, F., Oppermann, E., Anders, Y., Erdem-Möbius, H. & Hemmerich, F. (2020). *Familie & Kitas in der Corona-Zeit - Zusammenfassung der Ergebnisse*. Universität Bamberg.
- Datenschutzgruppe nach Artikel 29. (2017). *Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/wp248.pdf>
- Datensicherheit.de. (2013). *Abhörskandal: Metadaten oft aufschlussreicher als der eigentliche Inhalt*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://www.datensicherheit.de/abhoerskandal-metadaten-inhalt>
- Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. (2018). *Sozialdatenschutz - Rechte der Versicherten*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://docplayer.org/108046127-Info-3-sozialdatenschutz-rechte-der-versicherten.html>
- Dilger, I. & Ribeiro, K. (2019-2022). *ESF-Projekt "Kita 4.0" - Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften zum sicheren Umgang mit digitalen Prozessen im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://www.froebel-gruppe.de/kita4.0/>
- Eckert, C. (2018). *IT-Sicherheit. Konzepte - Verfahren - Protokolle*. Berlin: De Gruyter Oldenbourg.
- Ehmann, E. & Selmayr, M. (Hrsg.). (2018). *Datenschutz-Grundverordnung*. München: C. H. Beck.
- Europäischer Datenschutzausschuss. (2021). Recommendations 01/2020 on measures that supplement transfer tools to ensure compliance with the EU level of protection of personal data. Abgerufen am 03.08.2021 von https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb_recommendations_202001vo.2.0_supplementarymeasurestransferstools_en.pdf
- Haar, T. (2018). Wolkenbruch - US CLOUD Act regelt internationalen Datenzugriff. *Heise iX*(7/2018), S. 106. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://www.heise.de/select/ix/2018/7/1530927567503187>
- Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit. (2019). *Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Einsatz von Microsoft 365 in hessischen Schulen*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://datenschutz.hessen.de/pressemitteilungen/stellungnahme-des-hessischen-beauftragten-f%C3%BCr-datenschutz-und>
- Hoppenstedt, M. & Hurtz, S. (05. 09 2019). Was Kriminelle mit Ihrer Handynummer anstellen können. *Süddeutsche Zeitung*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-handynummer-leak-tipps-schutz-1.4588683>

- IT.Kultus-BW, Baden-Württemberg. (o. J.). *Cloud-Dienste im schulischen Bereich*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Cloudbasierte_Dienste
- KitaServer Rheinland-Pfalz. (o. J.). *Datenschutz in Kindertagesstätten*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://kita.rlp.de/de/service/datenschutz-in-kindertagesstaetten/>
- Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. (2020). *Das Standard-Datenschutzmodell - Eine Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele. (Version 2.0b)*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/SDM-Methode_V20b.pdf
- Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und Der Länder. (2020). *Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023_oh_videokonferenzsysteme.pdf
- Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. (2018). *Kurzpapier Nr. 18 - Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_18.pdf
- Körner, A., Leitherer, S., Mutschler, B. & Rolfs, C. (Hrsg.). (2021). *Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht*. München: C. H. Beck.
- Krasemann, H. (2020). Der aktuelle Stand der Datenschutz-Zertifizierung und Akkreditierung in Deutschland und Europa - Eine Momentaufnahme. *Datenschutz und Datensicherheit*, 10/2020, S. 645-648.
- Kühling, J. & Buchner, B. (Hrsg.). (2020). *Datenschutzgrundverordnung - BDSG*. München: C. H. Beck.
- Lepold, M. & Ullmann, M. (2018). *Digitale Medien in der Kita - Alltagsintegrierte Medienbildung in der pädagogischen Praxis*. Freiburg: Herder.
- Lorenz, L. (2021). Kindertageseinrichtungen digital: (Sozial-)Datenschutz bei Kita-Softwarelösungen. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, S. 617-624.
- Lorenz, S. & Minzl, E. (2017). Interaktion im Team: Warum sie gelingen sollte und wie sie gelingen kann. In M. Wertfein et al. (Hrsg.), *Interaktionen in Kindertageseinrichtungen* (S. 138-152). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Lorenz, S. & Schreyer, I. (2020). Digitale Kommunikation in Coronazeiten. *ZOOM in die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs "Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken"*(4. Ausgabe). Abgerufen am 15.06.2021 von <https://www.kita-digital-bayern.de/files/media/public/downloads/einblicke-und-ergebnisse/ZOOM-Newsletter-Nr-4-September-2020.pdf>
- Lorenz, S. & Schreyer, I. (2021 - im Erscheinen). *Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken. Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs. Teil I: Basisbefragung der Kitaleitungen, Mediencoaches und Eltern*. IFP, München.

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Brandenburg. (2018). *Der Prüfdienst informiert – Informationen zum Outsourcing (§ 80 SGB X-neu). hier: Änderungen durch die DSGVO*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/PDK_Informationen%20zum_Outourcing__80_SGB_X.pdf
- Nieding, I., Blanc, B. & Goertz, L. (2020). Digitalisierung in der frühen Bildung - Die Perspektive von Kitaträgern. *IAQ-Report 04/2020 der Universität Duisburg-Essen*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00071458/IAQ-Report_2020_04.pdf
- Oeltjendiers, L., Dederer, V. & Broda-Kaschube, B. (2021). *Leitungskräfte in der Corona-Pandemie - Ergebnisse einer landesweiten Befragung. Projektbericht (in Vorbereitung)*.
- Reichert-Garschhammer, E. (2020). KitaApps - Mittelbare pädagogische Aufgabe digital erleichtern - Vortragvideo auf dem IFP-Online-Fachkongress 2020 "Kita digital - Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken". Abgerufen am 15.06.2020 von <https://www.ifp.bayern.de/veranstaltungen/fachkongresse/fachkongress2020.php>
- Reichert-Garschhammer, E. (2021a). KitaApps - Türöffner auf dem Weg zur Kita digital. In N. Neuß (Hrsg.), *Kita digital. Medienbildung - Kommunikation - Management* (S. 126-138). Weinheim: Beltz Juventa.
- Reichert-Garschhammer, E. (2021b). Digitale Türöffner für Kitas und Herausforderung im Datenschutz - Wie KitaApps Ihre Organisation unterstützen können. *Kita Aktuell BB, MV, SN, ST, TH, BE* (1/2021), S. 24-27.
- Reichert-Garschhammer, E; unter Mitarbeit von Cordes, A.-K., Lorenz, S., Schreyer, I., Danay, E., Broda-Kaschube, B., Kieferle, C., Möncke U. & Winterhalter-Salvatore, D. (2020). Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung, Expertise des IFP im Auftrag des BMFSFJ. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Endfassung_Kurzexpertise_IFP_Digitalisierung_Kindertagesbetreuung.pdf
- Ribeiro, K. (2021). *Befragung zur Digitalen Dokumentation*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://www.froebel-gruppe.de/aktuelles/news-single/artikel/befragung-zur-digitalen-dokumentation/>
- Schlegel, R., Voelzke, T., Mutschler, B. & Palsherm, I. (Hrsg.). (2017). *Juris Praxiskommentar SGB, Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz*. Saarbrücken: Juris.
- Schubert-Suffrian, F. (2020). Digitale Kommunikation in der Kita ausbauen. *Kindergarten heute, Das Leitungsheft*(3/2020), S. 14-17.
- Schubert-Suffrian, F. (2021). Smart in Verbindung: Planen, Auswählen, Testen: So starten Sie in die digitale Kommunikation. Rendsburg: Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. (VEK).

- Simitis, S., Hornung, G. & Spiecker gen. Döhm, I. (Hrsg.). (2019). *Datenschutzrecht - DSGVO mit BDSG*. Baden-Baden: Nomos.
- Stiftung Datenschutz. (2017). *Übersicht zu Zertifizierungen und Gütesiegeln im Datenschutz*. Abgerufen am 15.06.2021 von https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/PDF/Zertifizierungsuebersicht/SDS-Zertifizierungsuebersicht_Stand_02_2017.pdf
- Stiftung Datenschutz. (o. J.). *Datenschutzzertifizierung*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://stiftungdatenschutz.org/praxis/datenschutzzertifizierung/>
- Treichel, S. (2018). Datenschutzrecht in Kitas nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung. *NZFam*, S. 823-830.
- Venzke-Caprese, S. (2017). *Novellierung des Sozialdatenschutzes - Teil 1: Auftragsverarbeitung und private Stellen*. Abgerufen am 15.06.2021 von <https://www.datenschutz-notizen.de/novellierung-des-sozialdatenschutzes-teil-1-auftragsverarbeitung-und-private-stellen-2119005/>
- von Koppenfels-Spiess, K. & Wenner, U. (Hrsg.). (2020). *Kommentar zum Sozialgesetzbuch X*. München: Luchterhand.
- Wilde, C. P., Ehmann, E., Niese, M. & Knoblauch, A. (Hrsg.). (2021). *Datenschutz in Bayern*. Heidelberg: Jähle.
- Wolters Kluwer. (2020). *DKLK-Studie 2020 - Kita-Leitung zwischen Digitalisierung und Personalmangel*. Köln. Abgerufen am 15.06.2021 von https://www.deutscher-kitaleitungskongress.de/assets/documents/pressemitteilungen/dklk/DKLK_Studie_2020.pdf